



Präsidentenamt des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2019

Sozialberichterstattung

Herausgeber Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt
Kanton Basel-Stadt
Binningerstrasse 6
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Postfach, Binningerstrasse 6, 4001 Basel
Telefon 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch, stata@bs.ch

Die Sozialberichterstattung ist Teil des Grundauftrags des Statistischen Amtes.

Fachlicher Input

Nora Bertschi, Amt für Sozialbeiträge
Jacqueline Lätsch, Sozialhilfe

Autorinnen und Autoren

Mathias Bestgen (Projektleitung), Matthias Minke, Martina Schriber

Verantwortlich für die Leistungsbeschriebe

Für die jeweilige Leistung zuständige Fachstellen

© Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt, Mai 2019
Nachdruck unter Quellenangabe erwünscht

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Übersicht Sozialleistungen	3
3	Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen	6
4	Alimentenhilfe	7
5	Arbeitslosenhilfe	11
6	Ausbildungsbeiträge	14
7	Behindertenhilfe	17
8	Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV	20
9	Familienmietzinsbeiträge	23
10	Notschlafstellen	26
11	Notwohnen	29
12	Prämienverbilligung	32
13	Sozialhilfe	36
14	Tagesbetreuung	39
15	Tagesstrukturen	42
16	Kind- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	45
17	Kinder- und Jugendhilfe.....	48
18	Beistandschaften	52
19	Tabellen.....	54

1 Einleitung

Die Sozialberichterstattung des Kantons Basel-Stadt ist ein jährlich erscheinender Kennzahlenbericht. Darin enthalten sind ein kurzer Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt. Zum Inhalt gehören Ausführungen zu den Leistungen selbst, zu Anzahl und Zusammensetzung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Im Vergleich zur letzten Ausgabe der Sozialberichterstattung hat das Kapitel Behindertenhilfe auf dieses Jahr hin bedeutende Anpassungen erfahren: Aufgrund der Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen per 1. Januar 2017, welche zu einer Umstellung von einer Objekt- hin zu einer Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe geführt haben, wurden die im betreffenden Kapitel dargestellten Grafiken überarbeitet. Aus diesem Grund können gewisse Zeitreihen erst ab dem Jahr 2017 dargestellt werden.

Die den einzelnen Kapiteln zugrundeliegenden Daten werden von den entsprechenden Dienststellen aus dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt sowie aus dem Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt. Namentlich sind dies das Amt für Sozialbeiträge, die Sozialhilfe Basel-Stadt, die Sozialhilfe Riehen, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Ausbildungsbeiträge, die Fachstelle Tagesbetreuung, die Fachstelle Tagesstrukturen, der Kinder- und Jugenddienst sowie die Fachstelle Jugendhilfe. Des Weiteren sind diese verantwortlich für die Formulierung der Leistungsbeschreibungen sowie für die inhaltliche Prüfung der Texte im Kennzahlenteil.

Die Kapitel zu den einzelnen Sozialleistungen sind nach folgendem Muster aufgebaut: Zunächst findet sich ein Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Rechtsgrundlagen erläutert werden. Im anschliessenden Teil «Kennzahlen» sind diverse Grafiken zu den jeweiligen Leistungen abgebildet. Im Fokus der Lesehilfen stehen die Erläuterung der Zahlen des aktuellen Berichtsjahres sowie auffällige Entwicklungen. Die den Grafiken zugrundeliegenden Daten werden im Kapitel «Tabellen» ausgewiesen. Bei sämtlichen Grafiken wird auf die entsprechende Tabelle verwiesen.

2 Übersicht Sozialleistungen

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene bedarfsabhängige Leistungen.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus *Grundversorgung*, *Sozialversicherungen* und *Bedarfsleistungen* zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der finanziellen Bedürftigkeit der betroffenen Person. Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht ein unterschiedlich grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen wird zwischen den Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne und Sozialhilfe im weiteren Sinne unterschieden. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Familienmietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich bedarfsabhängig, d. h. an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet. Die Sozialhilfe im engeren Sinne dient als letztes Auffangnetz, wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern (vgl. Abb. 2-1).

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz

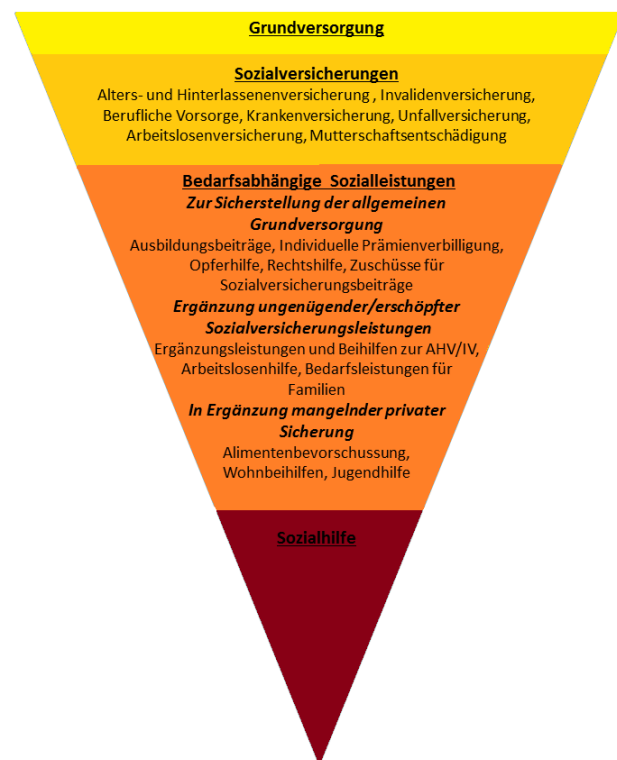


Abb. 2-1; Quellen: BFS, Statistisches Amt BS.

Folgende bedarfsabhängige Sozialleistungen werden nachfolgend in Form einer Übersicht abgehandelt:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV
- Behindertenhilfe
- Familienmietzinsbeiträge
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Tagesbetreuung
- Prämienvverbilligung

Darüber hinaus behandelt der vorliegende Bericht weitere staatliche Leistungen. Dies betrifft den Unterhalt der Notschlafstellen, das Angebot an Notwohnungen, das Angebot von Tagesstrukturen und Tagesferien sowie die Tätigkeiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz. Weitere kantonale Angebote wie einkommensabhängige Rabatte, Erlasse z. B. für Sportlager oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpsychologischen Dienst werden im vorliegenden Bericht nicht abgebildet.

Anzahl Personen bzw. Fälle pro Leistung

Mit 26 977 Personen sind die Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom Leistungserbringer erhalten) 2018 wiederum die am häufigsten in Anspruch genommene Bedarfsleistung. Weitere 11 920 Personen erhalten Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen zur AHV werden von 8 262 Personen beansprucht, 6 879 erhalten Ergänzungsleistungen zur IV. An 5 802 Personen werden Beihilfen zur AHV und an 5 241 Personen Beihilfen zur IV entrichtet. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie) beläuft sich 2018 auf 3 811. Familienmietzinsbeiträge kommen bei 2 248 Mietverhältnissen zum Tragen. Für 2 090 Personen wurde mindestens eine Kostenübernahmegarantie durch die Behindertenhilfe ausgestellt. Insgesamt 2 030 in Ausbildung stehende Personen kommen in den Genuss von Stipendien. In 730 Fällen ist eine Alimentenbevorschussung erforderlich. 2018 sind 393 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in einem Heim untergebracht. Die Arbeitslosenhilfe ermöglicht 40 Stellensuchenden Beschäftigungs- bzw. Bildungsmassnahmen (vgl. Abb. 2-2).

Ausgaben für Sozialleistungen

Die Prämienverbilligungen stellen nicht nur die höchste Anzahl Begünstigter, sie verursachen mit 178,5 Mio. Franken auch die höchsten kantonalen Ausgaben bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Ebenfalls im dreistelligen Millionenbereich befinden sich die Ausgaben für die Sozialhilfe mit 143,4 Mio. Franken, für die Ergänzungsleistungen zur AHV bzw. zur IV mit einer Höhe von 135,6 Mio. Franken bzw. 101,7 Mio. Franken sowie für die Behindertenhilfe mit 102,8 Mio. Franken. Für die Subventionierung der Tagesbetreuungsplätze fallen Kosten von 40,1 Mio. Franken an. Die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen schlägt mit 38,5 Mio. Franken zu Buche. Es werden Stipendien im Umfang von 11,8 Mio. Franken vergeben. 11,2 Mio. Franken werden für Familienmietzinsbeiträge zur Verfügung gestellt. Für die Beihilfen zur AHV und IV werden 5,3 Mio. Franken respektive 4,6 Mio. Franken aufgewendet. Alimente werden mit einem Betrag von 3,5 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) bevorschusst, für die Arbeitslosenhilfe werden 2018 insgesamt 1,4 Mio. Franken benötigt. Somit ergeben sich für die erwähnten Leistungen Gesamtausgaben in der Höhe von 778,5 Mio. Franken. 2017 lagen die Ausgaben noch bei 754,7 Mio. Franken, was einer Änderung von 3,2% entspricht (vgl. Abb. 2-3).

Erläuterungen

Personen mit Prämienverbilligungen Reine Prämienverbilligung exkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe.

Ausgaben für Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen 2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

Personen/Fälle pro Leistung im Kanton Basel-Stadt

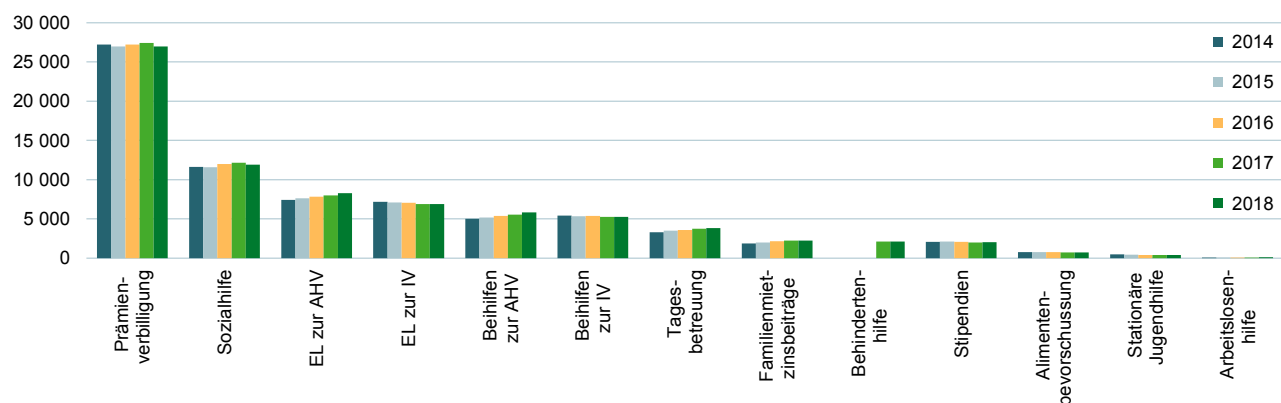


Abb. 2-2/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Kanton Basel-Stadt

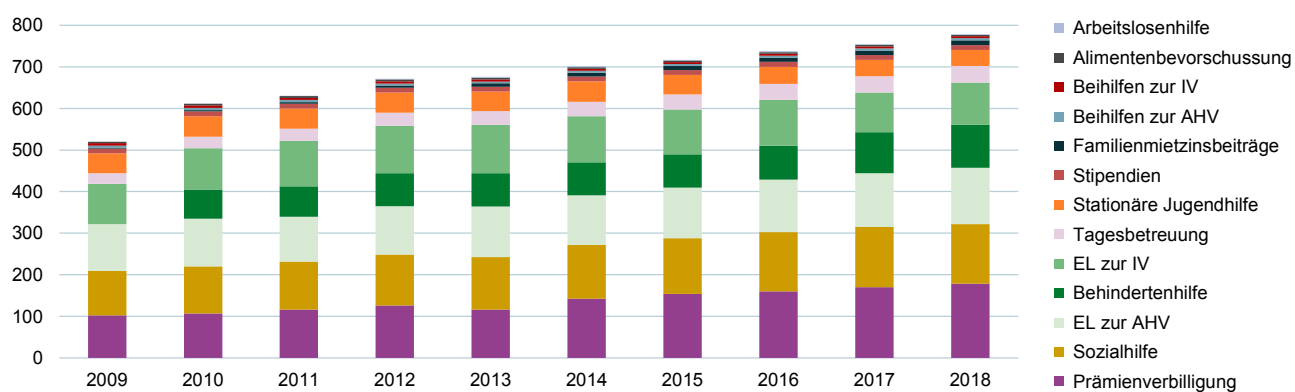


Abb. 2-3/T2-1; Quellen: Vgl. entsprechende Kapitel.

3 Harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistungen

Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen hat die Haushalts- und Einkommensdefinitionen, die Berechnungsgrundlagen und die Erfassung im Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) einheitlich geregelt. Letzteres umfasst detaillierte Angaben über den Bezug der in Abbildung 3-1 aufgeführten bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Im Weiteren enthält es Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV oder Ausbildungsbeiträge empfangen. Ende 2018 sind im BISS insgesamt 17 194 Haushalte erfasst. Davon beziehen 14 272 Haushalte eine einzige Leistung. 2 922 Haushalte beziehen mehr als eine harmonisierte Sozialleistung.

Haushalte im BISS nach bedarfsabhängiger Sozialleistung (N=17 193)

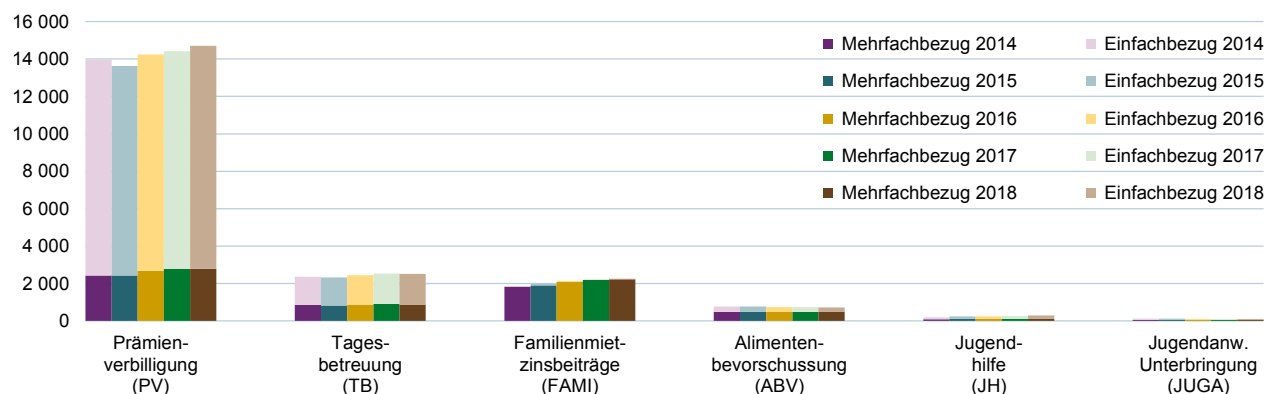


Abb. 3-1/T3-1; Quelle: BISS.

Die Anzahl Haushalte mit PV hat seit 2014 kontinuierlich um insgesamt 5% zugenommen und liegt 2018 bei 14 699. Im Bereich TB nimmt die Anzahl im gleichen Zeitraum um 6% auf 2 508 Haushalte zu, bei den FAMI um 21% auf 2 263 Haushalte. PV und TB werden vom Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger als einzige Leistung bezogen. Bei FAMI und ABV bezieht die Mehrheit der beziehenden Haushalte noch weitere Leistungen. JH wird 2018 von 294 Haushalten in Anspruch genommen und JUGA von 6 Familien.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende Dezember 2018 (N=2 922)

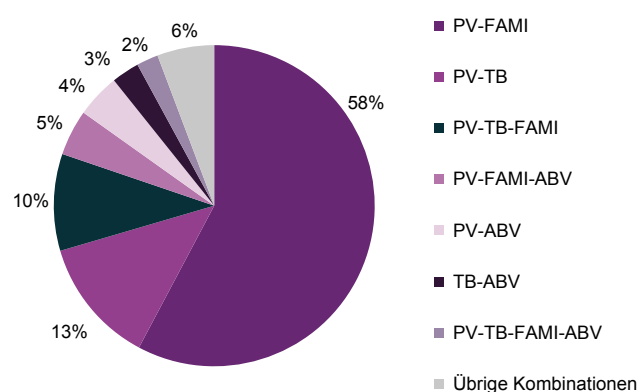


Abb. 3-2/T3-2; Quelle: BISS.

58% aller Haushalte mit Mehrfachbezug beziehen eine Kombination der Leistungen PV und FAMI. 13% erhalten die Leistungskombination PV-TB und 10% PV-TB-FAMI. Weitere häufiger auftretende Kombinationen sind PV-FAMI-ABV (5%), PV-ABV (4%) sowie PV-TB-FAMI-ABV (2%).

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Haushaltstyp und Leistungskombination per Ende Dezember 2018 (N=2 922)

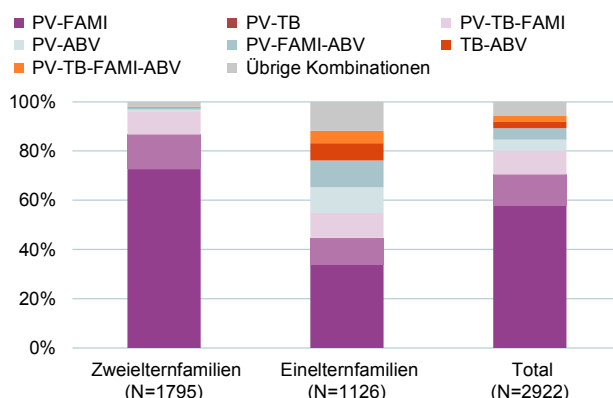


Abb. 3-3/T3-2; Quelle: BISS.

Bei 61% der Haushalte mit Mehrfachbezug handelt es sich um Zweielternfamilien. 73% dieser Haushalte beziehen die Kombination PV-FAMI. Bei Einelternfamilien liegt dieser Wert bei 34%. Insgesamt 41% der Einelternfamilien beziehen eine Kombination mit ABV.

Erläuterungen

Stichtag der Datenziehung aus dem BISS ist seit 2013 jeweils der 4. Januar (2011: 31.12.2011; 2012: 4.3.2013).

Prämienverbilligung (PV) Im BISS sind nur Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen geführt (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe resp. Ergänzungsleistungen).

Familienmietzinsbeiträge (FAMI) Die Anzahl unterstützter Haushalte aus dem BISS kann aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen von den in den Kapiteln «Übersicht Sozialleistungen» und «Familienmietzinsbeiträge» aufgeführten Werten abweichen.

Tagesbetreuung (TB) Bei der Tagesbetreuung sind vollzahlende Haushalte nicht erfasst.

4 Alimentenhilfe

4.1 Leistungsbeschreibung

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem vom Gericht oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein und leitet diese nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person weiter. Die Alimentenhilfe unterstützt auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen, und steht generell für rechtliche Beratungen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimen-ten stehen.

Kommt eine zur Unterhaltszahlung an Kinder verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und liegt das Haushaltseinkommen der Klientin respektive des Klienten unter einer bestimmten Grenze, kann der Kanton die Unterhaltsbeiträge der Kinder bevorschussen. Der Kanton übernimmt also vorübergehend und bis zur Höhe eines kantonal festgelegten monatlichen Maximalbetrages die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die bevorschussten Unterhaltsbeiträge gehen durch die Bevorschussung rechtlich auf den Kanton über, der diese beim Alimentenpflichtigen einfordert. Der Kanton fordert Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen auch nach Anspruchsende der berechtigten Person vom Alimentenpflichtigen ein (=bevorschusste Fälle).

Anspruchsberechtigte Personen Die Bevorschussung ist möglich für Unterhaltsbeiträge an minderjährige und an volljährige Kinder in Erstausbildung bis zum 25. Altersjahr. Voraussetzung für die Bevorschussung ist, dass das Kind seinen Wohnsitz in Basel-Stadt hat und sich dauernd in der Schweiz aufhält. Die genaue Dauer des Unterhaltsanspruches ist durch den Rechtstitel (Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag) festgelegt. Die Bevorschussung kann auch wegen eines Wohnsitzwechsels des Kindes oder aufgrund des Erreichens der Einkommensgrenze enden. Inkassohilfe wird geleistet für Unterhaltsansprüche von minderjährigen Kindern auf Gesuch des obhutsberechtigten Elternteils, von jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung (max. bis zur Beendigung des 25. Altersjahres) und von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten.

Finanzierung Die administrativen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos entstehen, trägt der Kanton. Er fordert die bevorschussten Unterhaltsbeiträge bei den Schuldnern ein. Etwas mehr als ein Drittel kann eingebracht werden.

Berechnungsgrundlagen Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) des betreffenden Haushalts berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Grenze, besteht ein Anspruch auf Bevorschussung. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze und erfolgt in diesem Rahmen bis zur Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags ist derzeit (1.1.2019) auf 948 Franken pro Monat und Kind begrenzt und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV.

Rechtsgrundlagen

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB, SG 211.100)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung, ABVV, SG 212.200)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG, SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV, SG 890.710)

Zuständigkeit Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt.

4.2 Kennzahlen

Ende 2018 sind 730 Fälle mit Alimentenbevorschussung registriert. Im Verlaufe des Jahres profitieren 1 345 Kinder und junge Erwachsene von Alimentenbevorschussung. Insgesamt werden Alimente in der Höhe von 6,0 Mio. Franken bevorschusst, wovon 2,5 Mio. Franken wieder eingetrieben werden können. Somit beträgt die Nettobevorschussung durch den Kanton insgesamt 3,5 Mio. Franken. Die Anzahl Inkassofälle beläuft sich Ende 2018 auf 1 320.

Anzahl Fälle mit Alimentenbevorschussung per Ende Dezember

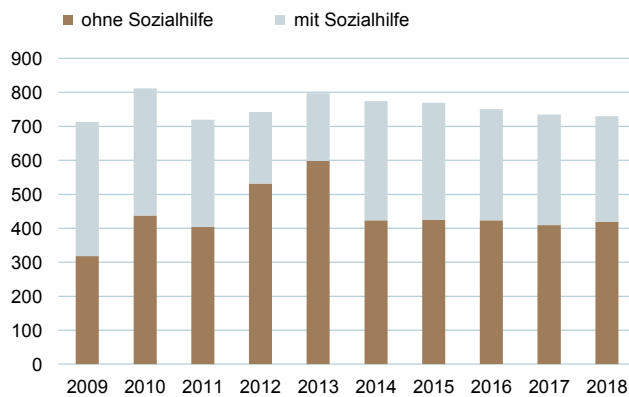


Abb. 4-1/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

730 Fälle mit Alimentenbevorschussung werden Ende 2018 gezählt. Davon handelt es sich in 311 Fällen um Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfeleistungen.

Anzahl Kinder und Jugendliche mit Alimentenbevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

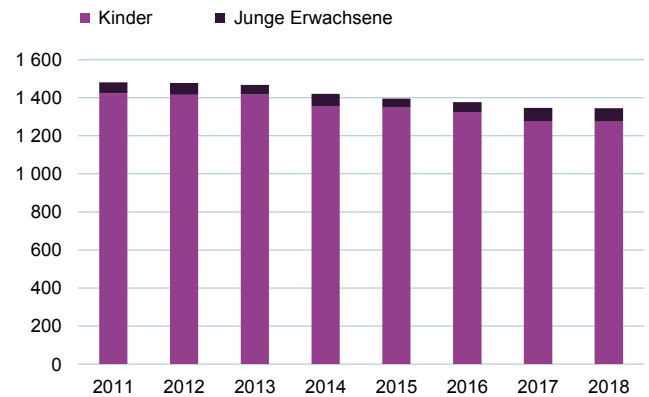


Abb. 4-2/T4-1; ASB, Alimentenhilfe.

Seit 2011 nimmt die Anzahl Kinder und Jugendlicher mit Bevorschussung kontinuierlich ab. Im Verlaufe des Jahres 2018 haben insgesamt 1 274 Kinder und Jugendliche sowie 71 junge Erwachsene von Bevorschussungen profitiert.

Kinder und Jugendliche mit Alimentenbevorschussung nach Alter, kumuliert 2018 (N=1 345)

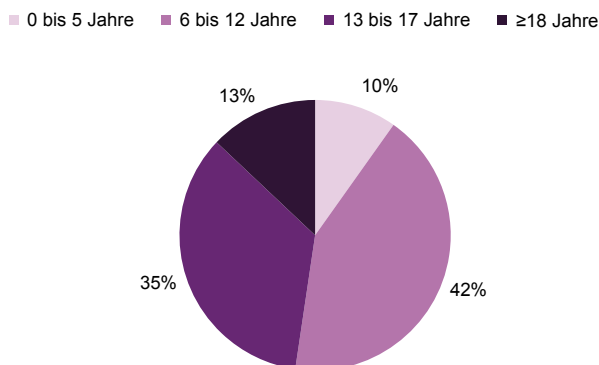


Abb. 4-3/T4-1; Quelle: ASB, Alimentenhilfe.

42% der Kinder und Jugendlichen mit Alimentenbevorschussung sind im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die 13- bis 17-Jährigen machen einen Anteil von 35% aus.

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2018 (N=727)

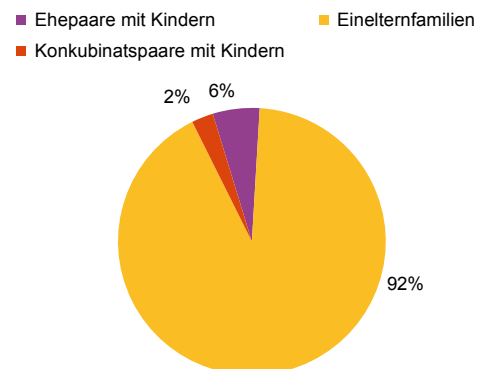


Abb. 4-4/T4-2; Quelle: BISS.

Einelternefamilien bilden mit 92% den grössten Anteil der Fälle mit Alimentenbevorschussung.

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Anzahl Kindern per Ende Dezember 2018

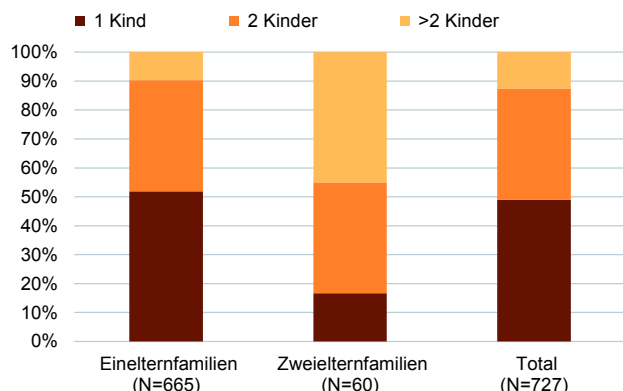


Abb. 4-5/T4-2; Quelle: BISS.

Knapp die Hälfte der bevorschussten Fälle betreffen Familien mit einem Kind. In 38% Fälle sind Familien mit zwei Kindern betroffen, bei 13% sind es Familien mit drei und mehr Kindern.

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung per Ende Dezember 2018

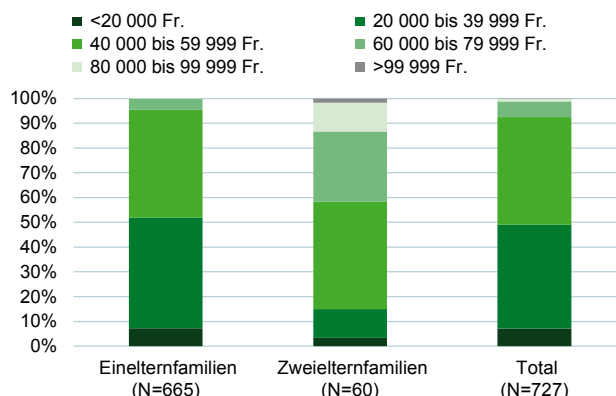


Abb. 4-6/T4-2; Quelle: BISS.

49% der bevorschussten Haushalte verfügen über ein Einkommen von unter 40 000 Franken. Ein Einkommen zwischen 40 000 und 59 999 Franken weisen 43% auf, während 8% über 59 999 Franken verdienen.

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Vermögens vor Abz. des Freibetrags per Ende Dezember 2018 (N=727)

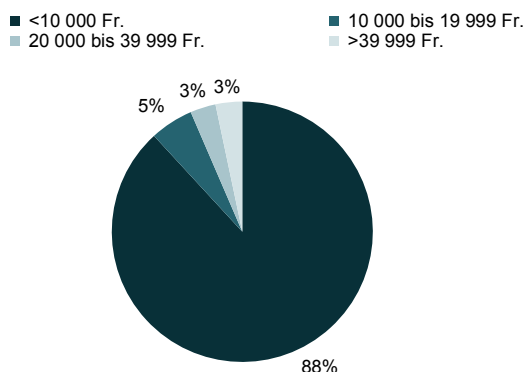


Abb. 4-7/T4-2; Quelle: BISS.

Die Mehrheit der bevorschussten Haushalte verfügt über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (88%). 5% besitzen ein Vermögen zwischen 10 000 Franken und 19 999.

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende Dezember 2018

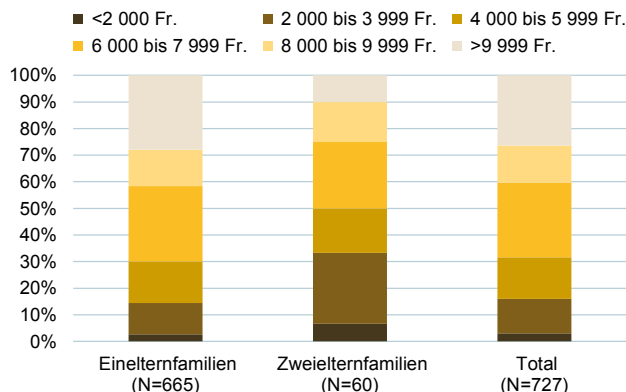


Abb. 4-8/T4-2; Quelle: BISS.

26% der Haushalte erhielten 2018 Bevorschussungen in der Höhe von 10 000 Franken und mehr. Bei 42% der Haushalte beträgt dieser Betrag zwischen 6 000 und 9 999 Franken. 32% wurden weniger als 6 000 Franken bevorschusst.

Erläuterungen

Fälle mit Alimentenbevorschussung Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung.

Kinder und Jugendliche kumuliert Gezählt werden alle Kinder und jungen Erwachsenen, die im Berichtsjahr eine ABV bezogen haben. Doppelzählungen ergeben sich aufgrund des Übertritts in die Volljährigkeit bzw. aufgrund von innerkantonalen Wohnortswechseln.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2019. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen weicht die ausgewiesene Anzahl Fälle in Abb. 4-1 von jener in Abb. 4-4 bis 4-8 ab.

Mögliche Haushaltsformen In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugutekommt. Die Summe der Anzahl Einelternefamilien und Zweielternefamilien kann deshalb vom Total abweichen.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Alimenteninkasso: Anzahl bevorschusste und nicht bevorschusste Inkassofälle per Dezember

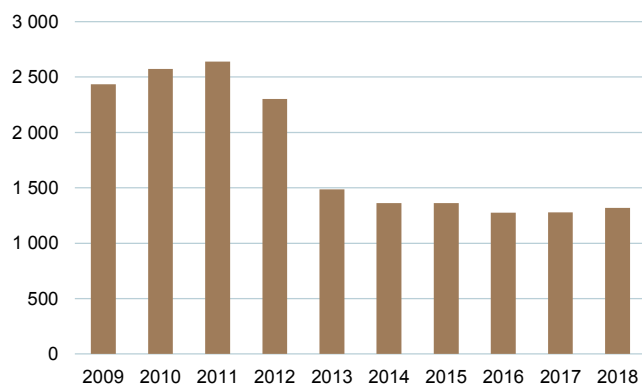


Abb. 4-9/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

Die Anzahl Inkassofälle stagniert seit 2013. 2018 werden 1 320 Inkassofälle gezählt.

Alimenteninkasso: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken

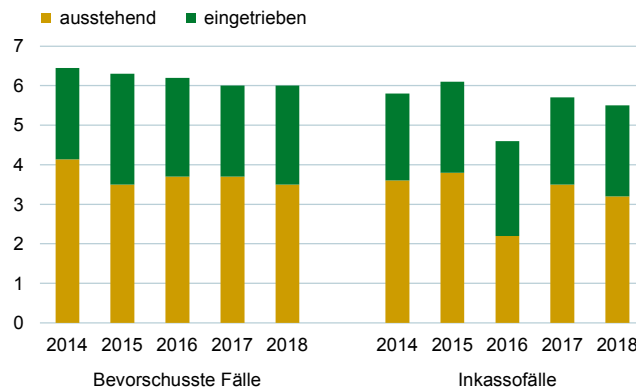


Abb. 4-10/T4-3; ASB, Alimentenhilfe.

In bevorschussten Fällen wurden 2018 insgesamt 6,0 Mio. Franken eingefordert. Davon konnten 2,5 Mio. Franken eingetrieben werden. Die Nettobevorschussung beträgt somit 3,5 Mio. Franken. In Inkassofällen beläuft sich die geforderte Summe im 2018 auf 5,5 Mio. Franken, wovon 2,3 Mio. Franken erfolgreich eingetrieben werden konnten.

Erläuterungen

Inkassofälle Die Alimentenhilfe führt für die Inkassofälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Nettobevorschussung Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso.

5 Arbeitslosenhilfe

5.1 Leistungsbeschreibung

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Beahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmassnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Rechtsgrundlagen

- Arbeitslosenhilfegesetz (ALHG, SG 835.500)
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe (ALHV, SG 835.510)

Zuständigkeit Arbeitslosenhilfe des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt.

5.2 Kennzahlen

Im Jahresdurchschnitt 2018 sind in Basel-Stadt 3 362 Personen als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,4% entspricht. Die Arbeitslosenhilfe unterstützt 2018 insgesamt 40 Teilnehmende an Beschäftigungs- oder Bildungsmassnahmen. Der finanzielle Aufwand dafür beträgt rund 1,4 Mio. Franken.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht, Jugendarbeitslosenquote

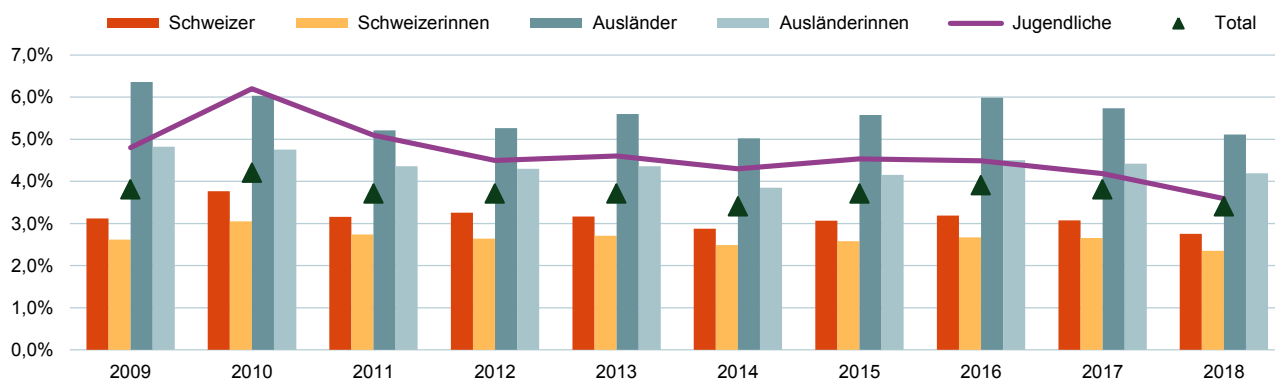


Abb. 5-1; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Im Jahr 2018 ist die Arbeitslosigkeit weiter rückläufig. Die Zahl der bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Basel-Stadt als arbeitslos registrierten Personen liegt im Jahresdurchschnitt 2018 bei 3 362 Personen und ist damit um 364 tiefer als im Jahr 2017. Die Arbeitslosenquote sinkt von 3,8% im Jahresdurchschnitt 2017 auf 3,4% im Jahr 2018 und ist damit so tief wie zuletzt im Jahr 2014. Noch stärker verringert sich die Jugendarbeitslosenquote; sie geht von 4,2% im Jahresmittel 2017 auf 3,6% im Jahr 2018 zurück und liegt damit nur noch 0,2%-Punkte höher als die gesamte Arbeitslosenquote. 330 Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren sind im Jahresdurchschnitt 2018 bei den RAV gemeldet (55 weniger als 2017). Nach Herkunft betrachtet geht die Arbeitslosenquote der ausländischen Männer am stärksten zurück (von 5,7% im Jahr 2017 auf 5,1% im Jahr 2018). Aber auch die Quoten der ausländischen Frauen (4,2%), der Schweizer Frauen (2,3%) und der Schweizer Männer (2,8%) liegen 2018 tiefer als im Vorjahr.

Stellensuchende nach Erwerbssituation

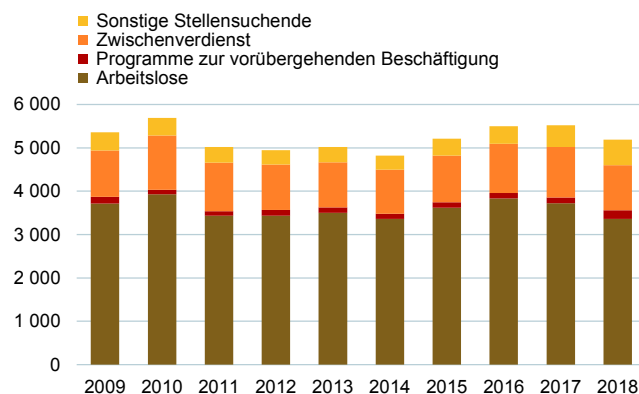


Abb. 5-2; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Arbeitslose machen rund zwei Drittel der Stellensuchenden aus. Daneben gibt es 2018 im Durchschnitt 1 040 Stellensuchende im Zwischenverdienst, 198 Personen in Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung und 586 andere Stellensuchende. 2018 sind insgesamt 5 186 Stellensuchende registriert, 333 weniger als noch 2017.

Leistungen und Arbeitslosenquote

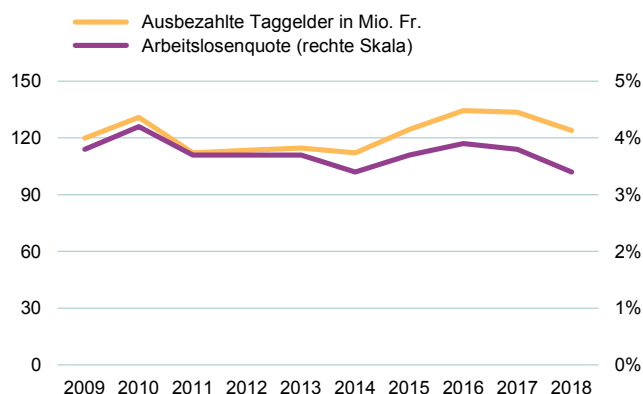


Abb. 5-3; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Mit dem Rückgang der Arbeitslosigkeit haben sich 2018 auch die ausbezahlten Taggelder verringert. In Basel-Stadt liegen die im Gesamtjahr 2018 ausbezahlten Taggelder bei 124,0 Mio. Franken. Damit wurden 9,6 Mio. Franken bzw. 7,2% weniger Taggelder als im Jahr 2017 ausbezahlt.

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

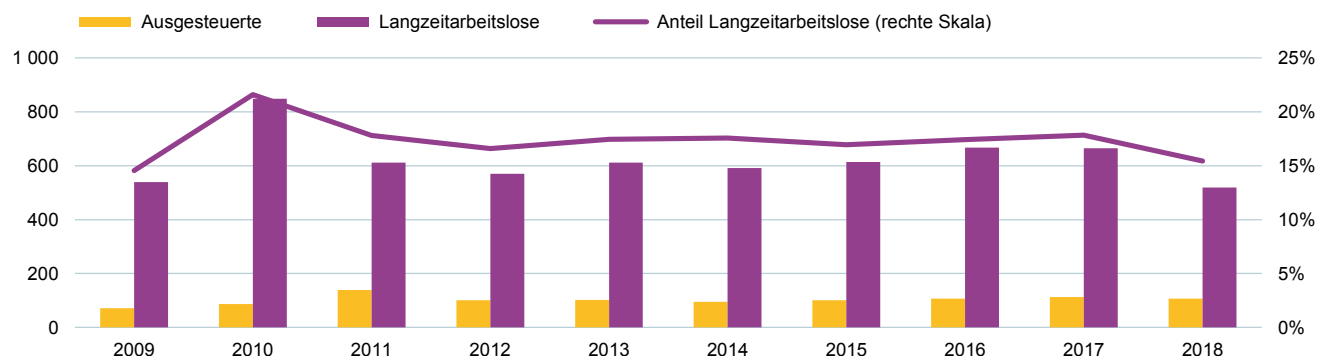


Abb. 5-4; Quelle: SECO, Arbeitslosenstatistik.

Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen ist deutlich gesunken; von 665 Personen im Jahresdurchschnitt 2017 auf 519 Personen im Jahr 2018, was einer Abnahme um 22% entspricht. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an der gesamten Arbeitslosenzahl hat sich von 17,9% auf 15,4% verringert. Die Anzahl Personen, welche von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, ist seit 2012 relativ konstant geblieben: Pro Monat werden rund 100 Personen ausgesteuert. Im Jahresdurchschnitt 2018 waren es 106 Personen pro Monat. Der höchste Wert wurde im Jahr 2011 mit 139 Personen registriert, als die 4. AVIG-Revision durchgeführt wurde.

Anzahl Teilnehmende an Massnahmen der Arbeitslosenhilfe

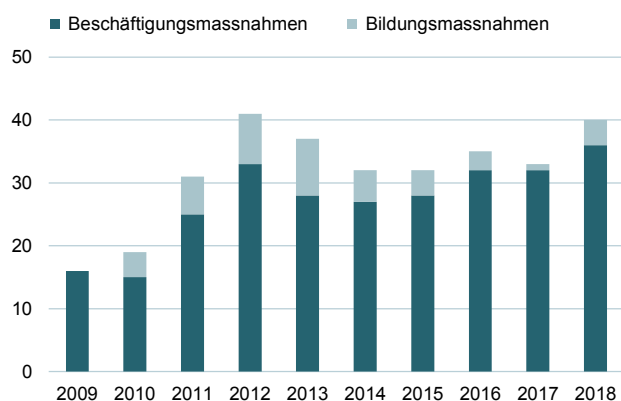


Abb. 5-5/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Im Jahr 2018 werden 40 Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen von der Arbeitslosenhilfe in Basel-Stadt unterstützt. Seit 2012 liegt die Anzahl Massnahmen jeweils im Bereich von 30 bis 40. Von den Massnahmen im Jahr 2018 sind 36 Beschäftigungs- und 4 Bildungsmassnahmen.

Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe in Mio. Franken

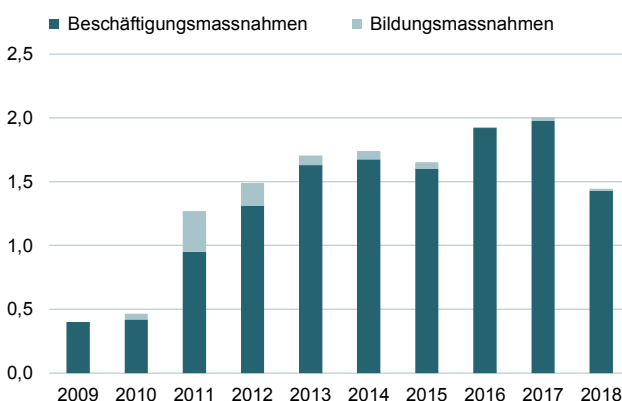


Abb. 5-6/T5-1; Quelle: Arbeitslosenhilfe des AWA.

Die Ausgaben für Massnahmen der Arbeitslosenhilfe betragen 2018 insgesamt 1,44 Mio. Franken. Im Vorjahr lag dieser Wert noch bei 2,01 Mio. Franken. Von den gesamten Ausgaben im Jahr 2018 fliessen 1,43 Mio. Franken in Beschäftigungsmassnahmen und rund 15 000 Franken in Bildungsmassnahmen.

Erläuterungen

Arbeitslose Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Arbeitslosenquote Durchschnittliche Anzahl Arbeitsloser durch die Anzahl Erwerbspersonen.

Stellensuchende Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose Arbeitslose zwischen 15 und 24 Jahren.

Ausbezahlte Taggelder Die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen werden in Form von Taggeldern ausbezahlt. In diesem Bericht werden alle Arbeitslosenkassen berücksichtigt (die öffentliche Arbeitslosenkasse sowie die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften Unia und syndicom).

Langzeitarbeitslose Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

4. AVIG-Revision Auf den 1. April 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

6 Ausbildungsbeiträge

6.1 Leistungsbeschreibung

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Sie ist eine bedarfsabhängige Leistung, die der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat, per 1. März 2013 in Kraft getreten) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabepraxen der Kantone erreicht werden. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen. Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen, Darlehen sind ebenfalls einmalige oder wiederkehrende, jedoch rückerstattungspflichtige Leistungen. Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. bzw. 12. Schuljahr (einschl. Kindergarten) entrichtet, und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule, einer höheren Fachschule oder an einer Universität) und auf diesen aufbauende Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen gefördert, allerdings besteht dafür kein Rechtsanspruch. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, die Studierenden werden als Familienmitglieder und nicht als selbstständige Personen unterstützt. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, die noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, die dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind. Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind anspruchsberechtigt für eine Ausbildung in der Region Basel, sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung Die Kosten für die Ausbildungsbeiträge werden in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich seit 2009 auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben, was für Basel-Stadt knapp CHF 0,6 Mio. pro Jahr entspricht. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe.

Berechnungsgrundlagen Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung) wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand usw.). Die Höhe der Beiträge hängt von der familiären Konstellation und der Situation der antragstellenden Person ab, wobei für die einzelnen Kategorien Mindest- und Maximalbeiträge festgelegt sind.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 8. November 2011 (SG 491.110)

Zuständigkeit Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

6.2 Kennzahlen

Im Jahr 2018 werden insgesamt 2 030 Stipendien vergeben. 38% kommen Personen zugute, die sich in der Beruflichen Grundbildung befinden. Die Ausgaben für Stipendien bewegen sich seit 2014 im Bereich von rund 12 Mio. Franken. Insgesamt werden 16 Darlehen mit einer Gesamtsumme von 80 000 Franken bewilligt.

Anzahl Stipendien nach Ausbildungstyp

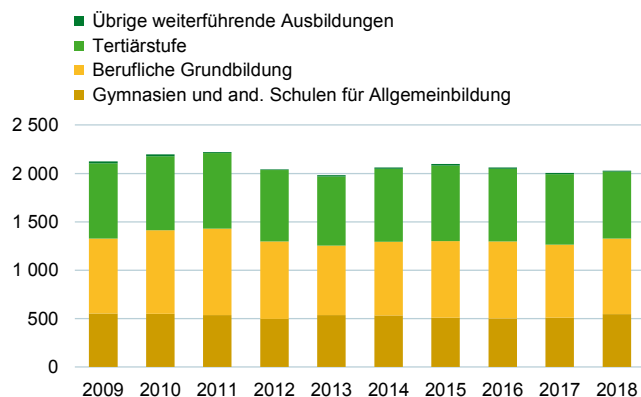


Abb. 6-1/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Im Verlauf des Jahres 2018 werden insgesamt 2 030 Stipendien vergeben. Davon gehen 27% an Personen in Gymnasien und anderen Schulen für Allgemeinbildung. 38% der Begünstigten befinden sich in der Beruflichen Grundbildung und 34% absolvieren eine Ausbildung auf Tertiärstufe.

Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungstyp in Mio. Franken

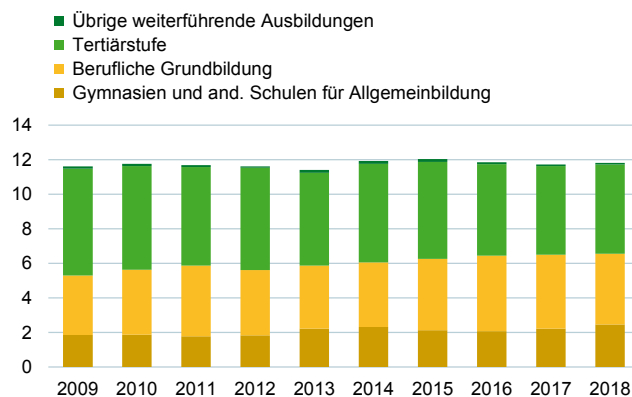


Abb. 6-2/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der ausbezahlten Stipendien beläuft sich für das Jahr 2018 auf rund 11,8 Mio. Franken. Davon werden 44% an Personen in einer Ausbildung auf Tertiärstufe vergeben. 35% der Stipendien-gelder fließen an Personen in der Beruflichen Grundbildung und 21% an Mittelschülerinnen und Mittelschüler.

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Geschlecht

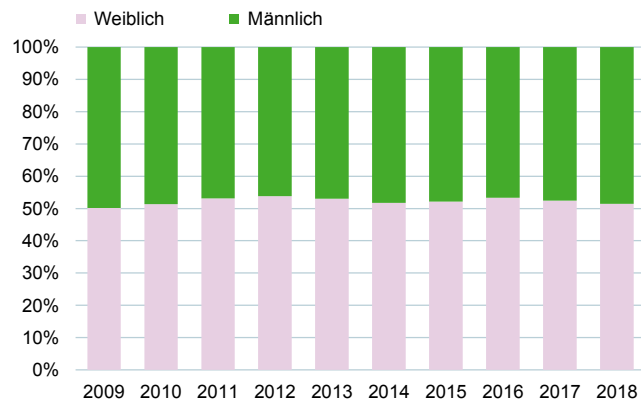


Abb. 6-3/T6-1; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Der Anteil Frauen mit Stipendien bewegt sich im gesamten Beobachtungszeitraum zwischen 50% und 54%. 2018 gehen 51% der Stipendien an Frauen.

Stipendienbezügerinnen und -bezüger nach Alter und Staatsangehörigkeit

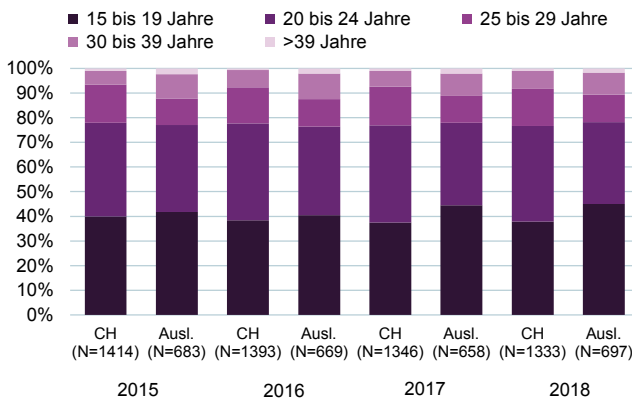


Abb. 6-4/T6-2; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

2018 sind 40% der begünstigten Personen zwischen 15 und 19 Jahre alt. 37% sind im Alter von 20 bis 24 Jahren, während 23% über 24 Jahre alt sind. Bei den ausländischen Staatsangehörigen ist der Anteil Bezügerinnen und Bezüger, die unter 20 Jahre resp. über 30 Jahre alt sind, höher als bei jenen mit Schweizer Pass.

Erläuterungen

Berufliche Grundbildung Umfasst Vollzeit-Berufsfachschulen, duale Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten sowie nach der Beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten.

Tertiärstufe Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung.

Ausgaben für Stipendien Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Anzahl ausbezahlte Darlehen

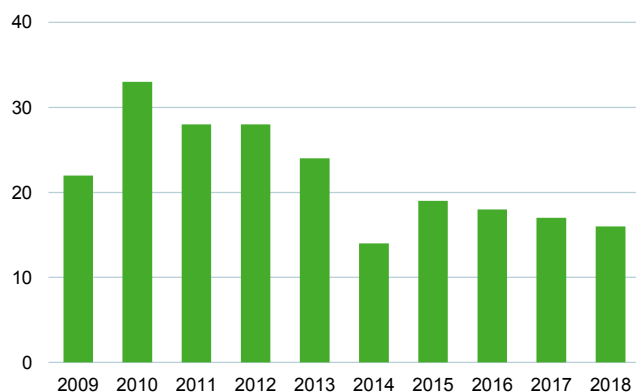


Abb. 6-5/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

16 Darlehen werden im Jahr 2018 vergeben. Über den gesamten Beobachtungszeitraum betrachtet, wurden 2010 mit insgesamt 33 am meisten und 2014 mit 14 am wenigsten Darlehen gesprochen.

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

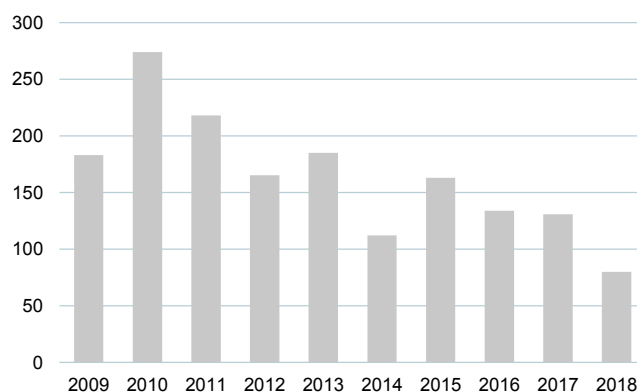


Abb. 6-6/T6-3; Quelle: Amt für Ausbildungsbeiträge.

Die Höhe der 2018 ausbezahlen Darlehen liegt bei 80 000 Franken. 2010 wurden Darlehen in der Höhe von insgesamt 274 000 Franken bewilligt.

7 Behindertenhilfe

7.1 Leistungsbeschreibung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Unter Institutionen versteht das IFEG Wohnheime, Werk- und Tagesstätten. Neben diesen IFEG-Leistungen hat der Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren auch ein Angebot an ambulanten Leistungen auf- und ausgebaut, insbesondere die Ambulante Wohnbegleitung. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot an IFEG- und ambulanten Leistungen und regelt deren Finanzierung. Per 1. Januar 2017 sind analog zum Kanton Basel-Landschaft das kantonale Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) und die kantonale Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) in Kraft getreten. Diese bilden die Rechtsgrundlage für einen aktuell stattfindenden Systemwechsel in der Behindertenhilfe von der Objektorientierung hin zur Subjektorientierung mit besonderem Augenmerk auf die Verbesserung von Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Personen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind volljährige Personen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) und volljährige Personen, die aufgrund von fehlenden Beitragszeiten keine IV-Rente beziehen, aber nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) als invalid gelten. Im Sinne eines Besitzstandes können auch Personen, die das AHV-Alter erreicht haben, weiterhin Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe haben. In Einzelfällen trifft dies auch auf behinderte Minderjährige zu.

Finanzierung Die Leistungen der Behindertenhilfe werden über Kantonsbeiträge und Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung finanziert. Sind sie finanziell nicht in der Lage für die anteiligen Kosten aufzukommen, werden diese über die Ergänzungsleistungen finanziert. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligungen erfolgt mit einer Kostenübernahmegarantie (KÜG), welche erteilt wird, wenn die Person mit Behinderung einen Bedarf an IFEG- oder ambulanten Leistungen aufweist. Dabei werden Leistungen in Werk- und Tagesstätten vollständig über Kantonsbeiträge finanziert. Bei Leistungen in Wohnheimen und durch Ambulante Wohnbegleitungen werden die behinderungsbedingten Betreuungskosten vom Kanton und die restlichen Kosten von der Person mit Behinderung bzw. den Ergänzungsleistungen übernommen. Dadurch hat sich seit 2017 ein Betrag von ca. 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen zur Behindertenhilfe verschoben. Wurde beispielsweise die Ambulante Wohnbegleitung vorher komplett über die Ergänzungsleistungen finanziert, so übernimmt seit 2017 die Behindertenhilfe einkommens- und vermögensunabhängig knapp 70% der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Der Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe berechnet sich anhand des behinderungsbedingten individuellen Bedarfs. Dieser Bedarf wird mit Hilfe von zwei verschiedenen Bedarfsermittlungsinstrumenten unter Einbezug der Person mit Behinderung erhoben und durch die kantonale Behindertenhilfe verfügt. Die Kostenabgeltung erfolgt seit 2017 normkostenbasiert, abgestuft auf Basis des individuellen Bedarfs. Die Umstellung erfolgte budgetneutral und der institutionelle Anpassungsprozess an Normkosten soll bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG, SG 869.700)
- Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV, SG 869.710)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, SG 869.100)

Zuständigkeit Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

7.2 Kennzahlen

Aufgrund der Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen per 1. Januar 2017, welche zu einer Umstellung von einer Objekt- hin zu einer Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe geführt haben, wurden die im vorliegenden Kapitel beschriebenen Kennzahlen überarbeitet. Es sind deshalb für gewisse Grafiken die Zeitreihen erst ab dem Jahr 2017 dargestellt. Ende 2018 bestehen 3 031 Kostenübernahmegarantien für 2 090 Personen, wovon der Grossteil der Betreuung als stationäre Leistung in IFEG-Institutionen erbracht wird. Die kantonalen Beiträge für die Institutionen der Behindertenhilfe belaufen sich 2018 auf knapp 103 Mio. Franken. 66% davon werden an innerkantonale Institutionen entrichtet.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer nach Leistungsbereich in Mio. Franken

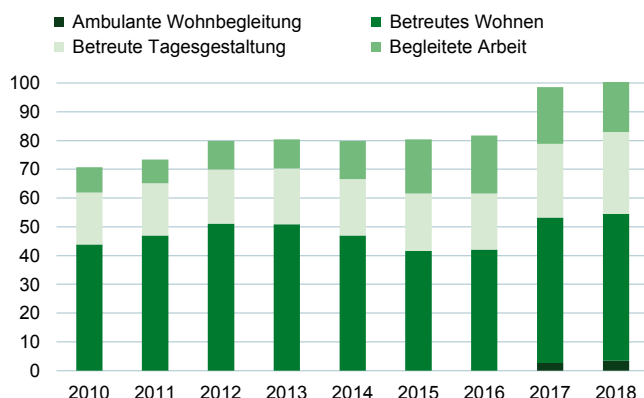


Abb. 7-1/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

2018 liegen die Kantonsbeiträge für die Behindertenhilfe bei 102,8 Mio. Franken. Im Vergleich zu 2017 bedeutet dies eine Zunahme um 4%. Mit 51 Mio. Franken wird rund die Hälfte der Kantonsbeiträge für das stationäre Betreute Wohnen aufgewendet.

Anteil der Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Leistungserbringer

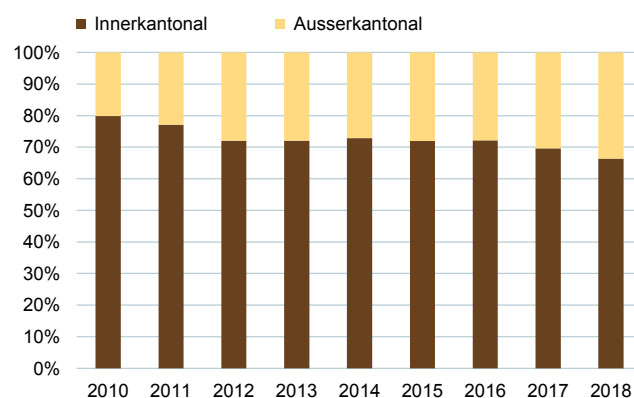


Abb. 7-2/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

33,6% der Kantonsbeiträge fliessen an ausserkantonale Leistungserbringer. Gegenüber dem Jahr 2010 hat dieser Anteil Beiträge um 13,4 Prozentpunkte zugenommen.

Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Leistung und Ort des Leistungserbringers per Ende Jahr

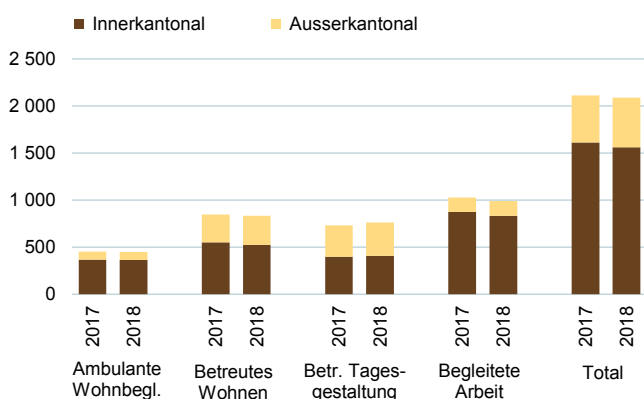


Abb. 7-3/T7-2; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Von den insgesamt 2 090 Personen mit Kostenübernahmegarantien (KÜG) beanspruchen Ende 2018 insgesamt 834 Personen eine für stationär Betreutes Wohnen und 447 eine für Ambulante Wohnbegleitung. 988 Personen haben eine KÜG für Begleitete Arbeit, 762 Personen eine für Betreute Tagesgestaltung. In den Bereichen Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit erfolgen jeweils über 80% der Begleitungen durch innerkantonale Leistungserbringer. Beim Betreuten Wohnen sowie der Betreuten Tagesgestaltung liegt dieser Anteil mit 62% respektive 53% tiefer.

Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Geschlecht per Ende Jahr

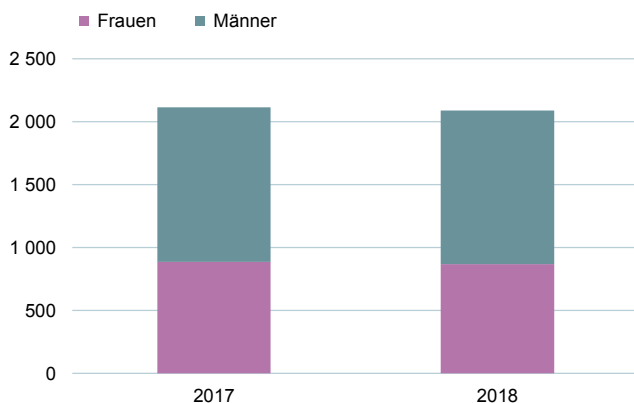


Abb. 7-4/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Ende 2017 und 2018 waren jeweils 58% der Personen, denen eine Kostenübernahmegarantie erteilt wurde, Männer.

Anzahl Personen mit Kostenübernahmegarantien nach Leistung und Ort des Leistungserbringers per Ende Jahr

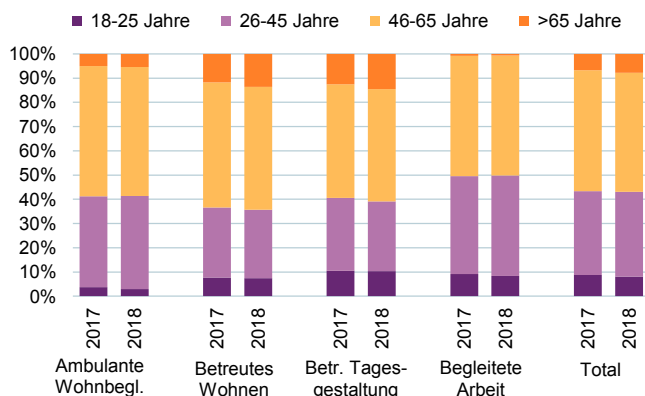


Abb. 7-5/T7-3; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

In allen Leistungsbereichen stellt die Altersgruppe der 46- bis 65-Jährigen die grösste Gruppe dar, gefolgt von den 26- bis 45-Jährigen. Der Anteil Personen über 65 ist von 2017 auf 2018 von 6,7% auf 7,7% gestiegen.

Anzahl Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich per Ende Jahr

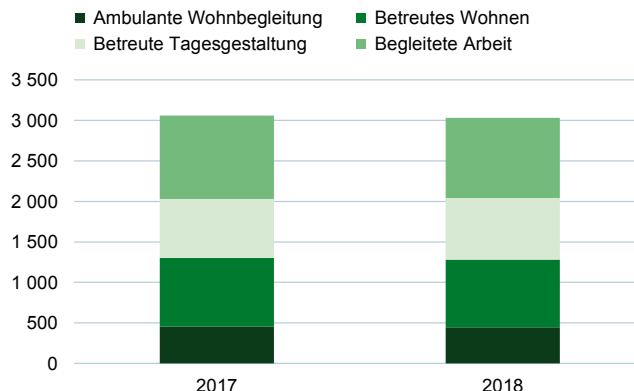


Abb. 7-6/T7-1; Quelle: ASB, Abt. Behindertenhilfe.

Sowohl die Gesamtzahl an Kostenübernahmegarantien als auch deren Aufteilung auf die verschiedenen Leistungsbereiche bleiben 2018 gegenüber dem Vorjahr stabil. Ende 2018 sind es insgesamt 3 031. Die meisten Kostenübernahmegarantien bestehen dabei Ende 2018 mit 32,6% für den Leistungsbereich Begleitete Arbeit.

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantien Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien erhalten, beispielsweise für Ambulante Wohnbegleitung und Begleitete Arbeit.

Kantonsbeiträge an Leistungserbringer Beim stationären Betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge zwischen 40% und 65% der Gesamtkosten. Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit in Werk- und Tagesstätten werden zu 100% über Kantonsbeiträge finanziert. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung in der Höhe von 60% bis 70% der Gesamtkosten ausgerichtet. Vergleiche mit den Vorjahren sind daher nur bedingt aussagekräftig.

8 Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und IV

8.1 Leistungsbeschreibung

Ergänzungsleistungen (EL) sichern Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder Invalidenversicherung (IV) ein Mindesteinkommen, wenn ihre Existenz (d. h. Miete, Krankenversicherung und allgemeiner Lebensbedarf) durch die Renten, übrigen Einkommen und Vermögenswerte nicht gesichert ist. Dieses Mindesteinkommen wird in Form der kantonalen und kommunalen Beihilfen zur AHV/IV durch den Kanton und die Gemeinden aufgestockt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt für die EL sind Personen mit bescheidenem Einkommen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder eine Hilflosenentschädigung haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld beziehen. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss sich in der Schweiz bzw. im Kanton Basel-Stadt befinden. Als weitere Voraussetzung müssen die Bezügerinnen und Bezüger das Schweizer oder ein EU-/EFTA-Bürgerrecht besitzen oder einen mindestens zehnjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz vorweisen. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Anspruch auf Beihilfen hat, wer zuhause wohnt und Anspruch auf EL hat bzw. die Anspruchsgrenze für EL nur knapp überschreitet. Zudem muss die betroffene Person innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben. An Personen, die in Heimen oder Spitälern wohnen, wird keine Beihilfe ausgerichtet.

Finanzierung Die EL werden über Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die Kosten der Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung erhalten Pflegebedürftige Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen müssen somit in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen, was tiefere Ausgaben der EL zur Folge hat.

Berechnungsgrundlagen Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden Einnahmen und existenzsichernde Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als EL ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV, SR 831.301)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG, SG 832.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU) (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für die Gemeinden Riehen und Bettingen).

8.2 Kennzahlen

Die Anzahl AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Ergänzungsleistungen (EL) steigt in Basel-Stadt kontinuierlich und beläuft sich Ende 2018 auf insgesamt 8 262 Personen. Bei den EL und Beihilfen zur IV ist dagegen seit 2014 ein Rückgang zu beobachten. Über den gesamten Beobachtungszeitraum findet ein Anstieg des Anteils AHV- und IV-Beziehender, die auf EL oder Beihilfen angewiesen sind, statt. 2018 betragen die kantonalen Beiträge für die EL und Beihilfen insgesamt 247,2 Mio. Franken.

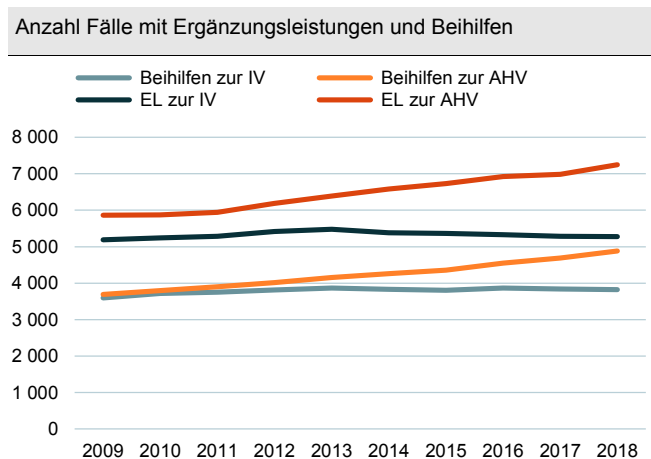


Abb. 8-1/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

5 272 Fälle mit EL zur IV sowie 7 250 Fälle mit EL zur AHV werden 2018 gezählt. 3 822 Fälle erhalten Beihilfen zur IV und 4 879 Fälle Beihilfen zur AHV. Die Anzahl Fälle mit EL bzw. Beihilfen zur AHV steigen über den gesamten Beobachtungszeitraum an.

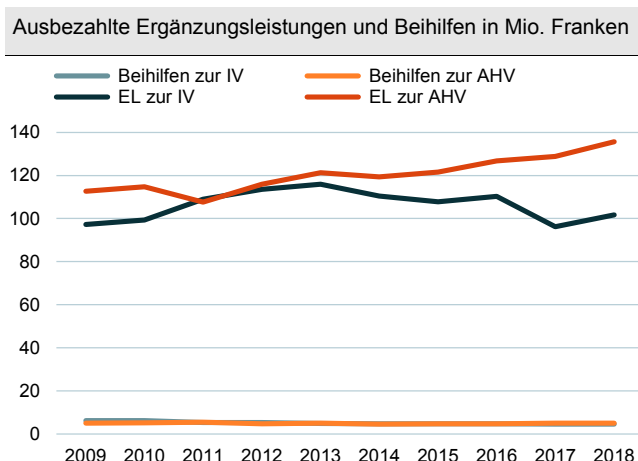


Abb. 8-2/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die EL betragen für die IV-Fälle 101,7 Mio. Franken. Die Ausgaben für die EL zur AHV steigen weiter auf 135,6 Mio. Franken. Bei den Beihilfen ist die Entwicklung stabiler. Die ausbezahlten Leistungen betragen 4,6 Mio. Franken (IV) resp. 5,3 Mio. Franken (AHV).

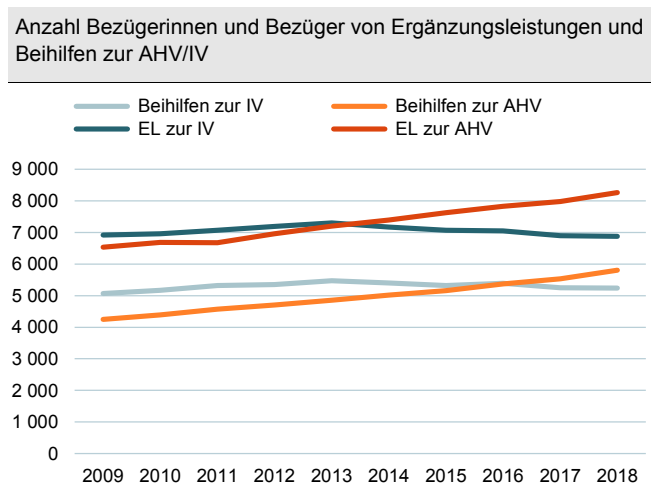


Abb. 8-3/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Analog zur Anzahl Fälle (vgl. Abb. 8-1) entwickelt sich die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger. Der Bezug von EL und Beihilfen zur AHV nimmt kontinuierlich zu. 2018 liegt die Anzahl Personen mit EL zur IV bei 6 879 und EL zur AHV bei 8 262. Beihilfen werden an 5 241 (IV) respektive 5 802 (AHV) Personen ausbezahlt.

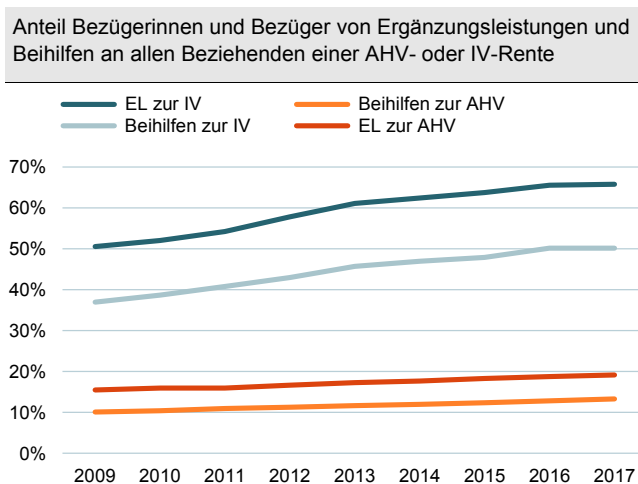


Abb. 8-4/T8-1; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Zwei Drittel der Personen mit IV erhielten 2017 EL und die Hälfte bezog Beihilfen. Bei den Personen mit AHV liegt dieser Anteil bei 19% resp. 13%. Seit 2009 ist der Anteil der Beziehenden von EL bzw. Beihilfe an allen Beziehenden von AHV resp. IV stetig gestiegen. Bei Personen mit IV fiel die Zunahme dieses Anteils im beobachteten Zeitraum höher als bei jenen mit AHV.

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp und Leistungsart 2018

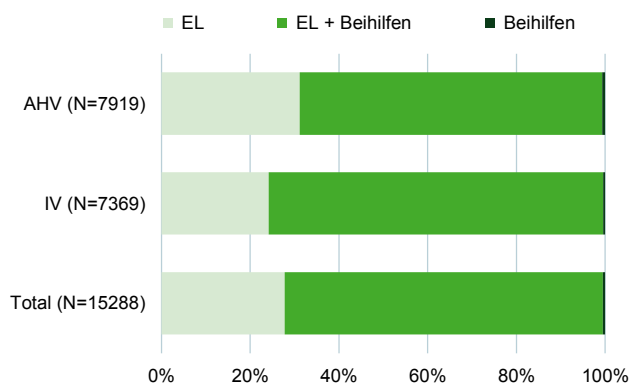


Abb. 8-5/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

Der Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhält eine Kombination aus EL und Beihilfen. Bei der IV liegt dieser Anteil bei 75%, bei der AHV bei 68%.

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Leistungsart 2018

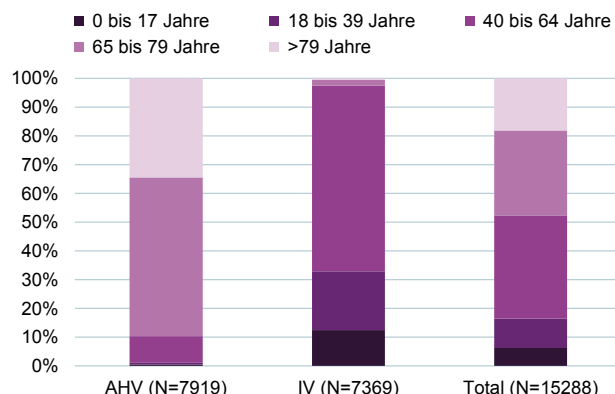


Abb. 8-6/T8-3; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

48% der Bezügerinnen und Bezüger von EL und Beihilfen sind 65 Jahre und älter. 17% sind jünger als 40 Jahre. 65% der Personen mit EL und Beihilfen zur IV sind im Alter zwischen 40 und 64 Jahren.

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Geschlecht 2018

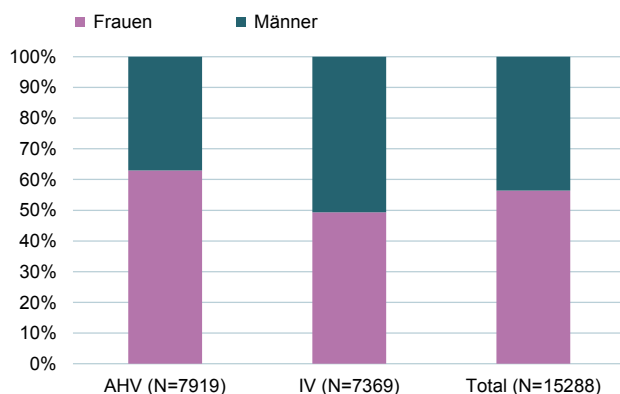


Abb. 8-7/T8-2; Quelle: ASB, Abt. EL/PV/FAMI.

56% der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen sind Frauen. Bei der AHV liegt der Frauenanteil bei 63%.

Erläuterungen

Fall Bei den Ergänzungsleistungen werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Beziehende die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen Überschneidungen.

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen 2014 kam es bei den EL zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Leistungen für die obligatorische Krankenversicherung durch die EL ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den EL steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich dabei also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Kostenverschiebung in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

Bezügerinnen und Bezüger Umfasst alle Personen, die am Stichtag EL oder Beihilfen oder beides beziehen, einschliesslich Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

9 Familienmietzinsbeiträge

9.1 Leistungsbeschreibung

Zur finanziellen Entlastung der Familien bei den Mietzinskosten kennt der Kanton Basel-Stadt eine direkte Unterstützung der anspruchsberechtigten Haushalte (ungebundene Subjekthilfe). Die Familienmietzinsbeiträge werden ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet und diesen direkt ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge können Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen geltend machen. Es muss mindestens ein minderjähriges oder sich in Erstausbildung befindendes Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist, im gleichen Haushalt leben. Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung Diese Subjekthilfen werden ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlagen Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Rechtgrundlagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG, SG 890.500)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO, SG 890.510)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG, SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV, SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

9.2 Kennzahlen

Die Zunahme der mit Familienmietzinsbeiträgen unterstützten Haushalte setzt sich wie bereits in den Vorjahren fort. Ende 2018 werden 2 248 Familien unterstützt. Dies wirkt sich auch auf die kantonalen Gesamtausgaben aus; diese betragen im aktuellen Berichtsjahr insgesamt 11,2 Mio. Franken.

Mietverhältnisse nach Mietbeitragsgesetz sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

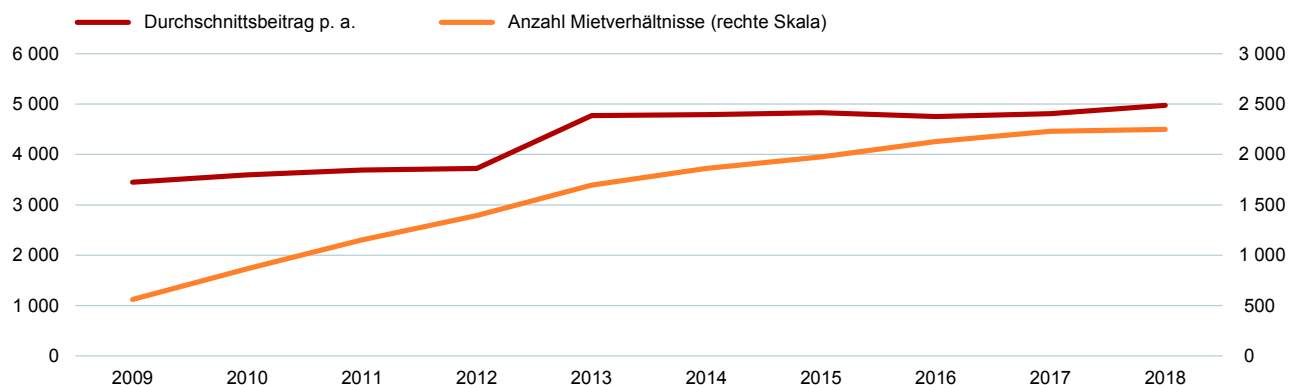


Abb. 9-1/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Über den gesamten Beobachtungszeitraum ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl unterstützter Mietverhältnisse zu beobachten. 2018 liegt diese bei 2 248. Der jährliche Durchschnittsbeitrag ist zwischen 2013 und 2017 relativ stabil geblieben. Mit 4 998 Franken pro unterstütztem Haushalt liegt er 2018 um 4% höher als im Vorjahr.

Kantonale Ausgaben für Familienmietzinsbeiträge nach Mietbeitragsgesetz pro Jahr in Franken

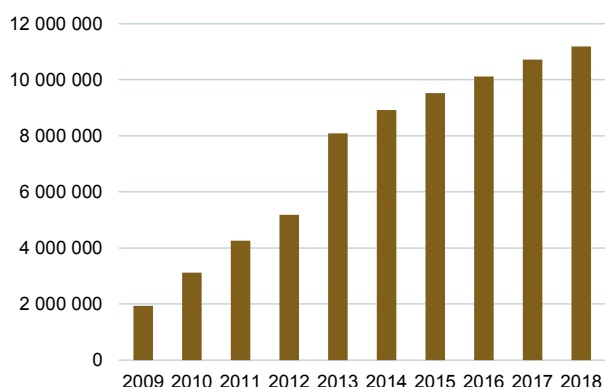


Abb. 9-2/T9-1; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die kantonalen Ausgaben für die Familienmietzinsbeiträge sind wie die Anzahl Mietverhältnisse seit 2009 stetig gestiegen. 2018 liegen die Ausgaben bei insgesamt 11,2 Mio. Franken. Dies bedeutet einen Anstieg von 4% gegenüber dem Vorjahr.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2018 (N=2 263)

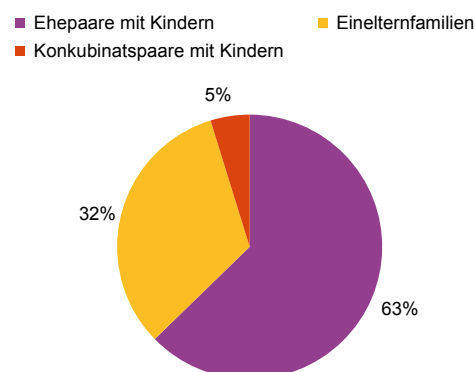


Abb. 9-3/T9-2; Quelle: BISS.

Bei 63% der unterstützten Familien handelt es sich um Ehepaare mit Kindern. Einelternfamilien machen einen Anteil von 32% der Haushalte aus, 5% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2018

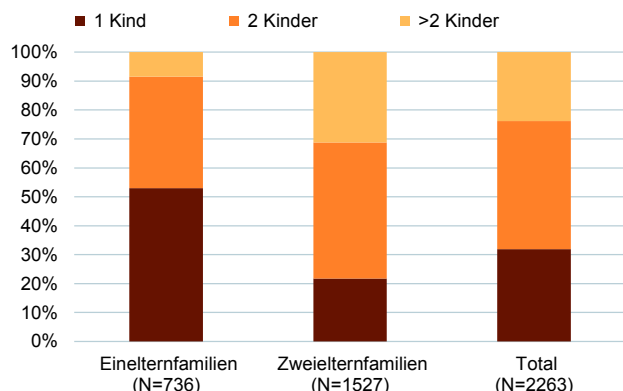


Abb. 9-4/T.9-2; Quelle: BISS.

Familien mit einem Kind machen einen Anteil von 32% aller Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen aus. 44% haben 2 Kinder und 24% 3 Kinder und mehr. Bei Einelternfamilien liegt der Anteil mit einem Kind bei über 50%.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende Dezember 2018

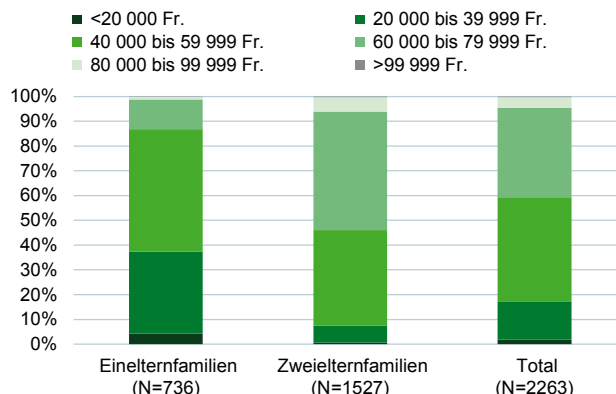


Abb. 9-5/T9-2; Quelle: BISS.

17% der unterstützten Familien verfügen über ein Jahreseinkommen von weniger als 40 000 Franken, wobei dieser Anteil bei den Einelternfamilien deutlich höher liegt. Bei 78% der Haushalte liegt das Jahreseinkommen zwischen 40 000 und 79 999 Franken.

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2018 (N=2 263)

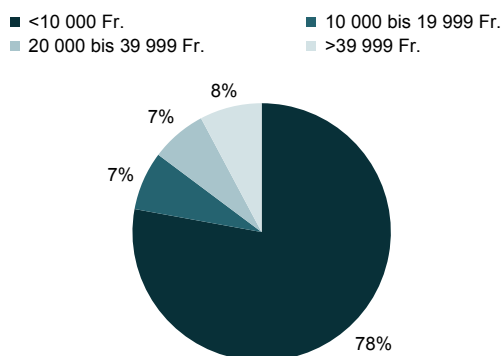


Abb. 9-6/T9-2; Quelle: BISS.

Das Vermögen liegt bei 78% der unterstützten Haushalte unter 10 000 Franken. 8% verfügen über ein Vermögen von 40 000 Franken und mehr. Die restlichen 14% liegen dazwischen.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2018

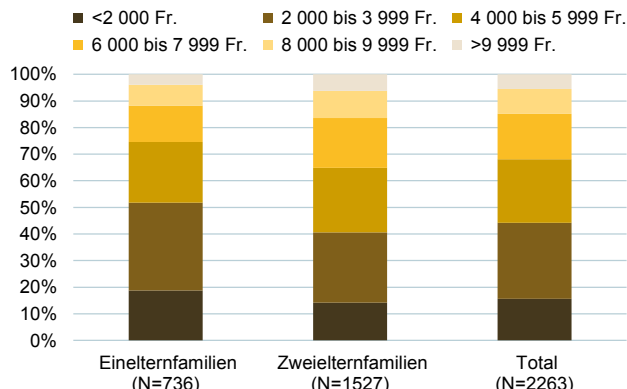


Abb. 9-7/T9-2; Quelle: BISS.

44% der gesprochenen Familienmietzinsbeiträge betragen weniger als 4 000 Franken pro Jahr. An 41% der Haushalte werden jährliche Beiträge in der Höhe von 4 000 bis 7 999 Franken ausbezahlt.

Erläuterungen

Kantonale Durchschnittsbeiträge Per 2013 wurden die Familienmietzinsleistungen als wichtiges Instrument zur Unterstützung von Familien ausgebaut, indem die Einkommensgrenzen angehoben, der monatliche Maximalbeitrag sowie die berücksichtigten Höchstmietzinsen erhöht wurden.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2019. Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen kann die ausgewiesene Anzahl Mietverhältnisse in Abb. 9-1 von jener in Abb. 9-3 bis 9-7 abweichen.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

10 Notschlafstellen

10.1 Leistungsbeschreibung

Der Kanton Basel-Stadt betreibt zwei Notschlafstellen. Eine für Männer an der Alemannengasse 1 und eine für Frauen (seit September 2018 und als Pilot für zwei Jahre) an der Rosentalstrasse 70. Es sind dies die einzigen Notschlafstellen in der Region Nordwestschweiz. Diese bieten eine Übernachtungsmöglichkeit für kurzfristig von Obdachlosigkeit betroffene Personen an und sind täglich von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr (So: 9.00 Uhr) geöffnet. Der Betrieb der Notschlafstellen soll verhindern, dass in Basel-Stadt bedürftige Personen unter freiem Himmel übernachten und dadurch physische und psychische Folgeschäden erleiden. In der Notschlafstelle für Männer stehen insgesamt 75 Plätze in Mehrbettzimmern (vier bis sechs Plätze in Doppelstockbetten) zur Verfügung. Auf den Stockwerken gibt es je drei Toiletten und drei Duscmöglichkeiten (Dusche, bis 1.00 Uhr benutzbar). In der Notschlafstelle für Frauen stehen insgesamt 28 Plätze zur Verfügung. Je Zimmer gibt es maximal drei Betten. Ausserdem gibt es in jedem Zimmer eine Dusche und ein WC. In beiden Notschlafstellen steht ein Aufenthaltsraum mit Fernseher zur Verfügung, der bis 1.00 Uhr benutzt werden kann. Für die Übernachtungsgäste besteht die Möglichkeit ihre Wäsche zu waschen (Waschküche mit zwei Waschmaschinen und zwei Tumbler, bis 24.00 Uhr benutzbar). Jeder Gast darf ein Gepäckstück mitbringen, Wertsachen können über Nacht an der Réception deponiert werden. Nicht erlaubt ist das Mitbringen von Haustieren. Die anwesenden Aufsichtspersonen können bei Bedarf Informationen zu weiteren Hilfsangeboten vermitteln. In beschränktem Mass besteht die Möglichkeit Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin zu bekommen. Die Nichteinhaltung der Hausordnung (z. B. Verstoss gegen das strikte Verbot des Mitbringens oder Konsumierens von Drogen und Alkohol oder gegen das generelle Rauchverbot, Gewalt, Sachbeschädigung) kann je nach Schwere zu Ausweisungen und Hausverboten führen.

Anspruchsberechtigte Personen Aufgenommen werden Einzelpersonen, welche einen Schlafplatz benötigen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Ausfüllen des Meldezettels
- Unterschreiben der Hausordnung
- Barzahlung oder Kostengutsprache einer Institution/Behörde

Für Familien (inkl. Alleinerziehende) mit Kind/ern kann bei Bedarf eine Notwohnung beantragt werden.

Finanzierung Die Liegenschaft an der Alemannengasse 1 befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Finanzvermögen). Die Sozialhilfe entrichtet einen Mietzins und kommt darüber hinaus für die Nebenkosten sowie für die Ausstattung und den Betrieb der Notschlafstelle auf. Ausserdem stellt die Sozialhilfe das nötige Personal für die Führung und Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kaufm. Mitarbeitende, Nachtwachen) der Notschlafstellen. Die Liegenschaft an der Rosentalstrasse 70 ist von privaten Eigentümern angemietet.

Einzige Einnahme sind die Zahlungen für die Übernachtungen in Form von Barzahlungen oder Kostengutsprachen, welche den ausstellenden Institutionen verrechnet werden. Diese Einnahmen decken nur einen geringen Teil der Kosten.

Berechnungsgrundlagen Das Übernachten in den Notschlafstellen ist gegen Barzahlung oder Vorlage einer Kostengutsprache möglich. Personen die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind, zahlen pro Nacht Fr. 7.50. Alle anderen Personen bezahlen in der Regel Fr. 40.00 pro Übernachtung.

Rechtsgrundlagen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14); Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG), vom 5. Juni 2013 (Stand: 1. Juli 2014) [861.500]; Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV), vom 17. Juni 2014 (Stand: 1. Juli 2014) [861.520]

Zuständigkeit Sozialhilfe, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerversprecherin der Liegenschaft Alemannengasse 1 und Vertragspartnerin der gemieteten Liegenschaft Rosentalstrasse 70).

10.2 Kennzahlen

Die Anzahl Übernachtungen sinkt im Jahr 2018 ein weiteres Mal. 15 987 Übernachtungen werden gezählt. 3 165 davon entfallen auf Frauen und 12 822 auf Männer. Bei den Frauen ist ein Anstieg der Übernachtungen von 9,7% gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Seit September 2018 werden für sie an einem neuen Standort 28 statt bisher 12 Betten angeboten. Die Auslastung liegt 2018 bei 52%. Rund die Hälfte der übernachtenden Personen verbringen im Verlaufe des Jahres höchstens 7 Nächte in der Notschlafstelle. Der Nettoaufwand für die Notschlafstellen beträgt rund 1 058 000 Franken.

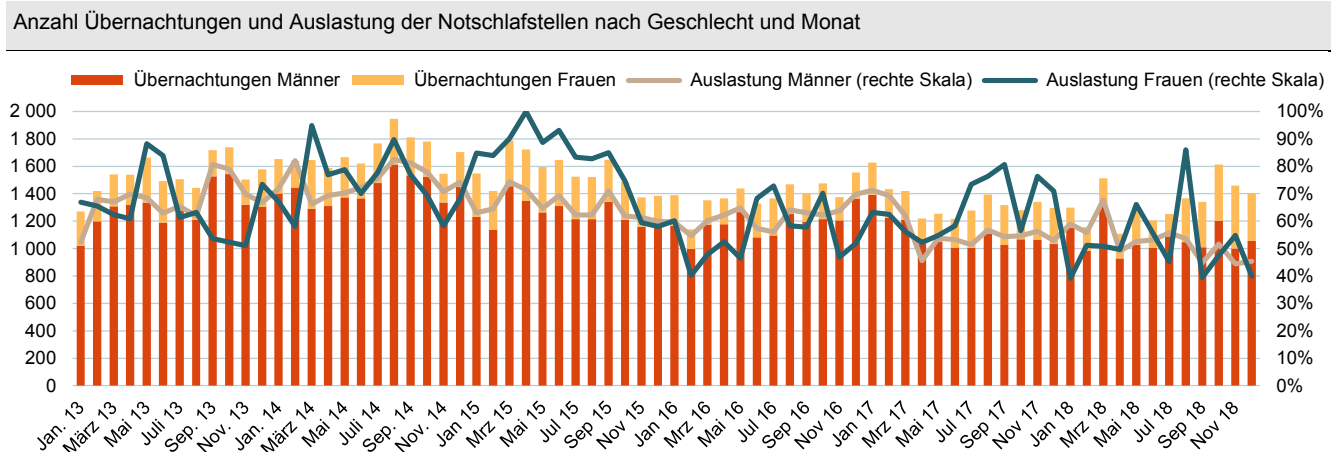


Abb. 10-1/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Mit 65,0% ist die höchste Auslastung 2018 im März zu beobachten. In diesem Monat wurden bei den Frauen 189 und bei den Männern 1 323 Übernachtungen gezählt. Im Dezember war die Auslastung mit 43,9% am tiefsten. In diesem Monat übernachteten 347 Frauen und 1 056 Männer. Bei den Frauen liegt die Auslastungsquote im August 2018 mit 86,0% am höchsten. Ab September 2018 stehen bei den Frauen 28 anstelle von 12 Betten, bei den Männern 75 statt 63 Betten zur Verfügung, was sich auch auf die Auslastungsquote auswirkt.

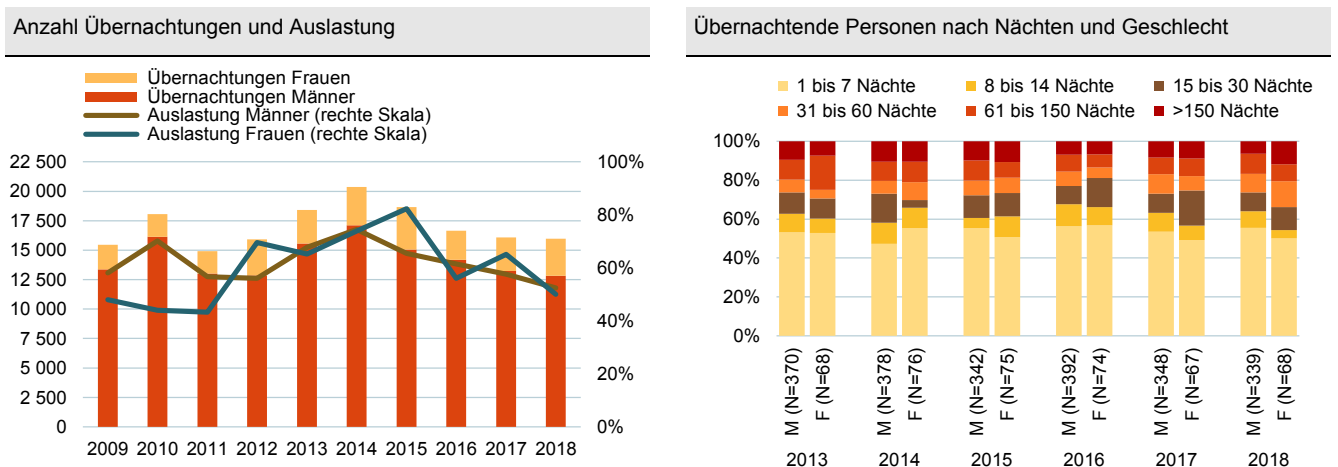


Abb. 10-2/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

2018 werden insgesamt 15 987 Übernachtungen in den Notschlafstellen gezählt. 3 165 entfallen auf Frauen und auf 12 822 Männer. Seit 2014 ist Anzahl Übernachtungen rückläufig. Die durchschnittliche Auslastung liegt 2018 bei 51,9%. Es haben 2018 zwar mehr Frauen übernachtet als im Vorjahr. Wegen dem Ausbau des Angebots ist die Auslastung aber auf 50,0% gesunken. Bei den Männern liegt sie bei 52,4%.

Abb. 10-3/T10-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Die Notschlafstellen wurden 2018 von insgesamt 339 unterschiedlichen Männern und 68 Frauen genutzt. Davon hat jeweils rund die Hälfte weniger als 8 Nächte in der Notschlafstelle verbracht. 20,6% aller Frauen und 16,8% aller Männer haben mehr als 60 Nächte in der Notschlafstelle verbracht.

Übernachtende Personen nach Alter

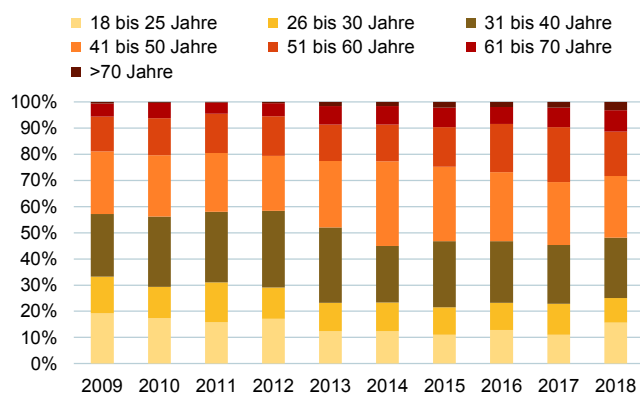


Abb. 10-4/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahre machen 16% aller Übernachtenden aus (2017: 11%). Die Gruppe der 41- bis 50-Jährigen weiterhin ist mit 24% aller Nutzer weiterhin die grösste der Notschlafstellen. 11% sind älter als 60 Jahre.

Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle (in Mio. Franken)

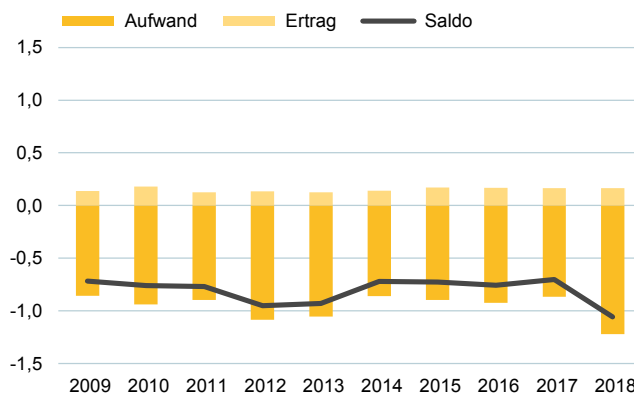


Abb. 10-5/T10-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Mit der Eröffnung der zweiten Notschlafstelle ist auch der Aufwand gestiegen. 2018 liegt dieser bei rund 1 222 000 Franken. Der Ertrag liegt bei 164 000 Franken. Somit beträgt der Nettoaufwand 2018 insgesamt 1 058 000 Franken.

11 Notwohnen

11.1 Leistungsbeschreibung

Die Sozialhilfe Basel-Stadt ist zuständig für die Bereitstellung von Notwohnungen und von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG). Sie ist verantwortlich für die Vermietung einschliesslich Auswahl der Mieterschaft sowie Bewirtschaftung, Betrieb und Unterhalt des Wohnraums. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) ist zuständig für die Beschaffung und Instandhaltung der Gebäude bzw. des Wohnraums.

Die Notwohnungen werden an Familien (einschliesslich Alleinerziehende) mit Kindern oder auch in beschränkter Zahl an Einzelpersonen vermietet, die in einer akuten Wohnungsnotsituation sind (gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsbegehren). Es handelt sich dabei um eine Notlösung, entsprechend erfolgt die Vermietung befristet (in der Regel für sechs Monate). Die Mieterinnen und Mieter sind angehalten, nach einer passenden Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu suchen. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Mietverhältnis zu verlängern, wenn in der vorgegebenen Frist keine anderweitige Lösung gefunden werden kann und die Notsituation weiter besteht. Bei anhaltenden Mietzinshinterzügen (oder begründeten Einzelfällen) wird das Mietverhältnis nicht erneuert und im Extremfall kann die Räumung einer Notwohnung angeordnet werden.

Der günstige Wohnraum gemäss WRFG wird Familien und Einzelpersonen zur Verfügung gestellt, die aufgrund verschiedener Kriterien (wie z. B. hohe Betreibungen, Familiengrösse, Nationalität oder eingeschränkte Wohnkompetenz) auf dem freien Wohnungsmarkt als besonders benachteiligt einzustufen sind. Die Mietverträge werden in der Regel unbefristet ausgestellt. Es wird von der Sozialhilfe Basel-Stadt periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, die zum Bezug einer Wohnung berechtigen.

Anspruchsberechtigte Personen Es besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf eine Notwohnung oder eine Wohnung im Sinn des WRFG. Die Familien/Einzelpersonen müssen seit mindestens zwei Jahren in Basel-Stadt wohnen und angemeldet sein. Notwohnungen werden ausschliesslich an obdachlose Personen oder an solche, die von Obdachlosigkeit bedroht sind (aktuelles Mietverhältnis ist gekündigt oder ein Räumungsbegehren liegt vor), vermietet. Für Wohnungen im Sinn des WRFG werden folgende Kriterien geprüft: besondere Benachteiligung auf dem freien Wohnungsmarkt, tiefes Einkommen (z. B. Bezug von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen oder Familienmietzinsbeiträge), erfolglose Wohnungssuche (belegt durch Anmeldungen und Absagen).

Für die Beantragung einer Notwohnung oder einer Wohnung im Sinne des WRFG ist eine persönliche Vorsprache in der Sozialhilfe Basel-Stadt erforderlich.

Finanzierung Die Finanzierung erfolgt grösstenteils durch Mietzinseinnahmen als auch durch das ordentliche Budget der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kommt für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften auf und stellt das nötige Personal für ihre Bewirtschaftung (z. B. Leitung, kfm. MA, Hauswartung).

Berechnungsgrundlagen Die Vermietung der Notwohnungen erfolgt nicht kostendeckend, da die Sozialhilfe für einen Teil der Unterhaltskosten der Liegenschaften aufkommt und diese nicht weiterverrechnet. Die Wohnungen werden zum Mietzins vermietet, den die Sozialhilfe an Immobilien Basel-Stadt zahlt. Es wird kein Aufschlag vorgenommen, damit die Wohnungen kostengünstig bleiben. Als Mietzinsbasis wird das Interne Mietreglement zugrunde gelegt. Bei der Zuteilung sämtlicher Wohnungen wird darauf geachtet, dass nach Möglichkeit die Anzahl Zimmer die Anzahl Personen nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand: 1. Juli 2014); Verordnung über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsverordnung, WRFV) vom 17. Juni 2014 (Stand: 1. Juli 2014); Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (§11, §14).

Zuständigkeit Sozialhilfe Basel-Stadt, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (Betrieb); Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt (Eigentümerin der Liegenschaften).

11.2 Kennzahlen

Das Angebot an Notwohnungen wurde auf das 2018 weiter ausgebaut. Erstmals umfasst das Angebot auch Einzelzimmer. Ende 2018 stehen 160 Notwohnungen und 12 Einzelzimmer zur Verfügung. Die Auslastung der angebotenen Objekte liegt bei 89%. Rund vier Fünftel der Mietverhältnisse bestehen seit weniger als 4 Jahren. Der Nettoaufwand für die Bewirtschaftung der Notwohnungen und Einzelzimmer beläuft sich auf rund 471 000 Franken. Im Rahmen des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) wurde im Herbst 2016 mit der Vermietung von 8 Wohnungen gestartet. Ende 2018 sind es 20 Wohnungen. Dieser Bestand wird in den kommenden Jahren nach Möglichkeit und Bedarf ausgebaut.

Anzahl Notwohnungen und Einzelzimmer per 31. Dezember

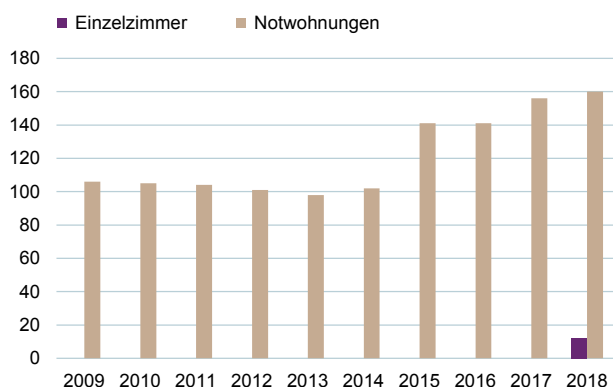


Abb. 11-1/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Das Angebot umfasst 2018 erstmals auch Einzelzimmer. Ende des Jahres stehen insgesamt 160 Notwohnungen und 12 Einzelzimmer zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr sind 4 zusätzliche Notwohnungen dazugekommen.

Verteilung der Notwohnungen nach Zimmerzahl per 31. Dezember

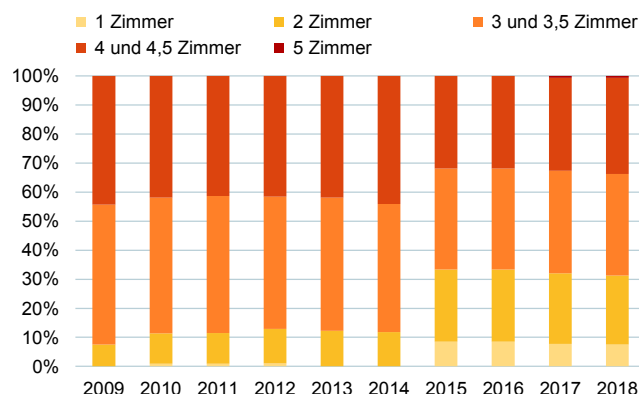


Abb. 11-2/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Seit 2018 werden 12 Einzelzimmer vermietet. Im Vergleich zum Vorjahr stehen eine zusätzliche 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnung und drei zusätzliche 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Es sind somit 12 1-Zimmer-Wohnungen, 38 2-Zimmer-Wohnungen, 56 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen, 53 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen und eine 5-Zimmer-Wohnung im Angebot.

Auslastung und Leerstand der Notwohnungen per 31. Dezember

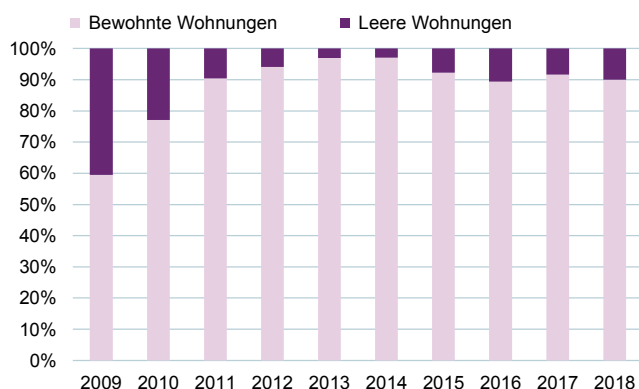


Abb. 11-3/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Ende 2018 stehen 16 Notwohnungen und 3 Einzelzimmer leer, 144 Wohnungen und 9 Einzelzimmer sind vermietet. Somit beträgt die Auslastungsquote bei den Notwohnungen zu diesem Zeitpunkt 90% und bei den Einzelzimmern 75%.

Leerstand nach Zimmerzahl der Notwohnungen per 31. Dezember

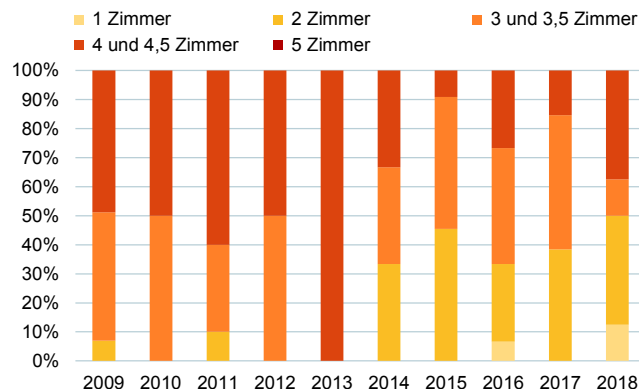


Abb. 11-4/T11-1; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Bei Jahresabschluss stehen 2018 insgesamt 16 Notwohnungen bzw. drei Einzelzimmer leer. Bei den leerstehenden Notwohnungen handelt es sich um zwei Einzelzimmerwohnungen, sechs 2-Zimmer-Wohnungen, zwei 3- bzw. 3,5-Zimmer-Wohnungen und sechs 4- bzw. 4,5-Zimmer-Wohnungen.

Mietdauer von Notwohnungen und Einzelzimmern nach Anzahl Jahren per 31. Dezember

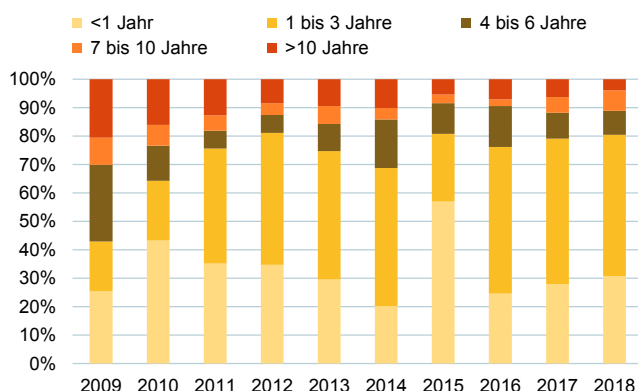


Abb. 11-5/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Insgesamt 153 Mietverhältnisse bestehen Ende 2018. 31% der Notwohnungen bzw. Einzelzimmer werden seit weniger als einem Jahr von den gleichen Personen bewohnt, 50% seit 1 bis 3 Jahren. Bei insgesamt 4% der bewohnten Objekte gab es seit über 10 Jahren keinen Mieterwechsel mehr.

Aufwand und Ertrag der Notwohnungen und Einzelzimmer (in Mio. Franken)

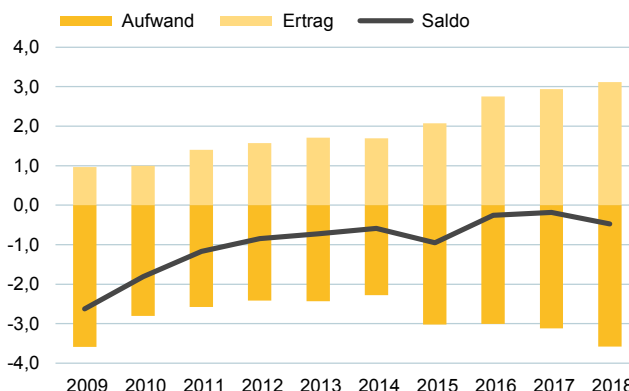


Abb. 11-6/T11-2; Quelle: Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt, Notschlafstellen und Notwohnungen.

Im Jahr 2018 beträgt der Aufwand für die Notwohnungen und Einzelzimmer 3 584 000 Mio. Franken. Der Ertrag beläuft sich auf 3 112 000 Mio. Franken. Somit entstand ein Nettoaufwand von 471 000 Franken.

Erläuterungen

Mietdauer Aufgrund des stark ausgebauten Angebots an Notwohnungen im Jahr 2015 ist in diesem Jahr der Anteil Wohnungen, die seit weniger als einem Jahr von denselben Mieterinnen und Mietern belegt sind, deutlich höher als in den Vorjahren. Auch in den Jahren 2017 und 2018 ist aufgrund des Ausbaus des Angebots ein Anstieg von Mietverhältnissen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr zu beobachten.

12 Prämienverbilligung

12.1 Leistungsbeschreibung

Da die Krankenversicherungsprämien in der Schweiz nicht einkommensabhängig sondern als Kopfprämie erhoben werden, belasten sie die Budgets von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen prozentual viel stärker. Mittels Prämienverbilligung (PV) werden diese Haushalte finanziell entlastet. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämien.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die in Basel-Stadt versicherungspflichtig sind (d. h. in Basel-Stadt wohnhafte Personen, aber auch Personen mit Wohnsitz EU/EFTA aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit) und die eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschreiten. Dies ist die sogenannte «reine» Prämienverbilligung (siehe Berechnungsgrundlagen). Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten gemäss Bundesrecht Prämienbeiträge bis zur vollen kantonalen Durchschnittsprämie. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt, welche die Prämienrechnung entsprechend reduziert. Zudem übernimmt der Kanton 85% der ausstehenden Rechnungen aus der Grundversicherung, die von den Versicherten trotz Betreuung durch die Krankenversicherung nicht bezahlt werden (Abgeltung der Verlustscheine).

Finanzierung Die PV wird vom Kanton ausgerichtet. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 leistet der Bund einen schweizweit einheitlichen Beitrag pro versicherte Person an die PV im Umfang 7,5% der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. 2018 betrug der Bundesbeitrag für Basel-Stadt 67,7 Mio. Franken.

Berechnungsgrundlagen Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der sog. wirtschaftlichen Haushaltseinheit berücksichtigt. Je nachdem wie hoch das ermittelte Einkommen eines Haushalts ausfällt, besteht ein Anspruch in einer der 18 Beitragsgruppen. Die Prämienverbilligung ist je nach Altersgruppe (Kinder, junge Erwachsene, Erwachsene) unterschiedlich hoch, der Bund schreibt bei Kindern und Jugendlichen eine Verbilligung um mindestens 50% vor.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO, SG 834.410)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG, SG 890.700)
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV, SG 890.710)

Zuständigkeit Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (WSU).

12.2 Kennzahlen

Insgesamt 50 986 Personen beziehen per Ende 2018 Prämienverbilligungen. Die ausbezahlten Leistungen betragen rund 214,3 Mio. Franken. 2018 konnten die Krankenkassen beim Kanton 13,7 Mio. Franken für die Abgeltung von Verlustscheinen aufgrund säumiger Versicherter geltend machen.

Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen per Ende Jahr

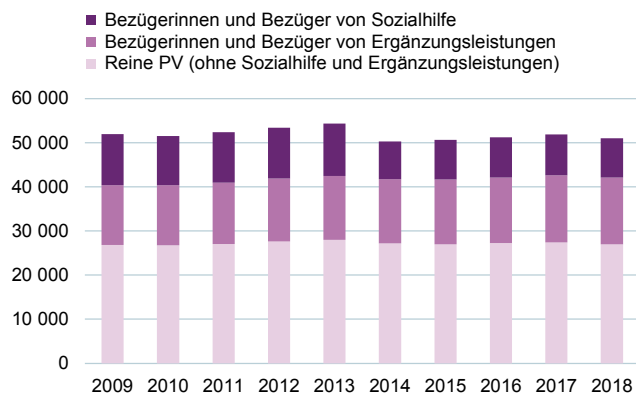


Abb. 12-1/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Ende 2018 nehmen insgesamt 50 986 Personen Prämienverbilligungen in Anspruch. Dabei handelt es sich um 26 977 Bezügerinnen und Bezüger mit reiner PV sowie um 15 141 bzw. 8 868 Bezügerinnen und Bezüger mit EL bzw. Sozialhilfe.

Kantonale Gesamtausgaben in Mio. Franken

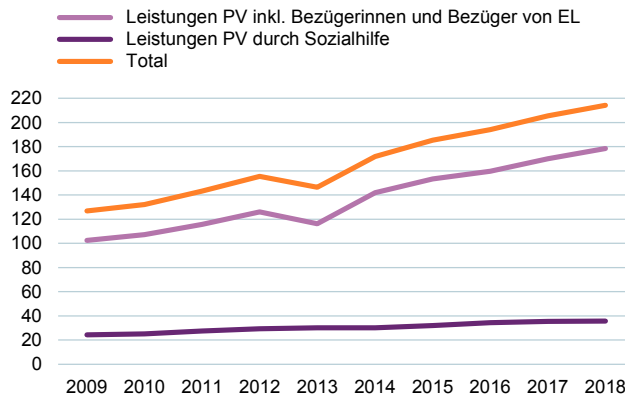


Abb. 12-2/T12-1; Quellen: ASB, Abteilung. EL/PV/FAMI, Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons belaufen sich 2018 auf 214,3 Mio. Franken. Damit stiegen die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 4% (2017: 205,5 Mio. Franken). Davon werden 35,8 Mio. Franken an Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe entrichtet.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2018 (N=14 699)

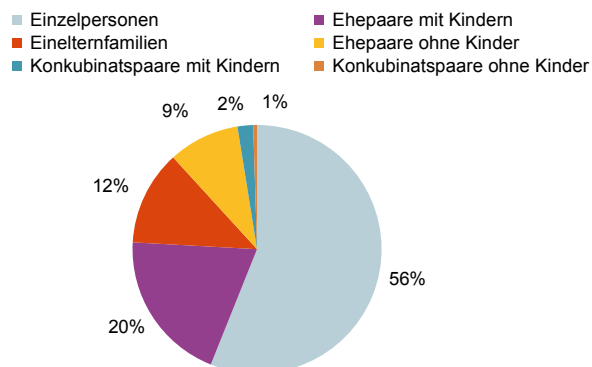


Abb. 12-3/T12-2; Quelle: BISS.

Mit 56% handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhalten, um Einzelpersonen. Ehepaare mit Kindern stellen mit einem Anteil von 20% die zweitgrösste Gruppe.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2018

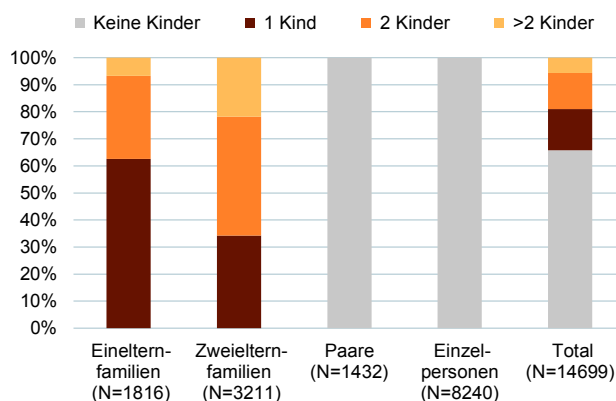


Abb. 12-4/T12-2; Quelle: BISS.

Zwei Drittel der Haushalte mit Prämienverbilligungen sind kinderlos. In 15% der Haushalte lebt 1 Kind, in 13% leben 2 Kinder und in 6% leben mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit reiner Prämienverbilligung nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende Dezember 2018

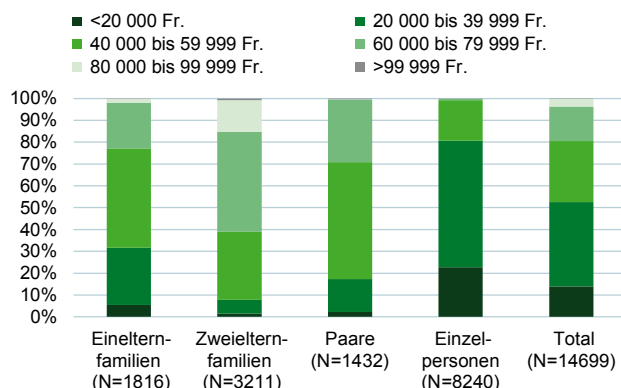


Abb. 12-5/T12-2; Quelle: BISS.

53% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen erzielen ein Einkommen von unter 40 000 Franken. 44% verfügen über ein Haushaltseinkommen, das zwischen 40 000 und 79 999 Franken liegt. 4% verdienen mindestens 80 000 Franken.

Haushalte mit reiner Prämienverbilligung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende Dezember 2018 (N=14 699)

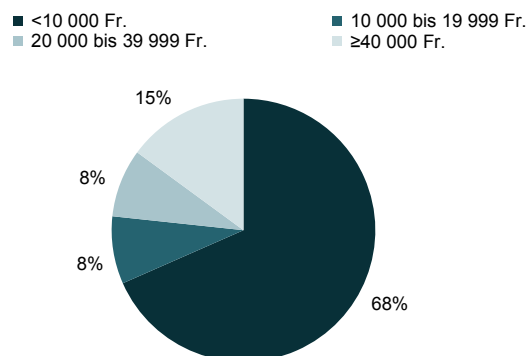


Abb. 12-6/T12-2; Quelle: BISS.

68% der unterstützten Haushalte verfügen über Rücklagen von weniger als 10 000 Franken und 8% über ein Vermögen zwischen 10 000 und 19 999 Franken. Ebenfalls 8% haben zwischen 20 000 und 39 999 Franken und 15% insgesamt 40 000 Franken oder mehr Vermögen.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende Dezember 2018

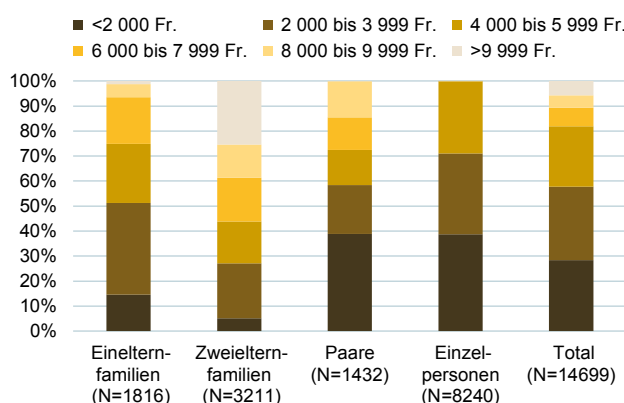


Abb. 12-7/T12-2; Quelle: BISS.

28% der unterstützten Haushalte erhalten jährliche Prämienverbilligungen in der Höhe von unter 2 000 Franken und 29% zwischen 2 000 und 3 999 Franken. 24% der ausbezahlten Leistungen bewegen sich zwischen 4 000 und 5 999 Franken. 18% der Haushalte erhalten mindestens 6 000 Franken.

Erläuterungen

Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe Bis 2013 handelte es sich bei dieser Kategorie um kumulierte Jahreswerte, danach jeweils um den Bestand am Jahresende.

Leistungen der Prämienverbilligung durch die Sozialhilfe Per 2016 wurde die Erhebungsmethode angepasst. Die Werte nach der neuen Berechnungsmethodik fallen leicht höher aus.

Reine Prämienverbilligung Bezügerinnen und Bezüger mit reiner Prämienverbilligung erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe, sondern ausschliesslich Prämienverbilligung.

Kantonale Gesamtausgaben Bei der Abgeltung der Verlustscheine kam es zu einem Systemwechsel, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. Ab 2014 wurde eine Abgrenzungskorrektur in der Staatsbuchhaltung zwischen der Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen vorgenommen, die zu einer kostenneutralen Verlagerung von rund 12 Mio. Franken führte; der Zunahme der Ausgaben bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind.

BISS Stichtagsauswertung vom 4.1.2019.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Verlustscheinsumme und Nettoauszahlung an die Krankenkassen in Mio. Franken

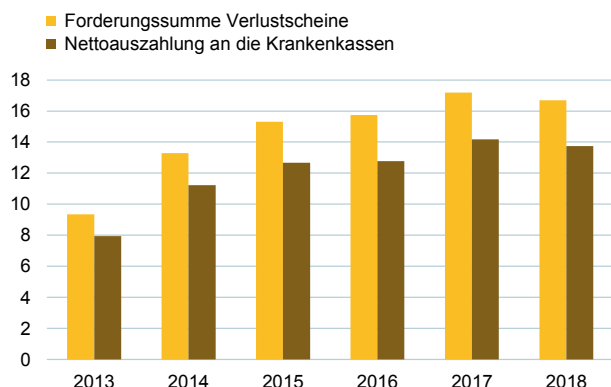


Abb. 12-8/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Die Forderungssumme aller von den Krankenkassen übernommenen Schulscheine beläuft sich 2018 im Kanton Basel-Stadt auf 16,7 Mio. Franken. Die kantonale Nettoauszahlung an die Krankenversicherungen beläuft sich auf 13,7 Mio. Franken. Seit 2013 sind die Forderungen gegenüber dem Vorjahr erstmals rückläufig.

Übernahme von Krankenkassenausständen: Anzahl Versicherte mit Verlustscheinen, Anzahl Verlustscheine sowie durchschnittliche Kosten/Forderungssumme in Franken

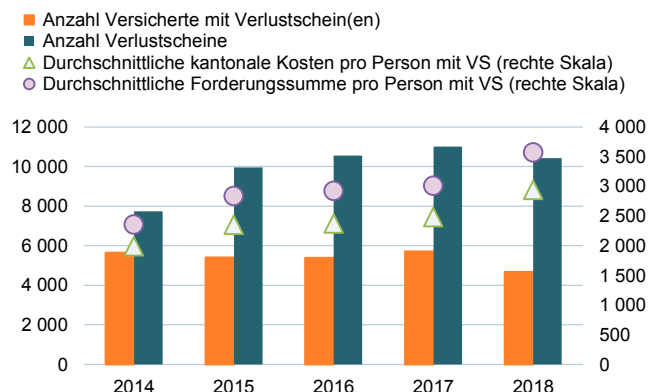


Abb. 12-9/T12-3; Quelle: ASB, Abteilung EL/PV/FAMI.

Insgesamt 10 434 Verlustscheine von 4 678 Versicherten hat der Kanton Basel-Stadt 2018 übernommen. Die durchschnittliche Forderungssumme pro Person mit Verlustschein (VS) liegt mit 3 568 Franken deutlich höher als in den Vorjahren. Ebenso verhält es sich bei den daraus entstandenen Kosten für den Kanton. Diese liegen bei 2 938 Franken pro Person mit Verlustschein.

Erläuterungen

Übernahme von Krankenkassenausständen Seit 2012 sind die Kantone verpflichtet, mittels jährlicher Abrechnung mit den Krankenkassen 85% der Forderungen zu übernehmen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben. Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben. Die kantonalen Nettokosten ergeben sich somit aus 85% der Forderungssumme abzüglich der Rückzahlungen.

Anzahl versicherter Personen Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung.

13 Sozialhilfe

13.1 Leistungsbeschrieb

Kernaufgabe der Sozialhilfe ist die Sicherung des menschenwürdigen Überlebens in einer finanziellen Notlage. Zur Verfolgung ihrer Zwecke – Existenzsicherung, Integration, Prävention – steht der Sozialhilfe ein breites Instrumentarium zur Verfügung. Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Sie ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (sog. soziales/soziokulturelles Existenzminimum). Daneben vollzieht die Sozialhilfe für von ihr unterstützte Personen die Prämienverbilligung (Prämienbeiträge an die Krankenversicherung).

Die Sozialhilfe beruht entsprechend ihren Zwecken auf einem dreigliedrigen System aus wirtschaftlicher Hilfe zur Existenzsicherung (Geldleistungen), persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungshilfen (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Zur Verfolgung ihrer Zwecke wird den unterstützten Personen eine Reihe von Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Verletzung Kürzungen der Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Zudem unterliegen die Sozialhilfeleistungen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, die sozialhilferechtlich bedürftig sind. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien.

In persönlicher Hinsicht steht der Sozialhilfeanspruch allen Schweizerinnen und Schweizern und grundsätzlich allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthaltsbefugnis zu. Die übrigen Ausländerinnen und Ausländer erhalten bei Bedarf lediglich Nothilfe (eingehender Ziff. 3.2.1 Unterstützungsrichtlinien WSU). Diese umfasst ausschliesslich minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Sozialhilfe der Stadt Basel ist eine Dienststelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kanton Basel-Stadt.

Berechnungsgrundlagen Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden beinahe alle Eigenmittel (Einnahmen und Vermögen) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt. Die wirtschaftliche Hilfe ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen den sozialhilferechtlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Eigenmitteln.

Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2000
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt in der jeweils gültigen Version
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der jeweils gültigen Version

Zuständigkeit Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen).

13.2 Kennzahlen

Die Sozialhilfequote des Kantons Basel-Stadt liegt für das Jahr 2018 bei 6,8% (Vorjahr 7,0%). Während die Sozialhilfequote in Riehen 3,7% und in Bettingen 1,5% beträgt, fällt sie für die Stadt Basel mit 7,3% deutlich höher aus. Bei den jungen Erwachsenen ist die Sozialhilfequote gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken. 56 Monate beträgt die durchschnittliche Unterstützungsdauer der aktiven Fälle. Sie hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Die Nettounterstützung I ist im Beobachtungszeitraum seit 2019 erstmals tiefer als im Vorjahr. Sie beträgt 2018 rund 143 Mio. Franken. Nachdem es auf das Jahr 2017 hin bereits möglich war, sämtliche Abbildungen zur Sozialhilfe inklusive der Daten der Sozialhilfe Riehen und Bettingen darzustellen, lassen sich nun erstmals Entwicklungen der Sozialhilfequote auf kantonaler Ebene beobachten.

Anzahl Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

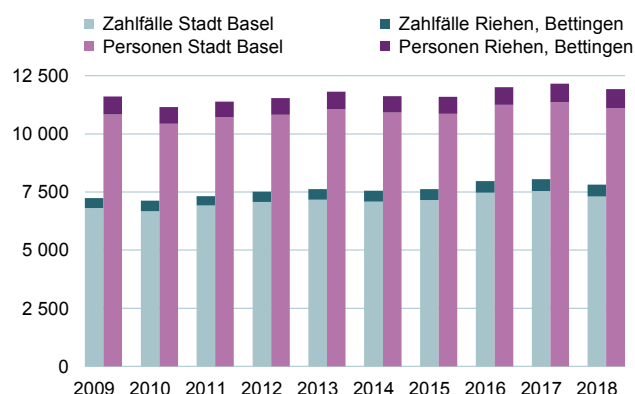


Abb. 13-1/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2018 werden insgesamt 11 920 Personen in 7 809 Dossiers finanziell unterstützt. Davon fallen 812 Personen resp. 503 Dossiers in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe Riehen.

Nettounterstützung I in Mio. Franken

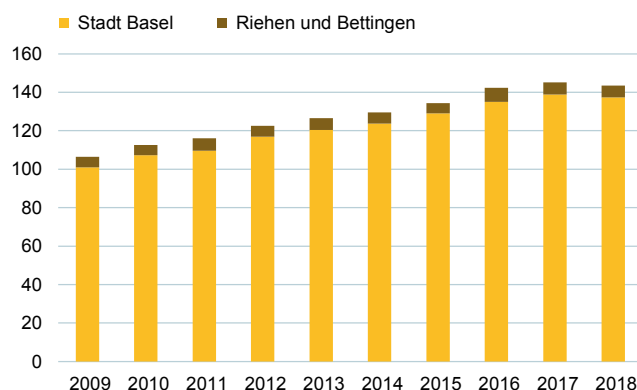


Abb. 13-2/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Das Wachstum der Nettounterstützung I führt sich erstmals im Beobachtungszeitraum nicht weiter fort. 2018 liegt die Nettounterstützung I mit insgesamt 143,4 Mio. Franken 1,1 % tiefer als im Vorjahr.

Sozialhilfequote nach Gemeinde

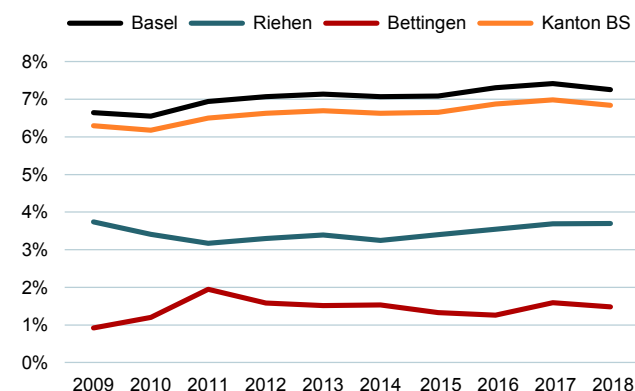


Abb. 13-3/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Stadt liegt bei 6,8%. Im Vorjahr lag sie bei 7,0%. In der Stadt Basel beträgt die Sozialhilfequote 7,3% (2017: 7,4%). Riehen und Bettingen weisen eine Sozialhilfequote von 3,7% (2017: 3,7%) respektive 1,5% (2017: 1,6%) aus.

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit (seit 2017 mit Riehen und Bettingen)

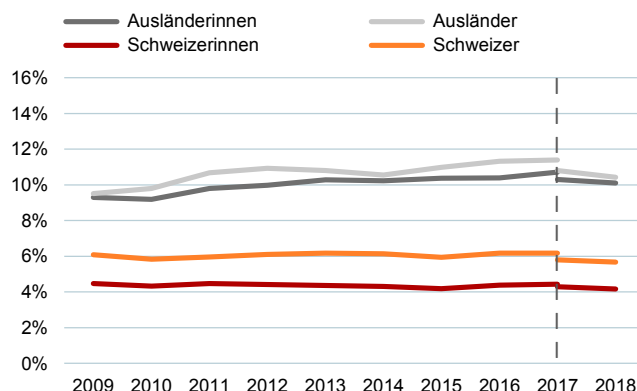


Abb. 13-4/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die abgebildeten Linien von 2009 bis 2017 zeigen die Sozialhilfequoten der Stadt Basel. Jene ab 2017 bilden die kantonale Quote seit 2017 ab. Ausländerinnen und Ausländer weisen im Kanton mit 10,1% bzw. 10,4% eine höhere Sozialhilfequote auf als Schweizerinnen (4,2%) und Schweizer (5,7%). Gegenüber dem Vorjahr ist die Sozialhilfequote bei den Ausländern um 0,4 Prozentpunkte und bei den Ausländerinnen um 0,2 Prozentpunkte gesunken.

Erläuterungen

Gesamtkantonale Werte Bis 2016 resp. 2017 konnten die Abbildungen 13-3 bis 13-8 nur für die Stadt Basel dargestellt werden. Seit 2016 stehen die Stichtagswerte und seit 2017 die kumulierten Werte für sämtliche Auswertungen auch für Riehen und Bettingen zur Verfügung.

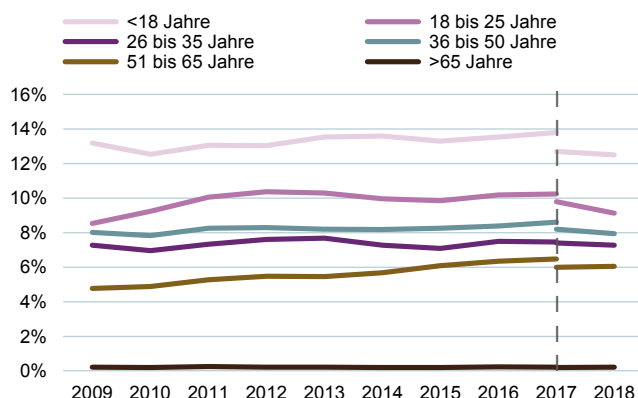
Sozialhilfequote nach Altersgruppe
(seit 2017 mit Riehen und Bettingen)


Abb. 13-5/T13-2; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Die abgebildeten Linien von 2009 bis 2017 zeigen die Sozialhilfequoten der Stadt Basel. Jene ab 2017 bilden die kantonale Quote seit 2017 ab. Mit einer Quote von 12,5% sind Minderjährige im Kanton dem höchsten Sozialhilferisiko ausgesetzt. Junge Erwachsene (18- bis 25-Jährige) weisen eine Sozialhilfequote von 9,1% auf (2017: 9,8%), die 51- bis 65-Jährigen eine Quote von 6,1% (2017: 6,0%) auf.

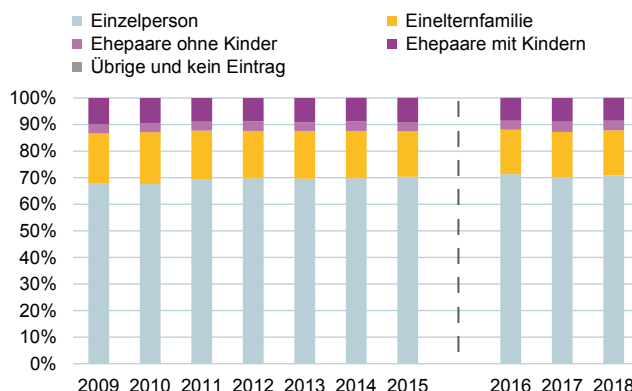
Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Fallstruktur per Dezember
(seit 2016 mit Riehen und Bettingen)


Abb. 13-6/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Bei 71% der Ende 2018 registrierten Fälle handelt es sich um eine unterstützte Einzelperson. 17% sind Einelternfamilien und 9% Ehe- resp. Konkubinatpaare mit Kindern. Paare ohne Kinder machen 4% der Fälle aus.

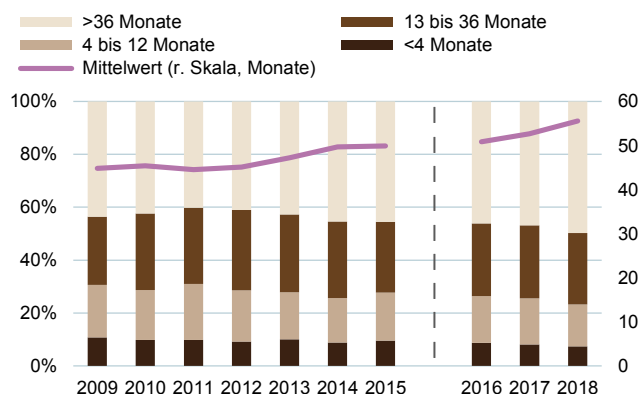
Zahlfälle nach Unterstützungsdauer per Dezember
(seit 2016 mit Riehen und Bettingen)


Abb. 13-7/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Durchschnittlich wird ein Ende 2018 aktiver Fall seit 56 Monaten geführt (2017: 53 Monate). Während die durchschnittliche Dauer in Basel bei 56 Monaten liegt, beträgt sie in Riehen und in Bettingen jeweils 50 Monate. 50% der Fälle werden seit mehr als 36 Monaten unterstützt, 23% weisen eine Unterstützungsdauer von höchstens einem Jahr auf.

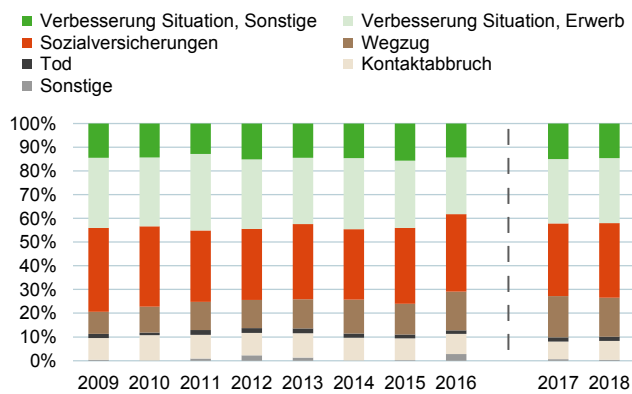
Abgeschlossene Zahlfälle nach Austrittsgrund
(seit 2017 mit Riehen und Bettingen)


Abb. 13-8/T13-1; Quellen: Sozialhilfe Stadt Basel, Sozialhilfe Riehen.

Im Verlaufe des Jahres 2018 werden 2 220 Fälle abgeschlossen. Der häufigste Austrittsgrund ist die Existenzsicherung durch Sozialversicherungen mit 31%. Die verbesserte wirtschaftliche Situation durch Erwerbstätigkeit ist mit 27% an zweiter Stelle. 16% der abgeschlossenen Fälle kommen durch Wegzug zustande. Die Anteile der Austrittsgründe haben sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert.

Erläuterungen

Kumulierte Werte pro Jahr Es werden alle Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben.

Stichtagswerte Stichtagswerte geben den Stand per 31. Dezember des jeweiligen Jahres wieder.

Zahlfall Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp Es wird nur der Dossiertyp «Sozialhilfefall» berücksichtigt, ausser in Abb. 13-3 bis 13-5, wo alle Dossiertypen (einschliesslich «Dossier Asyl» und «Dossier Flüchtling») ohne abgewiesene Asylsuchende mit einem sogenannten Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE/NE) enthalten sind. NEE/NE erhalten seit 2008 nur noch Nothilfe.

Nettounterstützung I Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen. Aufgrund methodischer Anpassungen bei der Berechnung der Nettounterstützung I, fallen die Werte für Riehen und Bettingen ab 2016 höher aus als jene aus den Vorjahren.

Sozialhilfequote Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfängenden (kumulierte Jahreszahl) an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

14 Tagesbetreuung

14.1 Leistungsbeschreibung

Im Kanton Basel-Stadt sind Tagesheime und Tagesfamilien privat organisiert. Der Staat führt keine Tagesbetreuungseinrichtungen. Er ist für die Bewilligung, Aufsicht und die Regelung der Finanzierung zuständig. Mit einem Teil der Tagesheime und mit der Trägerschaft der Tagesfamilien hat der Kanton Leistungsverträge abgeschlossen und das Angebot und die Kosten geregelt. Darüber hinaus bestehen weitere private Tagesheime, die unterschiedlich sind, was Angebot, Organisation und Kosten betrifft. Für die Bewilligung, die Aufsicht und das Abschliessen von Leistungsvereinbarungen sowie die Berechnung der Elternbeiträge ist die Fachstelle Tagesbetreuung im Erziehungsdepartement zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Anspruchsberechtigte Personen Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr geleistet werden. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen.

Finanzierung Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Staatsbeiträgen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Berechnungsgrundlagen Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz und der entsprechenden Verordnung sowie der Tagesbetreuungsverordnung. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung, TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt.

14.2 Kennzahlen

Das Platzangebot für die familienexterne Betreuung erfährt wie bereits im Vorjahr keine weitere Steigerung. Im Oktober 2018 stehen 4 087 Plätze zur Verfügung. Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen wächst dagegen weiter. Im Stichmonat werden 3 811 Kinder gezählt. 2018 gibt der Kanton Basel-Stadt rund 40 Mio. Franken für die Tagesbetreuung aus.

Anzahl angebotene Tagesbetreuungsplätze, Ende Oktober

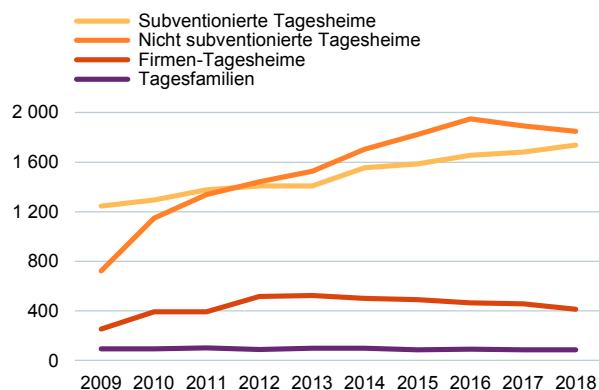


Abb. 14-1/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Nach kontinuierlichem Anstieg der Anzahl angebotener Plätze für die familienexterne Betreuung von 2009 bis 2016 ist ein leichter Rückgang zu beobachten. Ende Oktober 2018 stehen insgesamt 4 087 Plätze zur Verfügung (2017: 4 115). 1 738 Plätze entfallen auf subventionierte und 1 850 Plätze auf nicht subventionierte Tagesheime. In Firmentagesheimen werden 414 Betreuungsplätze angeboten, in Tagesfamilien deren 85.

Anzahl subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot, Ende Oktober

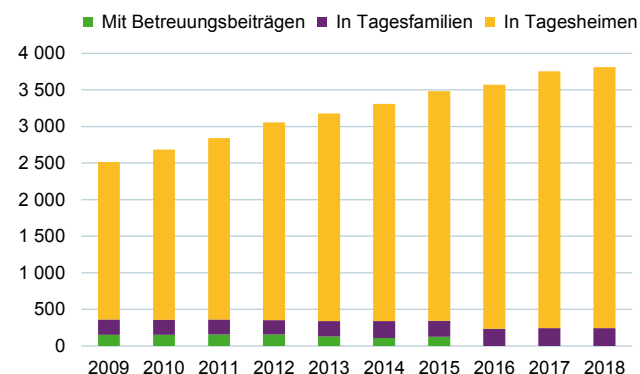


Abb. 14-2/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Die Anzahl betreuter Kinder mit Subventionen in Tagesheimen steigt weiter. 2018 werden im Stichmonat 3 567 Kinder gezählt. In Tagesfamilien sind es insgesamt 244 Kinder.

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

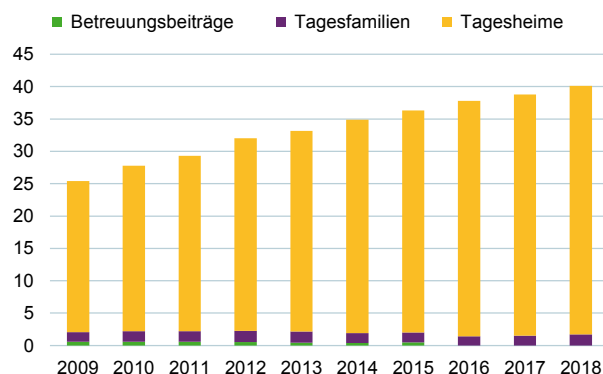


Abb. 14-3/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

Entsprechend der Anzahl unterstützter Kinder (vgl. Abb. 14-2) steigen die Ausgaben für die Tagesbetreuung kontinuierlich an. 2018 betragen sie insgesamt 40,1 Mio. Franken, 3% mehr als im Vorjahr.

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2018

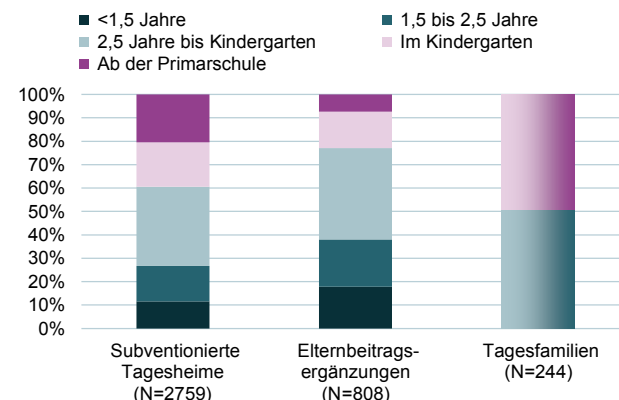


Abb. 14-4/T14-1; Quelle: Fachstelle Tagesbetreuung, ED.

In subventionierten Tagesheimen sind 61%, in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen 77% der Kinder im Vorschulalter. Bei den Tagesfamilien liegt der Anteil Kinder im Vorschulalter bei 51%.

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime Tagesheime für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime Tagesheime für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Anzahl betreute Kinder Ein angebotener Platz kann innerhalb einer Woche von mehr als einem Kind belegt werden. Die Anzahl betreuter Kinder kann somit die Anzahl Plätze übersteigen.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende Dezember 2018 (N=2 508)

■ Ehepaare mit Kindern
■ Konkubinatspaare mit Kindern
■ Einelternfamilien

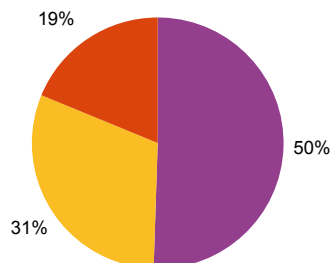


Abb. 14-5/T14-2; Quelle: BISS.

50% der Haushalte mit Subventionen zur Tagesbetreuung bestehen aus Ehepaaren mit Kindern. In 31% der Fälle handelt es sich um Einelternfamilien, 19% sind Konkubinatspaare mit Kindern.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende Dezember 2018

■ 1 Kind
■ 2 Kinder
■ >2 Kinder

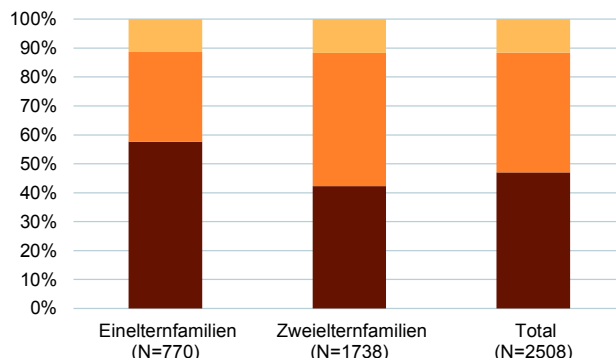


Abb. 14-6/T14-2; Quelle: BISS.

In beinahe der Hälfte der unterstützten Haushalte ist ein einziges Kind wohnhaft (47%). In 41% der Haushalte leben 2 Kinder und in 12% mehr als 2 Kinder.

Haushaltstypen mit subventionierter Tagesbetreuung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2018

■ <20 000 Fr.
■ 20 000 bis 39 999 Fr.
■ 40 000 bis 59 999 Fr.
■ 60 000 bis 79 999 Fr.
■ 80 000 bis 99 999 Fr.
■ >99 999 Fr.

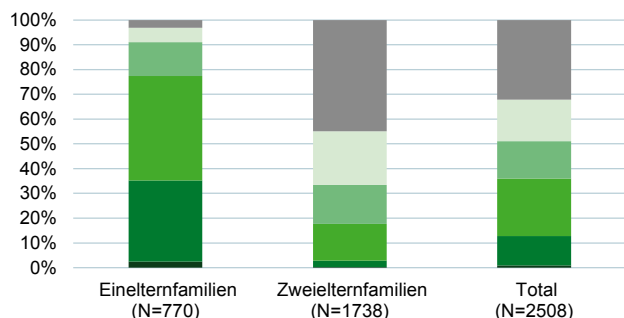


Abb. 14-7/T14-2; Quelle: BISS.

32% der unterstützten Haushalte verdienen über 99 999 Franken. 17% erzielen ein Einkommen zwischen 80 000 und 99 999 Franken. Über ein Einkommen von weniger als 40 000 Franken verfügen 13% der Haushalte.

Haushalte mit subventionierter Tagesbetreuung nach Vermögen vor Abzug des Freibetrags per Ende Dezember 2018 (N=2 508)

■ <10 000 Fr.
■ 10 000 bis 19 999 Fr.
■ 20 000 bis 39 999 Fr.
■ >39 999 Fr.

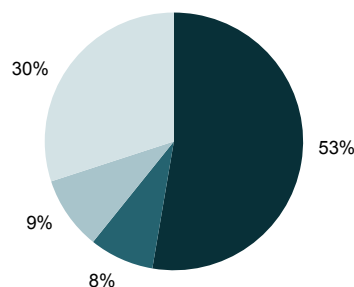


Abb. 14-8/T14-2; Quelle: BISS. Mehrfachnennungen möglich.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung hat ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken (53%). 8% resp. 9% verfügen über ein Vermögen von 10 000 bis 19 999 Franken bzw. 20 000 bis 39 999 Franken. 30% verfügen über Rücklagen von mehr als 39 999 Franken.

Erläuterungen

BISS Stichtag 4. Januar 2018. Im Basler Informationssystem Sozialleistungen BISS sind ausschliesslich Haushalte geführt, die staatliche Unterstützung für die Betreuung ihrer Kinder in einem Tagesheim oder einer Tagesfamilie erhalten.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

15 Tagesstrukturen

15.1 Leistungsbeschreibung

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel-Stadt ein freiwillig wählbares, kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Primarschulen (inkl. Kindergärten) bieten als Betreuungssequenzen das Mittagsmodul, die Nachmittagsmodule I und II (kurz und lang) sowie an einigen Standorten den Frühhort an. Die Sekundarschulen bieten einen beaufsichtigten Aufenthalt von 12 bis 17 Uhr sowie ein Verpflegungsangebot (Mensa oder Verpflegungskiosk) über Mittag an. Die Mittagstische in den Quartieren bieten von 12 bis 14 Uhr ein Mittagsmodul und an gewissen Standorten von 14 bis max. 18 Uhr eine Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Anbietern (ausser in Riehen) im Auftrag des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden Bettingen und Riehen angeboten. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarschule. Tagesferien stehen je nach Angebot Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren zur Verfügung. Die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen in Tagesferien muss vorgängig mit dem Anbieter geklärt werden. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe unterschiedliche Anmelde-/Teilnahmebedingungen, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Sekundarschule der Volksschule besuchen, haben Anspruch auf Tagesstrukturangebote.

Berechnungsgrundlagen Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich in der Primarstufe an der Anzahl belegter Module sowie am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60% richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienverbilligung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen kann bei der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion oder einen Kostenerlass beantragt werden. An der Sekundarschule ist das Verpflegungsangebot kostenpflichtig (für Schülerinnen und Schüler unter den marktüblichen Preisen), der beaufsichtigte Aufenthalt ist kostenlos. Für Freizeitkurse muss je nach Angebot ein kleiner Kostenbeitrag geleistet werden.

Finanzierung Bei den Tagesstrukturangeboten an den Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Rechtsgrundlagen

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturverordnung vom 2. Dezember 2014 (Stand 1. August 2015) (SG 412.600)
- Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Zuständigkeit Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

15.2 Kennzahlen

Das Angebot an Tagesstrukturplätzen wird in den Schulen weiter ausgebaut, beim Angebot der Mittagstische ist innerhalb der letzten Jahre eine Stagnation zu beobachten. Während der gesamten Stichwoche wird das Mittagsangebot 16 367 und das Nachmittagsangebot 12 949 Mal genutzt. Die Nettoausgaben von Stadt und Gemeinden wachsen entsprechend dem ausgebauten Angebot auf rund 29 Mio. Franken.

Mittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze im Frühhort der Primarstufe

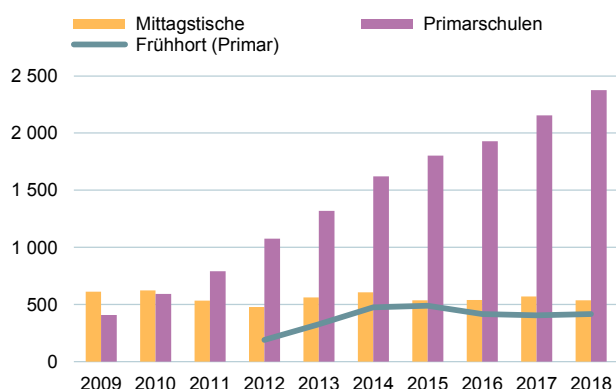


Abb. 15-1/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Im September 2018 werden an den Primarschulen 2 376 Plätze und an den Mittagstischen in den Quartieren 535 Plätze angeboten. Während das Angebot bei den Mittagstischen relativ stabil bleibt, steigt es in den Schulen weiterhin. An den Primarschulen stehen 416 Plätze im Frühhort zur Verfügung. Seit 2015 stehen den Schülerinnen und Schülern an den Sekundarschulen zudem Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese können von allen Schülerinnen und Schülern des Schulstandorts genutzt werden. Eine konkrete Platzzahl gibt es für dieses Angebot nicht.

Nachmittagsmodulplätze pro Tag einer Betriebswoche nach Anbieter sowie angebotene Plätze für Tagesferien

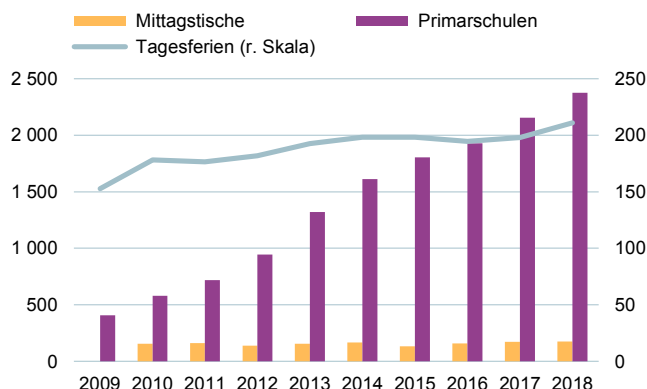


Abb. 15-2/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Das Angebot bei den Nachmittagsplätzen an den Primarschulen steigt kontinuierlich an. Im September 2018 stehen 2 376 Plätze zur Verfügung. Die Mittagstische in den Quartieren verfügen über 175 Plätze. An den Sekundarschulen können sich die Schülerinnen und Schüler an ihren unterrichtsfreien Nachmittagen in der Schule aufhalten. Fachpersonen bieten Hausaufgabenunterstützung und verschiedene Freizeitaktivitäten an. In den Schulferien werden durchschnittlich 211 Plätze pro Woche für Tagesferien angeboten.

Anzahl Nutzungen des Mittagsmoduls in der Stichwoche nach Anbieter sowie Nutzung der Frühhorte

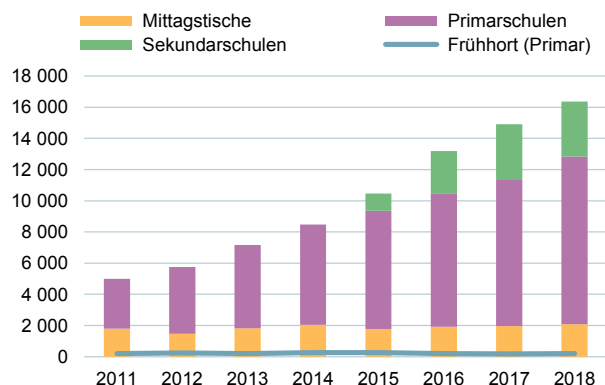


Abb. 15-3/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Anzahl in der Stichwoche genutzter Mittagsmodule steigt im 2018 auf insgesamt 16 367. In den Primarschulen wurde das Angebot 10 758 Mal, in den Sekundarschulen 3 532 Mal und im Frühhort an den Primarschulen 187 Mal genutzt.

Anzahl Nutzungen an Nachmittagen in der Stichwoche nach Anbieter sowie Platzbelegung für Tagesferien in einer durchschnittlichen Ferienwoche

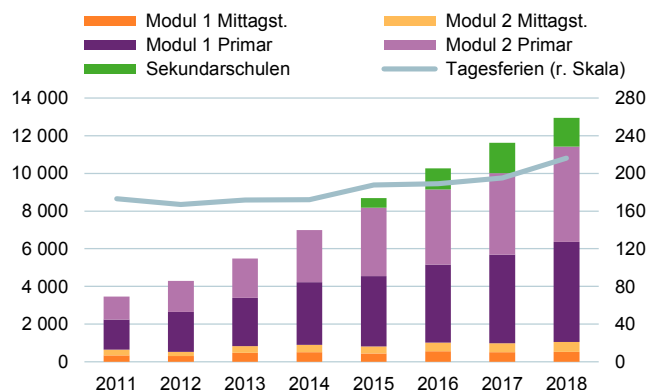


Abb. 15-4/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

Die Nachmittagsbetreuung wird im Verlaufe der Stichwoche 12 949 Mal genutzt. Für die Tagesferien gehen im Verlaufe des Jahres 2018 insgesamt 2 381 Anmeldungen ein.

Auslastung der Mittagsmodule

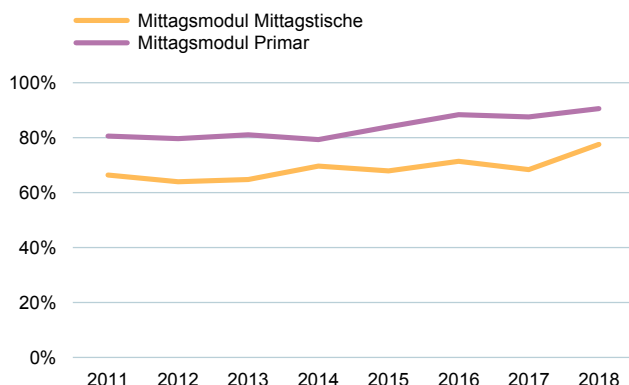


Abb. 15-5/T15-1; Quelle: Fachstelle Tagesstrukturen (ED).

78% beträgt die Auslastung des Mittagsmoduls an den Mittagstischen in der Stichwoche 2018. Das Mittagsmodul in den Primarschulen weist eine Auslastung von 91% auf. An der Sekundarschule gibt es keine konkrete Platzzahl. Es halten sich durchschnittlich 17,5% der Schülerinnen und Schüler über Mittag in ihrer Schule auf.

Nettoausgaben nach Tagesstrukturangebot in Mio. Franken

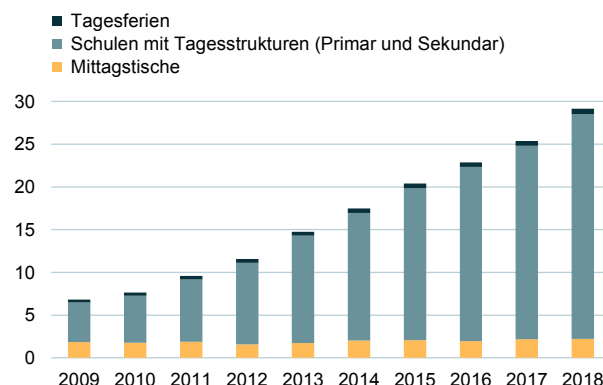


Abb. 15-6/T15-1; Quellen: Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Riehen

Auch 2018 wachsen die Kosten im Zuge des Ausbaus der Tagesstrukturen weiter an. 29,2 Mio. Franken werden insgesamt in die Tagesstrukturen investiert, 14% mehr als im Vorjahr. Davon entfallen 26,3 Mio. Franken auf die Betreuungsangebote an den Schulen, 2,2 Mio. Franken auf die Mittagstische und rund 630 000 Franken auf die Tagesferien.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen Sie bieten auf Primarstufe (inkl. Kindergärten) als Betreuungssequenzen den Frühhort (nicht an allen Schulstandorten), das Mittagsmodul und an Nachmittagen sowohl Hausaufgabenunterstützung als auch ein kurzes und langes Nachmittagsmodul an. Im Zuge der Schulharmonisierung HarmoS werden die Tagesstrukturen seit 2015 für alle sich in der obligatorischen Schulzeit befindlichen Schülerinnen und Schüler angeboten. In der Sekundarstufe werden seither eine Verpflegung sowie die Möglichkeit eines beaufsichtigten Aufenthalts über Mittag und am Nachmittag (inkl. Aktivitäten) angeboten. Zuvor galt das Angebot lediglich bis und mit Ende Orientierungsschule.

Mittagstische Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagsmodule von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen 2010 im Dezember und seit 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2009 sind nicht valide.

Tagesferien Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche. Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Fasnachts- und Weihnachtsferien) angeboten.

Nachmittagsmodulplätze Sie weisen die maximale Kapazität aus, die am Nachmittag durch das kurze und lange Nachmittagsmodul sowie die Hausaufgabenunterstützung gewährleistet wird. Nachmittagsmodul I: Betreuung von 14 bis 15.45 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung, Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittagsmodul II kurz/lang: Betreuung von 15.45/16.30 bis 18 Uhr mit Zwischenverpflegung und Freizeitaktivitäten. Nachmittag an der Sekundarschule: Aufsicht von 14 bis 17 Uhr mit Hausaufgabenunterstützung.

Betreute Kinder in der Stichwoche Ein Kind, das an mehreren Tagen in der Stichwoche ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt.

Auslastung Die Auslastung errechnet sich als Anteil der durchschnittlichen Anzahl der betreuten Kinder pro Tag in der Stichwoche an der Platzzahl in den jeweiligen Angeboten.

16 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

16.1 Leistungsbeschreibung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kanton Basel-Stadt (KESB BS) ist die Nachfolgeorganisation der bis zum 31. Dezember 2012 bestehenden Vormundschaftsbehörde. Die KESB BS ist ein Sozialkriseninterventionszentrum. Ein zentraler Notfalldienst, welcher für den Schutz von gefährdeten Kindern und Erwachsenen, für Kindesbelange bei bestehenden Elternkonflikten, für ausgewählte Bereiche der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung), für die gesetzliche Vertretung (Ehe- und Partnerschaftsvertretung, Vertretung bei medizinischen Massnahmen) sowie als Beschwerdestanz für bewegungsfreiheitsbeschränkende Massnahmen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen zuständig ist. Die KESB BS initiiert Prozesse in Gefährdungssituationen mit dem primären Ziel, gemeinsam mit den betroffenen Kindern und Eltern oder Erwachsenen eine auf Kooperation basierende Lösung zu finden. Dabei steht die freiwillige Hilfe und Unterstützung im Vordergrund. Das Ziel eines Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahrens ist es, nicht entscheiden zu müssen, sondern gemäss dem im Zivilgesetzbuch verankerten Subsidiaritätsgrundsatz eine freiwillige Lösung mit den Betroffenen zu finden. Mit den Möglichkeiten und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Personen unterstützt, die aus psychischen und/oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der KESB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln. Ausserdem sollen hilfs- oder schutzbedürftige Erwachsene in einem geordneten Alltag leben können.

Die KESB BS nimmt Meldungen und Anträge zu allenfalls notwendigen Schutzmassnahmen für Erwachsene und Kinder entgegen, klärt diese ab und nimmt die Entscheidvorbereitung wahr. Die Entscheidverantwortung liegt in der Zuständigkeit einer der drei Spruchkammern, die zwar Teil der KESB BS und somit der Verwaltung sind, in ihrer Entscheidungsfindung jedoch unabhängig agieren.

Betroffene Personen Von einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes können Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt betroffen sein, welche einen Schwächezustand sowie eine Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit (Erwachsene) aufweisen (Art. 390 bzw. Art. 426 ZGB) oder in ihrem Kindeswohl gefährdet sind (Art. 307 ff. ZGB). Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung Das Bestehen einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Errichtung (Verfahrenskosten) sowie für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten oder zu schützenden Erwachsenen (Art. 404 ZGB) bzw. bei Kinder und Jugendlichen zulasten deren Eltern (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Rechtsgrundlagen

- Basierend auf den bundesrechtlichen Bestimmungen des ZGB (SR 210): Art. 252-263, Art. 270-327c ZGB (Kindesrecht) und Art. 360-425 ZGB (Erwachsenenschutzrecht)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Basel-Stadt ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

16.2 Kennzahlen

Im Jahr 2018 hat die KESB BS insgesamt 2 295 formelle Verfahren eröffnet. Am Ende des Jahres bestehen Schutzmassnahmen für 3 023 Erwachsene sowie für 819 Kinder. Die massgeschneiderten Beistandschaften sind die am häufigsten gesprochene Massnahme im Erwachsenenschutzrecht. Bei Kindern ist die Errichtung einer Beistandschaft die Unterstützungsform mit der höchsten Fallzahl. Dabei gehören die Beratung, die Unterstützung bei medizinischen Behandlungen sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs zu den häufigsten Massnahmen.

Eröffnete formelle Verfahren

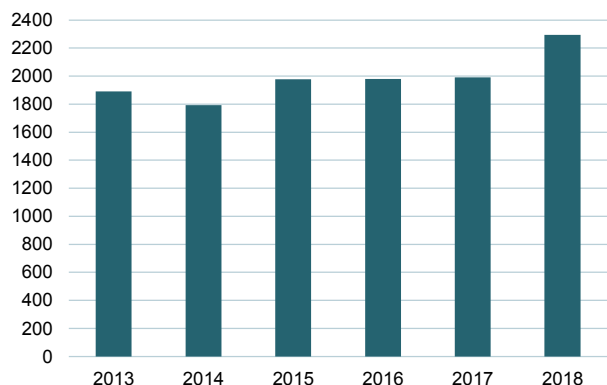


Abb. 16-1/T16-1; Quelle: KESB BS.

Die Anzahl eröffneter formeller Verfahren ist gegenüber den Vorjahren gestiegen. Im Verlaufe des Jahres 2018 werden insgesamt 2 295 formelle Verfahren eröffnet, im Vorjahr waren es deren 1 991.

Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner per Ende Dezember

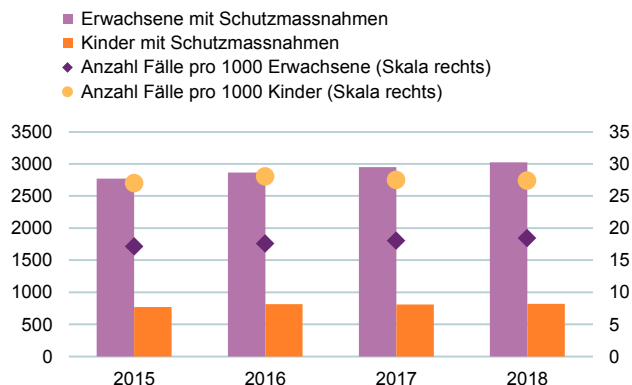


Abb. 16-2/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2018 werden insgesamt 3 023 Erwachsene sowie 819 Minderjährige mit Schutzmassnahmen gezählt. Pro 1000 volljährige Einwohner benötigen 18,4 Personen Unterstützung. Bei den Kindern sind es 27,4 Personen pro 1000 minderjähriger Einwohner.

Erwachsene – Massnahmen nach Unterstützungsart Ende Dezember

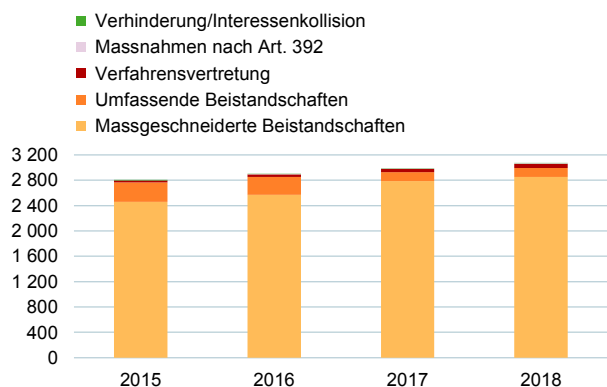


Abb. 16-3/T16-1; Quelle: KOKES.

Ende 2018 werden insgesamt 3 076 Massnahmen für Erwachsene gezählt. Davon entfallen 2 853 auf massgeschneiderte Beistandschaften. Die Anzahl umfassender Beistandschaften liegt bei 139. Es werden zudem 66 Verfahrensvertretungen sowie jeweils 9 Massnahmen nach Art. 392 bzw. Verhinderung/Interessenkollision gezählt.

Kinder – Errichtete Massnahmen Ende Dezember

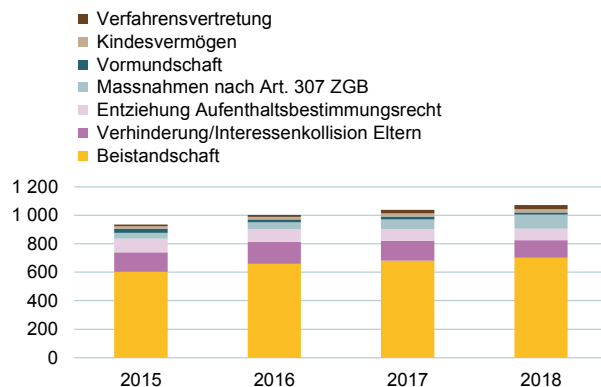


Abb. 16-4/T16-1; Quelle: KOKES.

Zwei Drittel der 1 073 für Kinder errichteten Massnahmen betreffen Beistandschaften (702). «Verhinderung/Interessenkollision Eltern» betrifft mit 123 Fällen 11% aller Massnahmen. Der Bestand an elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzügen beträgt 81 (vgl. Kapitel Kinder und Jugendhilfe, Abb. 17-5 in der diese Fälle eine Teilmenge der platzierten Kinder und Jugendlichen darstellen).

Kinder – Beistandschaften nach Unterstützungsart Ende Dezember (Mehrfachnennungen möglich)

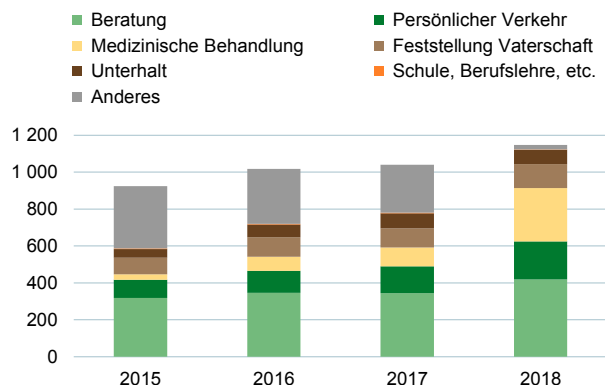


Abb. 16-5/T16-1; Quelle: KOKES.

Die Beratung stellt die häufigste Form der Beistandschaft für Kinder dar (419). In 288 Fällen wird die medizinische Behandlung unterstützt. 206 Fälle betreffen die Unterstützung beim Regeln des persönlichen Verkehrs. Die Feststellung der Vaterschaft beschäftigt in 130 Fällen. Bei 78 Kindern muss der Unterhalt geklärt werden.

Erläuterungen

KOKES Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES erstellt eine Gesamtschweizerische Statistik für sämtliche Kantone.

Formelle Verfahren Die KESB erhält von verschiedenen Seiten Meldungen zu potentiellen Gefährdungen. Aufgrund teilweise mangelnder Relevanz wird nicht in jedem Fall ein Verfahren eröffnet. Gesuche um «einvernehmliche gemeinsame Sorge», die Deposition von Vorsorgeaufträgen sowie Geburtsmeldungen sind in den abgebildeten Fallzahlen nicht enthalten.

Massnahmen Für eine unterstützte Person können mehrere Massnahmen gesprochen werden. Die Anzahl Massnahmen entspricht deshalb nicht der Anzahl unterstützter Personen.

Massnahmen nach Art. 307 ZGB Diese umfassen Art. 307 Abs. 3 «Weisung/Ermahnung» und «Person/Stelle mit Einblick» sowie Art 307 Abs. 1 «geeignete Massnahme».

Beistandschaft Einem unterstützten Kind können mehrere Formen der Beistandschaft gemäss Art 308 ZGB gesprochen werden. Die Summe der Anzahl Beistandschaften nach Art. 308 entspricht deshalb nicht der Anzahl Kinder mit einer Beistandschaft.

Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamts für Statistik entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart 2018 konnten viele der bis anhin unter der Kategorie «Anderes» geführten Massnahmen erstmals den weiteren Kategorien zugeordnet werden.

17 Kinder- und Jugendhilfe

17.1 Leistungsbeschrieb

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, weitere Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und das Führen von zivilrechtlichen Kindesschutzmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Die familienergänzende Kinderbetreuung als Teil der allgemeinen Förderung wird in einem eigenen Kapitel dargestellt. In diesem Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kindesschutzmandate, die durch den Kinder- und Jugenddienst (KJD) vermittelt oder durchgeführt werden, sowie um die Förderung von Vorschulkindern mit Behinderungen. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Kinder oder Jugendliche werden in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten somit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen als auch der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch über viele Jahre zurückverfolgen, während die verschiedenen ambulanten Methoden noch relativ jung und damit statistisch etwas weniger aussagefähig dokumentiert sind.

Anspruchsberechtigte Personen Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen.

Finanzierung Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone und Gemeinden, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt gemäss einem Konkordat (Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen; IVSE). Auch bei den Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel-Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bzw. die Kinder/Jugendlichen selbst, soweit sie Einkommen oder Vermögen haben, bis zu einer definierten Höchstgrenze einen Beitrag an die Kosten leisten.

Berechnungsgrundlagen Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014
- Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012 und Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG) vom 16. April 2013
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977
- Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) vom 6. Dezember 2016
- Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6. Dezember 2016
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Zuständigkeit Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die Leistungsverrechnung sowie die Bewilligung und Aufsicht von Heimen und Pflegefamilien. Beide Abteilungen gehören zum Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Kindesschutzmassnahmen erfolgen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), strafrechtliche Kindesschutzmassnahmen erfolgen durch die Jugendanwaltschaft (JugA). Jugendstrafrechtliche Massnahmen werden im vorliegenden Bericht nicht erfasst.

17.2 Kennzahlen

3 070 Kinder und Jugendliche werden 2018 vom Kinder- und Jugenddienst (KJD) betreut. Von den 1 357 im Jahr 2018 eingegangenen Meldungen stammen 46% von Eltern und dem näheren Umfeld. Den häufigsten Aufnahmegrund stellen Krankheit oder Behinderung des Kindes dar. Bei den Fremdplatzierungen ist ein Trend zu sinkenden Fallzahlen zu beobachten. Die Bruttokosten für Fremdplatzierungen betragen im Jahr 2018 rund 38,5 Mio. Franken.

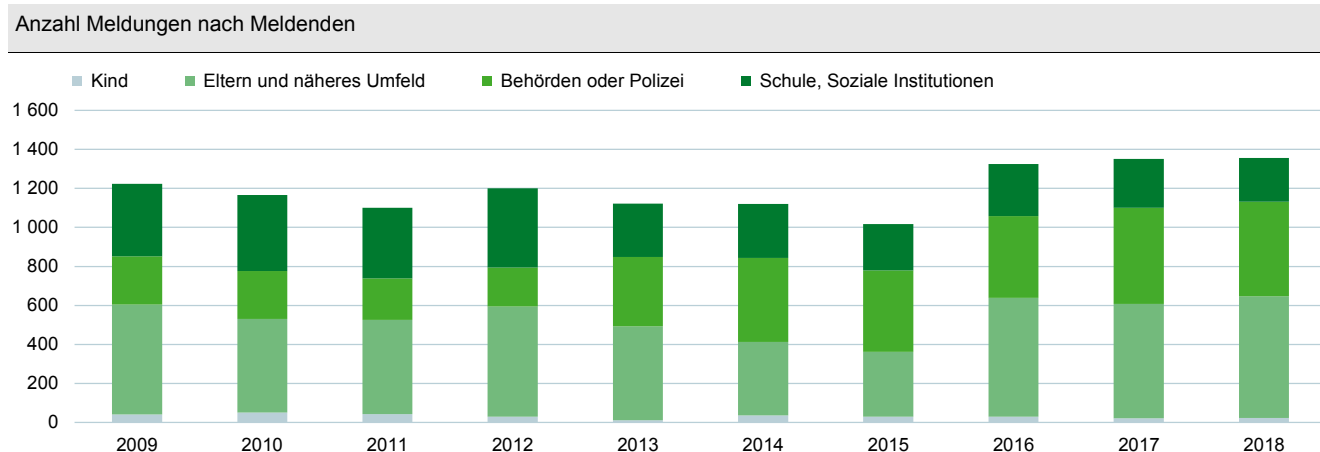


Abb. 17-1/T17-1; Quelle: KJD.

Im Verlaufe des Jahres 2018 erhält der Kinder- und Jugenddienst insgesamt 1 357 Meldungen. Davon erfolgen 46% durch die Eltern und das nähere Umfeld. 36% der Meldungen werden von Behörden oder Polizei getätigt. Schule und soziale Institutionen machen 17% der Meldungen aus.

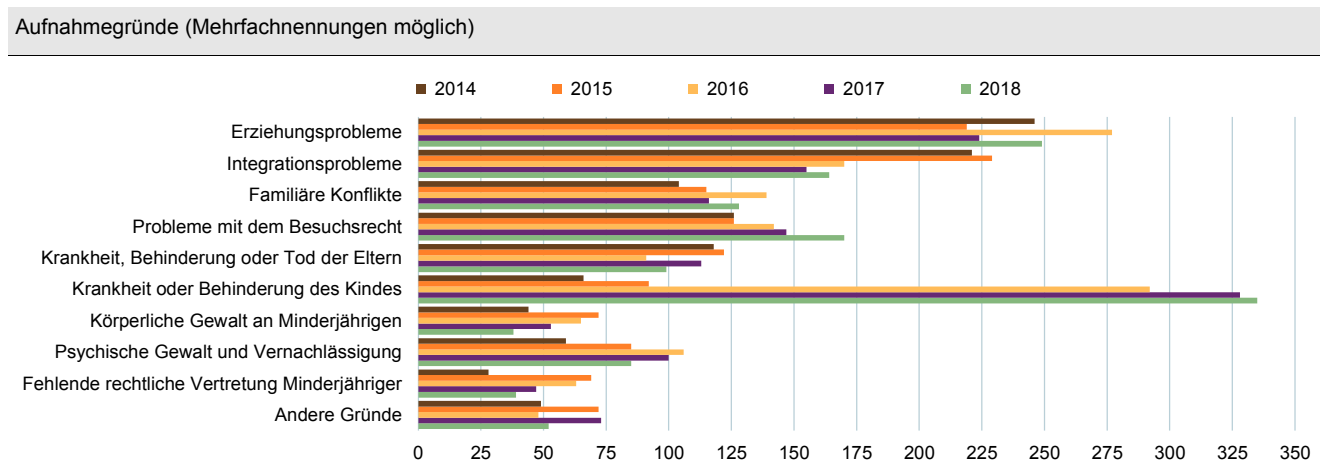


Abb. 17-2/T17-1; Quelle: KJD.

Innerhalb des Jahres 2018 sind insgesamt 3 070 Kinder in Betreuung. Davon handelt es sich in 908 Fällen um Neuaufnahmen. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» stellt den häufigsten Aufnahmegrund dar (2018: 335). Erziehungsprobleme stehen mit 249 Nennungen an zweiter Stelle, gefolgt von Problemen mit dem Besuchsrecht (170), Integrationsproblemen (164) und familiären Konflikten (128).

Erläuterungen

Platzierte Kinder und Jugendliche Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen, möglich.

Anzahl betreute Kinder und Jugendliche nach Geschlecht

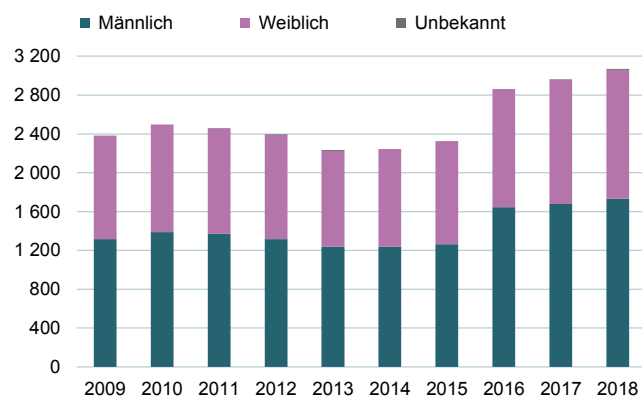


Abb. 17-3/T17-1; Quelle: KJD.

2018 sind 57% der insgesamt 3 070 betreuten Kinder männlichen und 43% weiblichen Geschlechts.

Anzahl betreute Kinder und Jugendliche nach Alter

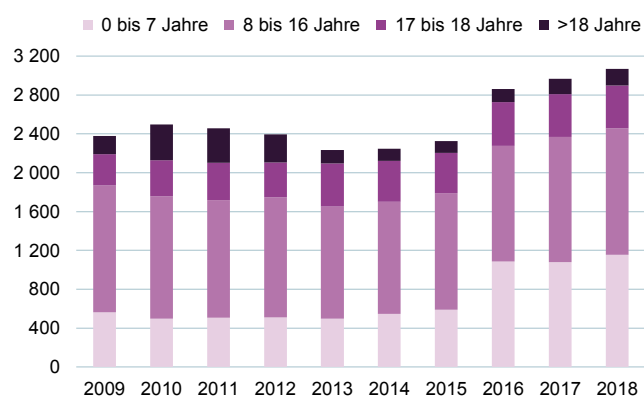


Abb. 17-4/T17-1; Quelle: KJD.

Von den 3 070 im Jahr 2018 betreuten Kindern sind 38% jünger als 8 Jahre. 42% sind 8 bis 16 Jahre und 14% sind 17 bis 18 Jahre alt.

Anzahl platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende

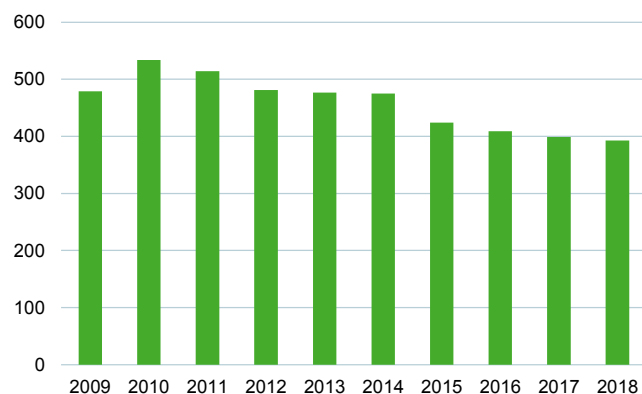


Abb. 17-5/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Seit 2010 nimmt die Anzahl platzierter Kinder per Jahresende stetig ab. Ende 2018 werden 393 platzierte Kinder und Jugendliche gezählt. Gemäss KOKES-Statistik sind davon 81 durch die KESB platziert worden (vgl. Kapitel KESB, Abb. 16-4).

Anzahl Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Verlaufe eines Jahres

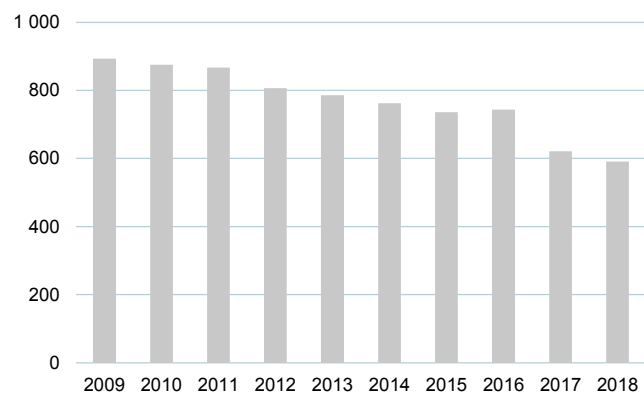


Abb. 17-6/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Verlaufe des Jahres 2018 sind insgesamt 664 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden.

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

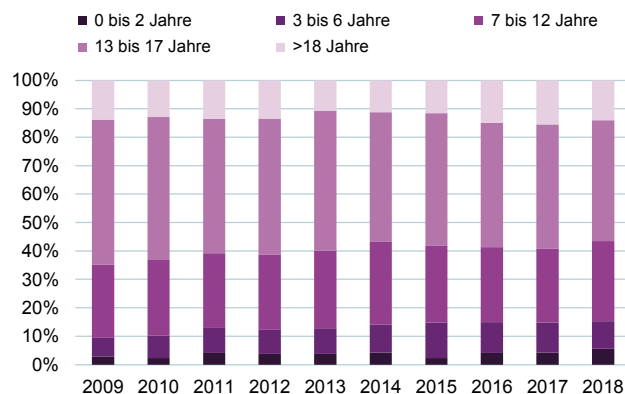


Abb. 17-7/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

15% der platzierten Kinder und Jugendlichen sind unter 7 Jahre alt. 28% sind im Alter von 7 bis 12 Jahren und 42% zwischen 13 und 17 Jahre alt. 14% der Platzierungen betreffen volljährige Personen.

Platzierte Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Geschlecht

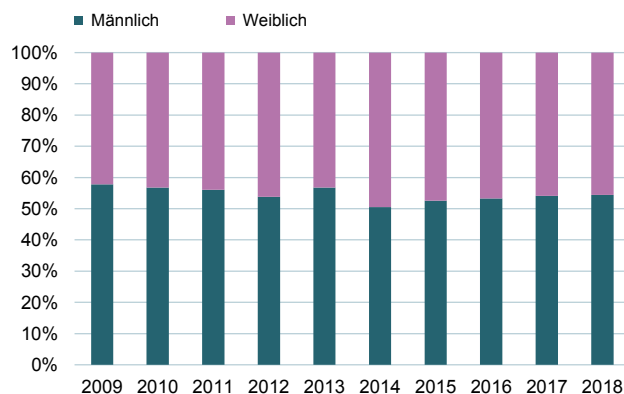


Abb. 17-8/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Der Anteil weiblicher Personen, die in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht sind, liegt Ende 2018 bei 46%, während 54% männlich sind. Der Anteil männlicher Kinder und Jugendlicher liegt im gesamten Beobachtungszeitraum über 50%.

Finanzierte Belegungstage

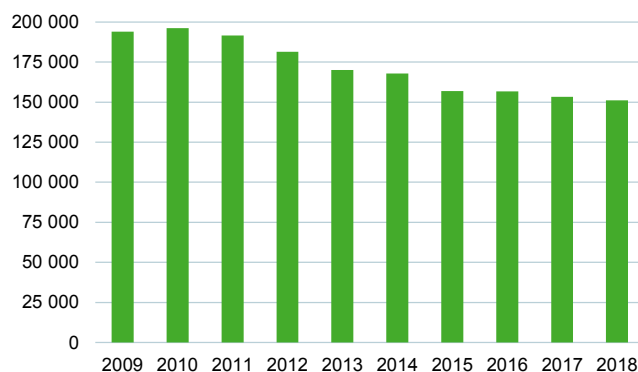


Abb. 17-9/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Im Jahr 2018 werden insgesamt rund 150 000 Belegungstage finanziert. Seit 2010 ist ein abnehmender Trend zu beobachten.

Bruttokosten nach Unterbringungsart in Mio. Franken

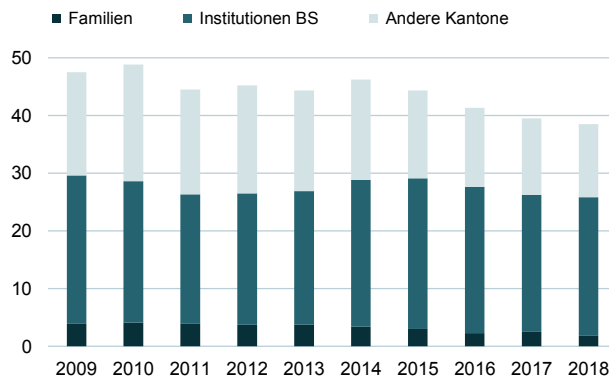


Abb. 17-10/T17-2; Quelle: Fachstelle Jugendhilfe.

Die Bruttokosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sind gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen und liegen 2018 bei 38,5 Mio. Franken. Es entstanden Kosten in der Höhe von 1,9 Mio. Franken für Familienplatzierungen und 23,9 Mio. Franken für Massnahmen in baselstädtischen Institutionen. 12,7 Mio. Franken werden an ausserkantonale Institutionen entrichtet.

Erläuterungen

Bruttokosten Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe sind – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden –, werden sie nicht mehr weiter ausgewiesen.

18 Beistandschaften

18.1 Leistungsbeschreibung

Eine Beistandschaft dient dazu, das Wohl und den Schutz einer hilfsbedürftigen Person sicherzustellen. Die Berufsbeiständigen und -beistände des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES) führen die Beistandschaften im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Eine Beistandsperson steht Personen mit Schwächezustand (z. B. bei Erkrankung, Behinderung und in Krisensituationen) zur Seite. Sie unterstützt, vertritt und begleitet Personen in persönlichen Fragen, im Kontakt mit Behörden und in Alltagsgeschäften. Je nach Massnahme ist sie für die administrativen und finanziellen Belange der Klientinnen und Klienten verantwortlich und/oder nimmt Rechtsgeschäfte in deren Vertretung wahr. Die Beistandsperson erfüllt die Aufgabe im Interesse der betroffenen Person und achtet deren Willen. Sie berichtet der KESB so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, über die Führung der Beistandschaft.

Anspruchsberechtigte Personen Menschen mit einer von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahme mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Beistandschaften des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine andere Lösung möglich ist. So kann etwa eine Vertretung bis zu einem gewissen Grade von Gesetzes wegen durch den Ehegatten bzw. den eingetragenen Partner, die eingetragene Partnerin oder – bei gesundheitlichen Fragen – durch weitere Angehörige wahrgenommen werden. Mittels Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung kann sodann im Sinne der Selbstbestimmung zum Voraus festgelegt werden, wer im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit vertretungsberechtigt sein soll.

Finanzierung Die Kosten für die Führung der Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 404 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staates.

Rechtsgrundlagen

- Bestimmungen aus dem ZGB (SR 210): Art. 306 und 308 sowie 325 ZGB (Beistandschaften im Kindesschutzrecht) und Art. 390-425 ZGB (Beistandschaften im Erwachsenenschutzrecht)
- Kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG (SG 212.400)
- Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, VoKESG (SG 212.410)

Zuständigkeit Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz des Kantons Basel-Stadt.

18.2 Kennzahlen

Ende 2018 führt das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES 2 616 Beistandschaften. Die Anzahl verbeiständeter Personen steigt seit 2010 kontinuierlich. Mit insgesamt 1 270 Personen bilden die 31- bis 64-Jährigen die grösste Altersgruppe. Der Anteil über 64-Jähriger fällt mit 41% bei den Frauen deutlich höher aus als bei den Männern mit 27%.

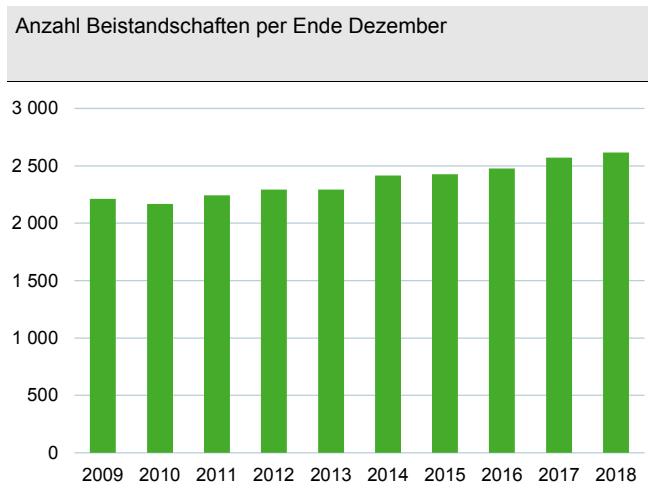


Abb. 18-1/T18-1; Quelle: ABES.

Ende 2018 liegt die Anzahl Beistandschaften bei 2 616. Seit 2010 hat die Anzahl Mandate stetig zugenommen und liegt aktuell um 21% höher.

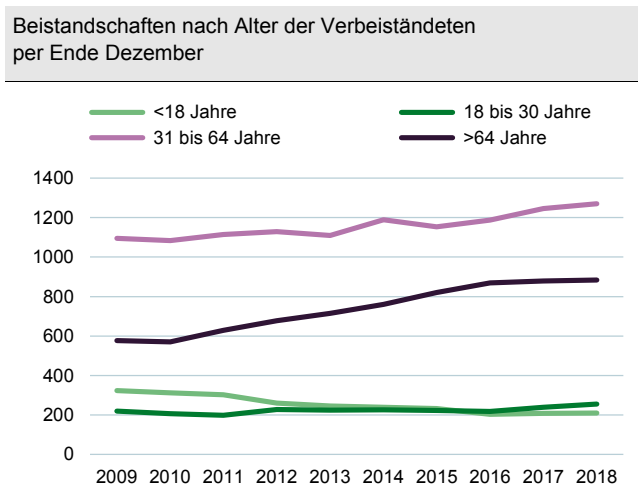


Abb. 18-2/T18-1; Quelle: ABES.

Die 31- bis 64-Jährigen machen mit 1 270 den grössten Anteil der verbeiständeten Personen aus. Gegenüber 2015 hat sich die Anzahl Personen dieses Alters um 10% erhöht. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der über 64-Jährigen um 8% gestiegen und liegt aktuell bei 883. Die Anzahl minderjähriger Personen liegt bei 209.

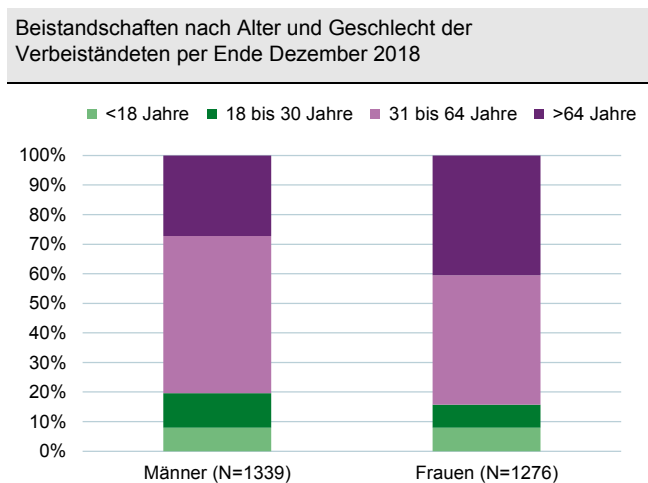


Abb. 18-3; Quelle: ABES.

2018 sind 51% der Verbeiständeten Männer. Das Geschlechterverhältnis blieb über die vergangenen Jahre stabil. Der Anteil verbeiständeter Frauen über 64 Jahren fällt mit 41% deutlich höher aus als bei den Männern (27%). Bei den Männern (53%) wie auch bei den Frauen (44%) sind Personen im Alter von 31 bis 64 Jahren mit am häufigsten vertreten.

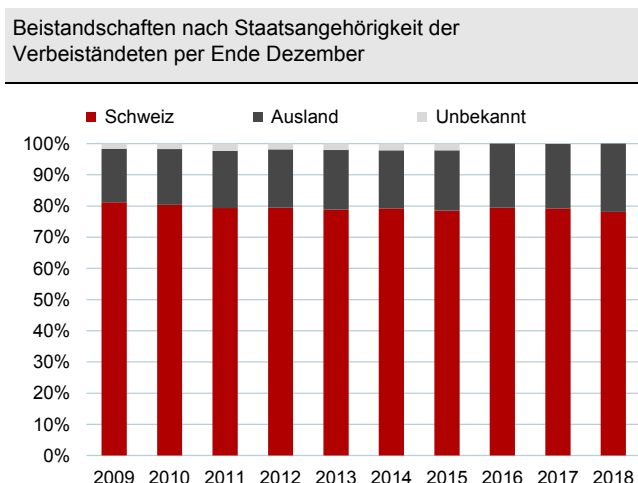


Abb. 18-4/T18-1; Quelle: ABES.

Der Ausländeranteil bei den Beistandschaften lag im gesamten Beobachtungszeitraum bei rund einem Fünftel. 2018 verfügen 22% der verbeiständeten Personen über eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Erläuterungen

Altersstruktur Der sinkende Anteil von Minderjährigen erklärt sich damit, dass mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, Beistandschaften für Kinder dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) übertragen bzw. zugeteilt werden. Das ABES führt ausschliesslich Massnahmen im rechtlichen Kinderschutz.

19 Tabellen

T2-1 Kantonale Sozialleistungen - Personen/Fälle pro Leistung seit 2009

Personen/Fälle	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Alimentenbevorschussung	713	812	720	742	795	774	769	751	735	730
Arbeitslosenhilfe	16	19	31	41	37	32	32	35	33	40
Behindertenhilfe	...	...	...	...	...	...	...	...	2 114	2 090
Beihilfen zur AHV	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802
Beihilfen zur IV	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241
EL zur AHV	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262
EL zur IV	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879
Familienmietzinsbeiträge	562	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248
Prämienverbilligung ¹	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977
Stationäre Jugendhilfe	479	534	514	481	477	475	424	409	399	393
Stipendien	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 204	2 030
Tagesbetreuung	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811
Sozialhilfe	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920

¹Reine Prämienverbilligung: Exkl. Ergänzungsleistungen- und Sozialhilfebeziehende.

T2-2 Kantonale Sozialleistungen - Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken seit 2009

Leistung	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Alimentenbevorschussung	3,2	3,8	4,0	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5
Arbeitslosenhilfe	0,4	0,5	1,3	1,6	1,7	1,7	1,7	1,9	2,0	1,4
Behindertenhilfe ²	...	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8
Beihilfen zur AHV	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3
Beihilfen zur IV	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6
EL zur AHV ¹	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6
EL zur IV ^{1,2}	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7
Familienmietzinsbeiträge	1,9	3,1	4,3	5,2	8,1	8,9	9,5	10,1	10,7	11,2
Prämienverbilligung ¹	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5
Stationäre Jugendhilfe	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5
Stipendien	11,6	11,8	11,7	11,6	11,4	11,9	12,0	11,8	11,7	11,8
Tagesbetreuung	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1
Sozialhilfe	106,5	112,6	116,1	122,5	126,6	129,6	134,3	142,4	145,0	143,4
Total	520,3	612,0	630,8	671,1	675,7	701,1	716,6	737,3	754,7	778,5

¹2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme und bei den Ergänzungsleistungen entsprechend zur Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der KVG-Leistungen durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. ²Das neue Behindertenhilfegesetz vom 1.1.2017 hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

T3-1 BISS - Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung seit 2014¹

Leistung	2014		2015		2016		2017		2018	
	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug	Mehrfach-bezug	Einfach-bezug
PV	2 429	11 528	2 434	11 202	2 688	11 549	2 794	11 620	2 787	11 912
TB	862	1 497	815	1 516	870	1 570	902	1 636	874	1 634
FAMI	1 826	39	1 896	94	2 092	45	2 187	38	2 219	44
ABV	477	292	478	295	478	259	476	255	502	225
JH	86	110	106	134	126	113	114	161	119	175
JUGA	6	9	5	10	4	10	4	8	4	2

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; JH = Jugendhilfe; JUGA = Jugendanwaltschaftliche Unterbringung; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen.

T3-2 Mehrfachbezug - Leistungskombinationen nach Haushaltstyp 2018¹

Leistungskombination	Einelfamilien		Zweifamilien		Haushaltstyp
					Total ²
PV-FAMI		383		1 305	1 688
PV-TB		120		251	371
PV-TB-FAMI		114		171	285
PV-ABV		118		10	129
PV-FAMI-ABV		122		13	135
TB-ABV		79		3	82
PV-TB-FAMI-ABV		58		6	64
Übrige Kombinationen		132		36	179
Total		1 126		1 795	2 922

¹ABV = Alimentenbevorschussung; FAMI = Familienmietzinsbeiträge; PV = Prämienverbilligungen; TB = Beitragsreduktionen bei Tagesbetreuungsplätzen. Gewisse Leistungskombinationen können, in Ausnahmefällen, auch von weiteren Haushaltstypen in Anspruch genommen werden. Das Total muss deshalb nicht zwingend der Summe der Haushaltsformen «Einelfamilien» und «Zweifamilien» entsprechen.

T4-1 Alimentenbevorschussung seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fälle per Dezember¹										
Ohne Sozialhilfe	318	438	404	532	598	423	425	423	409	419
Mit Sozialhilfe	395	374	316	210	200	351	344	328	326	311
Total	713	812	720	742	795	774	769	751	735	730
Nettobevorschussung in Franken²										
	3 194 677	3 800 175	4 016 452	4 160 453	4 235 191	4 135 040	3 456 380	3 693 733	3 657 299	3 477 069
Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter³										
0-5 Jahre	...	...	178	211	217	191	169	161	76	132
6-12 Jahre	...	...	469	655	662	632	633	608	546	572
13-17 Jahre	...	...	347	550	527	533	476	449	577	467
18 Jahre u.m.	...	...	31	62	62	65	117	158	148	174
Total	...	...	1 025	1 478	1 468	1 421	1 395	1 376	1 347	1 345

¹Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern mit Anrecht auf Alimentenbevorschussung. ²Nettobevorschussung = alle Ausgaben (Bruttoausgaben) minus Einnahmen durch Inkasso. ³Kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden Kinder in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde wechseln, doppelt gezählt.

T4-2 Alimentenbevorschussung - BISS seit 2011

Merkmal	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp²										
Ehepaare mit Kindern	31	41	44	44	44	33	35	41	...	...
Eielfamifamilien	312	711	732	714	714	684	676	665	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	6	11	9	11	14	19	15	19	...	...
Total	349	764	790	772	773	737	731	727	...	...
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	201	386	405	397	377	367	355	355	...	...
2 Kinder	114	277	272	270	288	264	271	279	...	...
> 2 Kinder	34	100	108	102	107	105	100	91	...	...
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag³										
< 20 000 Fr.	41	37	34	34	38	56	55	52	...	...
20 000-39 999 Fr.	127	330	330	334	308	308	303	304	...	...
40 000-59 999 Fr.	140	349	372	345	363	324	316	316	...	...
60 000-79 999 Fr.	34	39	39	43	53	40	47	46	...	...
≥ 80 000 Fr.	7	8	10	13	11	9	10	9	...	...
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag³										
0-9 999 Fr.	302	686	704	689	693	658	643	641	...	...
10 000-19 999 Fr.	19	23	31	34	40	31	47	39	...	...
20 000-39 999 Fr.	14	26	24	26	21	26	24	23	...	...
≥ 40 000 Fr.	14	28	26	20	19	22	17	24	...	...
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	10	13	16	19	20	15	20	22	...	...
2 000-3 999 Fr.	45	83	100	102	103	98	93	94	...	...
4 000-5 999 Fr.	58	137	136	136	136	127	120	114	...	...
6 000-7 999 Fr.	99	215	227	228	232	222	200	204	...	...
8 000-9 999 Fr.	50	112	106	103	95	95	108	101	...	...
≥ 10 000 Fr.	87	203	200	181	187	180	190	192	...	...

¹Seit dem Jahr 2012 werden auch Haushalte mit Sozialhilfe erfasst. Die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 lassen sich deshalb nicht mit späteren vergleichen. ²In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Alimentenbevorschussung direkt einem selbstständig lebenden Kind zugute kommt. Die Summe der Anzahl Eielfamifamilien und Zweieifamifamilien kann deshalb vom Total abweichen. ³Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T4-3 Alimenteninkasso seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Inkassofälle										
Anzahl Inkassofälle	2 435	2 572	2 638	2 301	1 485	1 363	1 362	1 276	1 277	1 320
Bevorschußte Fälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken										
ausstehend	...	...	...	4,2	4,2	4,1	3,5	3,7	3,7	3,5
eingetriben	...	...	...	2,1	2,3	2,3	2,8	2,5	2,3	2,5
Total	...	...	...	6,3	6,6	6,5	6,3	6,2	6,0	6,0
Vermittlungsfälle: Ausstehende und eingetriebene Unterhaltsbeiträge in Mio. Franken¹										
ausstehend	...	...	...	3,2	3,0	3,6	3,8	2,2	3,5	3,2
eingetriben	...	...	...	1,8	1,9	2,2	2,3	2,4	2,2	2,3
Total	...	...	...	5,0	4,9	5,8	6,1	4,6	5,7	5,5
Personen in Vermittlungsfällen per Dezember										
Unterhaltspflichtige	...	...	1 430	1 646	1 229	1 428	1 296	1 366	1 274	1 369
Kinder	...	...	1 208	1 443	1 154	1 371	1 319	1 338	1 289	1 394
Junge Erwachsene	...	...	112	139	112	154	118	144	131	147
Ehegatten	...	...	612	664	423	470	407	426	382	378
Total	...	...	1 932	2 246	1 689	1 995	1 844	1 908	1 802	1 919

¹Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

T5-1 Arbeitslosenhilfe - Massnahmen und Ausgaben seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Massnahmen										
Beschäftigungsmassnahmen	16	15	25	33	28	27	28	32	32	36
Bildungsmassnahmen	–	4	6	8	9	5	4	3	1	4
Total	16	19	31	41	37	32	32	35	33	40
Ausgaben in Mio. Franken										
Beschäftigungsmassnahmen	0,40	0,42	0,95	1,31	1,63	1,68	1,60	1,92	1,98	1,43
Bildungsmassnahmen	–	0,05	0,32	0,18	0,08	0,06	0,05	0,01	0,03	0,01
Total	0,40	0,47	1,28	1,58	1,71	1,74	1,65	1,93	2,01	1,44

T6-1 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende und Ausgaben für Stipendien seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beziehende nach Ausbildungskategorie										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	552	551	536	497	538	534	510	499	511	548
Berufliche Grundbildung ¹	774	863	893	801	717	761	792	799	752	779
Tertiärstufe ²	780	765	780	737	713	754	779	751	729	693
Übrige weiterführende Ausbildungen	17	18	11	7	15	14	16	13	12	10
Total	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030
Beziehende nach Geschlecht										
Weiblich	1 064	1 127	1 179	1 100	1 051	1 067	1 093	1 099	1 051	1 045
Männlich	1 059	1 070	1 041	942	932	996	1 004	963	953	985
Total	2 123	2 197	2 220	2 042	1 983	2 063	2 097	2 062	2 004	2 030
Ausgaben für Stipendien nach Ausbildungskategorie in Tausend Franken⁴										
Gymnasien und and. Schulen für Allgemeinbildung	1 854	1 866	1 773	1 834	2 213	2 305	2 121	2 076	2 216	2 471
Berufliche Grundbildung ¹	3 433	3 765	4 087	3 777	3 658	3 753	4 138	4 374	4 284	4 081
Tertiärstufe ²	6 194	5 999	5 708	5 922	5 374	5 696	5 604	5 284	5 121	5 174
Übrige weiterführende Ausbildungen	121	118	107	73	162	159	174	107	104	80
Total ³	11 602	11 747	11 677	11 608	11 407	11 913	12 037	11 840	11 725	11 806

¹Die berufliche Grundbildung umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, duale berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten und nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten. ²Die Tertiärstufe umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten sowie Ausbildungen der höheren Berufsbildung. ³Rundungsbedingte Abweichungen entsprechen den vom Amt für Ausbildungsbeiträge publizierten Werten. ⁴Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

T6-2 Ausbildungsbeiträge - Stipendienbeziehende nach Staatsangehörigkeit und Alter seit 2013

Alter	2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland	Schweiz	Ausland
15-19 Jahre	555	266	551	294	564	285	534	271	505	293	505	314
20-24 Jahre	504	197	511	223	538	241	547	240	530	220	517	231
25-29 Jahre	213	71	232	78	217	73	204	74	210	71	200	78
30-39 Jahre	91	58	83	66	79	68	99	70	87	60	97	62
>39 Jahre	16	12	18	7	16	16	9	14	14	14	14	12
Total	1 379	604	1 395	668	1 414	683	1 393	669	1 346	658	1 333	697

T6-3 Ausbildungsbeiträge - Darlehen seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl ausbezahlte Darlehen	22	33	28	28	24	14	19	18	17	16
Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken	183	274	218	165	185	112	163	134	131	80

T7-1 Behindertenhilfe - Kantonsbeiträge, Personen und Kostenübernahmegarantien seit 2010

Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Kantonsbeiträge nach Bereich in Mio. Franken¹										
Ambulante Wohnbegleitung	...	...	...	...	...	...	...	2,6	3,5	...
Betreutes Wohnen	43,9	47,0	51,1	50,9	47,0	41,6	42,1	50,6	51,0	...
Betreute Tagesgestaltung	18,0	18,1	18,9	19,4	19,6	20,0	19,5	19,8	28,5	...
Begleitete Arbeit	8,8	8,2	9,8	10,1	13,2	18,8	20,1	25,6	19,9	...
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	...
Kantonsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen										
Innerkantonal	56,5	56,6	57,5	57,9	58,1	57,8	58,9	68,6	68,3	...
Ausserkantonale	14,2	16,8	22,3	22,5	21,7	22,5	22,7	30,0	34,5	...
Total	70,7	73,4	79,8	80,4	79,8	80,3	81,7	98,6	102,8	...
Kostenübernahmegarantien nach Leistungsbereich per Ende Jahr										
Ambulante Wohnbegleitung	...	...	...	...	...	...	...	453	447	...
Betreutes Wohnen	...	...	...	...	...	...	...	847	834	...
Betreute Tagesgestaltung	...	...	...	...	...	...	...	732	762	...
Begleitete Arbeit	...	...	...	...	...	...	...	1 028	988	...
Total	...	...	...	...	...	...	...	3 060	3 031	...
Anzahl Personen Kostenübernahmegarantien nach Geschlecht per Ende Jahr										
Frauen	...	...	...	...	...	...	...	886	868	...
Männer	...	...	...	...	...	...	...	1 228	1 222	...
Total	...	...	...	...	...	...	...	2 114	2 090	...

¹Beim betreuten Wohnen entsprechen die Kantonsbeiträge ca. 40-65% und bei den Tagesstätten ca. 40-100% der Gesamtkosten. Aufgrund von Rundungen kann es zu Differenzen zwischen dem Total und der Summe der Einzelwerte kommen. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt. Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung werden seit 2017 auch Beiträge an Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung in der Höhe von 60% bis 70% der Gesamtkosten ausgerichtet. Vergleiche mit den Vorjahren sind daher nur bedingt aussagekräftig.

T7-2 Behindertenhilfe - Personen nach Leistungsbereich und Standort des Leistungserbringers per Ende Jahr

Leistungsbereich	2017		2018		2019		2020	
	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale	Innerkantonal	Ausserkantonale
Ambulante Wohnbegleitung	366	87	364	83	...	...	...	...
Betreutes Wohnen	549	298	524	310	...	...	...	...
Betreute Tagesgestaltung	396	336	407	355	...	...	...	...
Begleitete Arbeit	873	155	832	156	...	...	...	...
Total ¹	1 613	501	1 561	529	...	...	...	...

¹Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien erhalten, beispielsweise für ambulante Wohnbegleitung und begleitete Arbeit.

T7-3 Behindertenhilfe - Personen nach Leistungsbereich und Alter per Ende Jahr

Leistungsbereich	2017				2018				2019				2020			
	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.	18-25 J.	26-45 J.	46-65 J.	>65 J.
Ambulante Wohnbegleitung	17	170	243	23	13	172	238	24	...	...	...	...	...	...	...	...
Betreutes Wohnen	65	245	437	100	62	236	422	114	...	...	...	...	...	...	...	...
Betreute Tagesgestaltung	77	220	343	92	79	219	353	111	...	...	...	...	...	...	...	...
Begleitete Arbeit	94	416	509	9	83	409	489	7	...	...	...	...	...	...	...	...
Total ¹	185	731	1 056	142	171	729	1 028	162	...	...	...	...	...	...	...	...

¹Eine Person kann mehrere Kostenübernahmegarantien erhalten, beispielsweise für ambulante Wohnbegleitung und begleitete Arbeit.

T8-1 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Fälle, Beziehende sowie ausbezahlte Leistungen seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fälle mit Ergänzungsleistungen und Beihilfen										
EL zur IV	5 188	5 241	5 283	5 418	5 475	5 382	5 365	5 331	5 285	5 272
Beihilfe zur IV	3 593	3 716	3 749	3 810	3 864	3 834	3 803	3 862	3 842	3 822
EL zur AHV	5 866	5 872	5 946	6 190	6 388	6 579	6 733	6 924	6 987	7 250
Beihilfe zur AHV	3 695	3 800	3 900	4 018	4 153	4 262	4 359	4 548	4 686	4 879
Beziehende von AHV/IV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV										
IV-Rentner	13 702	13 369	13 052	12 460	11 965	11 490	11 098	10 754	10 485	...
Personen mit EL zur IV	6 921	6 955	7 075	7 197	7 306	7 169	7 073	7 047	6 895	6 879
Personen mit Beihilfe zur IV	5 067	5 167	5 323	5 351	5 469	5 397	5 317	5 390	5 254	5 241
AHV-Rentner	42 111	41 992	41 778	41 690	41 695	41 776	41 684	41 777	41 609	...
Personen mit EL zur AHV	6 538	6 684	6 675	6 960	7 200	7 398	7 623	7 834	7 984	8 262
Personen mit Beihilfe zur AHV	4 252	4 389	4 567	4 706	4 857	5 013	5 154	5 373	5 536	5 802
Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken¹										
EL zur IV	97,3	99,3	109,0	113,6	116,0	110,4	107,8	110,3	96,2	101,7
Beihilfe zur IV	6,2	6,2	5,3	5,4	4,9	4,8	4,7	4,7	4,6	4,6
EL zur AHV	112,6	114,8	107,7	115,9	121,3	119,3	121,5	126,8	128,9	135,6
Beihilfe zur AHV	5,2	5,5	4,8	5,0	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3

¹2014 kam es bei den Ergänzungsleistungen zu einer systembedingten Abnahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Abnahme der Kosten bei den Ergänzungsleistungen steht eine entsprechende Zunahme bei der Prämienverbilligung gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung. Das am 1.1.2017 in Kraft getretene Behindertenhilfegesetz hat 2017 zu einer budgetneutralen Verschiebung der Kosten in Höhe von rund 14 Mio. Franken von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe geführt.

T8-2 EL und Beihilfen - Beziehende nach Leistungsart, Leistungstyp und Geschlecht seit 2011

Jahr	EL zur AHV		EL+Beihilfen zur AHV		Beihilfen zur AHV		EL zur IV		EL+Beihilfen zur IV		Beihilfen zur IV	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2011	618	1 714	1 414	2 845	83	167	1 002	899	2 699	2 477	67	78
2012	645	1 658	1 524	3 041	28	78	992	926	2 791	2 538	32	47
2013	635	1 627	1 600	2 914	8	40	991	897	2 898	2 829	16	21
2014	672	1 642	1 720	2 962	16	42	974	882	2 862	2 832	19	22
2015	734	1 665	1 786	3 027	18	38	969	888	2 852	2 828	17	18
2016	776	1 702	1 867	3 095	19	37	984	873	2 844	2 837	15	14
2017	779	1 709	1 995	3 169	20	32	955	842	2 793	2 796	8	19
2018	797	1 667	2 117	3 287	22	29	948	832	2 773	2 783	13	20

T8-3 Ergänzungsleistungen und Beihilfen - Beziehende nach Alter und Leistungsart seit 2011

Jahr	AHV						IV					
	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total	0-17	18-39	40-64	65-79	>79	Total
2011	114	77	575	3 429	2 646	6 841	1 009	1 556	4 616	38	3	7 222
2012	102	84	615	3 540	2 633	6 974	985	1 639	4 651	48	3	7 326
2013	30	33	505	3 673	2 583	6 824	1 042	1 649	4 826	127	8	7 652
2014	35	35	541	3 818	2 625	7 054	985	1 608	4 842	147	9	7 591
2015	32	36	598	3 929	2 673	7 268	972	1 578	4 861	146	15	7 572
2016	32	49	665	4 032	2 718	7 496	965	1 572	4 844	165	21	7 567
2017	39	53	711	4 163	2 738	7 704	938	1 522	4 772	149	32	7 413
2018	43	56	727	4 369	2 724	7 919	917	1 509	4 756	153	34	7 369

T9-1 Familienmietzinsbeiträge nach MBG - Mietverhältnisse und Ausgaben seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Mietverhältnisse	562	866	1 152	1 392	1 717	1 861	1 974	2 129	2 228	2 248
Gesamtausgaben	1 936 979	3 114 546	4 254 039	5 180 983	8 086 220	8 914 139	9 525 625	10 113 441	10 718 633	11 184 592

T9-2 Familienmietzinsbeiträge - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	751	964	1 100	1 181	1 272	1 347	1 378	1 419	...	...
Einelfamilien	388	492	558	619	631	684	737	736	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	26	41	59	65	87	106	110	108	...	...
Total	1 165	1 497	1 717	1 865	1 990	2 137	2 225	2 263		
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	383	508	587	633	678	721	717	721	...	...
2 Kinder	525	641	740	785	844	950	1 004	1 004	...	...
> 2 Kinder	257	348	390	447	468	466	504	538	...	...
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	46	35	35	44	40	28	38	40	...	...
20 000-39 999 Fr.	206	265	290	288	299	321	337	350	...	...
40 000-59 999 Fr.	588	719	779	842	895	978	967	952	...	...
60 000-79 999 Fr.	297	435	551	629	689	720	779	818	...	...
≥ 80 000 Fr.	28	43	62	62	67	90	104	103	...	...
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0 Fr.	993	1 260	1 411	1 534	1 597	1 688	1 723	1 762	...	...
1-19 999 Fr.	69	88	130	139	151	176	172	167	...	...
20 000-39 999 Fr.	54	67	85	92	117	115	143	158	...	...
≥ 40 000 Fr.	49	82	91	100	125	158	187	176	...	...
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	265	152	240	297	324	351	360	354	...	...
2 000-3 999 Fr.	397	469	507	533	591	617	635	647	...	...
4 000-5 999 Fr.	302	404	463	503	513	555	551	539	...	...
6 000-7 999 Fr.	136	267	305	320	311	361	395	387	...	...
8 000-9 999 Fr.	65	135	136	140	169	166	180	213	...	...
≥ 10 000 Fr.	—	70	66	72	82	87	104	123	...	...

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T10-1 Notschlafstelle - Übernachtungen und Auslastung nach Geschlecht seit 2013

Jahr	2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Übernachtungen												
Januar	1 022	249	1 402	250	1 232	316	1 165	224	1 391	235	1 152	146
Februar	1 199	220	1 446	195	1 137	282	999	140	1 223	210	985	172
März	1 308	232	1 292	353	1 454	335	1 174	178	1 210	209	1 323	189
April	1 320	219	1 311	277	1 350	373	1 178	189	1 032	188	928	179
Mai	1 337	328	1 373	293	1 264	330	1 265	173	1 051	204	1 027	246
Juni	1 190	302	1 367	252	1 310	335	1 083	246	1 008	210	1 005	200
Juli	1 277	228	1 477	289	1 215	310	1 095	271	1 004	273	1 088	163
August	1 209	235	1 612	334	1 214	308	1 251	217	1 110	284	1 047	320
September	1 526	193	1 535	277	1 341	306	1 193	208	1 027	290	1 009	331
Oktober	1 543	195	1 522	258	1 209	278	1 215	261	1 069	210	1 202	412
November	1 320	184	1 336	210	1 159	214	1 206	169	1 065	275	1 000	460
Dezember	1 304	273	1 450	254	1 169	216	1 363	193	1 033	264	1 056	347
Total	15 555	2 858	17 123	3 242	15 054	3 603	14 187	2 469	13 223	2 852	12 822	3 165
Auslastung in %												
Januar	52,3	66,9	71,8	67,2	63,1	84,9	59,7	60,2	71,2	63,2	59,0	39,2
Februar	68,0	65,5	82,0	58,0	64,5	83,9	54,7	40,2	69,3	63,2	55,8	51,2
März	67,0	62,4	66,2	94,9	74,4	90,1	60,1	47,8	62,0	63,2	67,7	50,8
April	69,8	60,8	69,4	76,9	71,4	103,6	62,3	52,5	45,6	63,2	49,1	49,7
Mai	68,5	88,2	70,3	78,8	64,7	88,7	64,8	46,5	53,8	63,2	52,6	66,1
Juni	63,0	83,9	72,3	70,0	69,3	93,1	57,3	68,3	53,3	63,2	53,2	55,6
Juli	65,4	61,3	75,6	77,7	62,2	83,3	56,1	72,8	51,4	63,2	55,7	45,3
August	61,9	63,2	82,5	89,8	62,2	82,8	64,1	58,3	56,8	63,2	53,6	86,0
September	80,7	53,6	81,2	76,9	71,0	85,0	63,1	57,8	54,3	63,2	44,8	39,4
Oktober	79,0	52,4	77,9	69,4	61,9	74,7	62,2	70,2	54,7	63,2	51,7	47,5
November	69,8	51,1	70,7	58,3	61,3	59,4	63,8	46,9	56,3	63,2	44,4	54,8
Dezember	66,8	73,4	74,2	68,3	59,9	58,1	69,8	51,9	52,9	63,2	45,4	40,0
Total	67,7	65,2	73,9	74,5	65,5	82,3	61,5	56,1	57,6	65,1	52,4	50,0
Übernachtende Personen nach Anzahl Nächten												
1-7 Nächte	197	36	179	42	189	227	221	42	186	33	188	34
8-14 Nächte	35	5	41	8	18	26	44	7	34	5	29	3
15-30 Nächte	41	7	56	3	40	49	37	11	34	12	33	8
31-60 Nächte	24	3	25	7	26	32	29	4	35	5	32	9
61-150 Nächte	38	12	37	8	35	41	34	5	30	6	35	6
>150 Nächte	35	5	40	8	34	42	27	5	29	6	22	8
Total	370	68	378	76	342	75	392	74	348	67	339	68

T10-2 Notschlafstelle - Übernachtende Personen nach Alter und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Übernachtende Personen nach Alter										
18 bis 25 Jahre	68	62	59	79	54	56	46	60	46	64
26 bis 30 Jahre	50	43	57	55	48	50	44	48	49	38
31 bis 40 Jahre	85	96	101	135	126	98	105	110	93	94
41 bis 50 Jahre	85	84	84	97	111	147	119	123	100	96
51 bis 60 Jahre	47	51	56	70	61	64	63	86	87	69
61 bis 70 Jahre	18	21	16	23	31	32	31	30	31	33
>70 Jahre	2	1	1	2	7	7	9	9	9	13
Total	355	358	374	461	438	454	417	466	415	407
Aufwand und Ertrag der Notschlafstelle										
Aufwand	856 323	939 273	896 282	1 084 762	1 055 035	861 065	897 613	924 899	867 722	1 221 824
Ertrag	138 471	179 190	126 603	133 215	124 834	140 844	171 016	167 684	166 077	163 810
Nettoaufwand	717 852	760 083	769 679	951 547	930 201	720 221	726 597	757 215	701 645	1 058 014

T11-1 Notwohnungen - Wohnungsbestand per 31. Dezember seit 2013

Zimmerzahl	2013			2014			2015			2016			2017			2018		
	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %	Be- stand	Leer- stand	Auslas- tung in %
Einzelzimmer	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	12	3	75,0
1 Zimmer	—	—	—	—	—	—	12	—	100,0	12	1	91,7	12	—	100,0	12	2	83,3
2 Zimmer	12	—	100,0	12	1	91,7	35	5	85,7	35	4	88,6	38	5	86,8	38	6	84,2
3 und 3,5 Zimmer	45	—	100,0	45	1	97,8	49	5	89,8	49	6	87,8	55	6	89,1	56	2	96,4
4 und 4,5 Zimmer	41	3	92,7	45	1	97,8	45	1	97,8	45	4	91,1	50	2	96,0	53	6	88,7
5 Zimmer	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	1	—	100,0	1	—	100,0
Total	98	3	96,9	102	3	97,1	141	11	92,2	141	15	89,4	156	13	91,7	172	19	89,0

T11-2 Notwohnungen - Mietdauer und Finanzergebnis seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mietdauer von Notwohnungen										
Weniger als ein Jahr	16	35	33	33	28	20	74	31	40	47
1-3 Jahre	11	17	38	44	43	48	31	65	73	76
4-6 Jahre	17	10	6	6	9	17	14	18	13	13
7-10 Jahre	6	6	5	4	6	4	4	3	8	11
>10 Jahre	13	13	12	8	9	10	7	9	9	6
Total	63	81	94	95	95	99	130	126	143	153
Aufwand und Ertrag der Notwohnungen										
Aufwand	3 589 724	2 802 204	2 575 987	2 416 917	2 428 819	2 280 776	3 024 248	3 009 290	3 123 373	3 583 704
Ertrag	964 108	995 543	1 402 088	1 571 888	1 706 162	1 693 513	2 073 838	2 750 509	2 938 020	3 112 375
Nettoaufwand	2 625 616	1 806 661	1 173 899	845 029	722 657	587 263	950 410	258 781	185 353	471 329

T12-1 Prämienverbilligungen - Beziehende und Bruttokosten seit 2009

Beziehende, Kosten	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beziehende per Ende Jahr										
Beziehende mit reiner PV ¹	26 851	26 745	27 011	27 601	27 977	27 194	26 959	27 228	27 401	26 977
PV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen	13 510	13 583	13 939	14 267	14 506	14 567	14 696	14 881	15 232	15 141
PV-Beziehende mit Sozialhilfe ²	11 554	11 157	11 391	11 535	11 811	8 541	8 978	9 120	9 254	8 868
Total	51 915	51 485	52 341	53 403	54 294	50 302	50 633	51 299	51 887	50 986
Bruttokosten in Mio. Franken³										
PV inkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen	102,5	107,1	115,7	126,2	116,2	141,9	153,4	159,7	169,9	178,5
PV durch die Sozialhilfe	24,3	25,1	27,6	29,3	30,2	30,1	32,0	34,5	35,6	35,8
Total	126,8	132,2	143,4	155,4	146,4	172,0	185,4	194,2	205,5	214,3

¹Beziehende mit reinen Prämienverbilligungen erhalten weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe sondern ausschliesslich Prämienverbilligungen. ²Bis 2013 handelte es sich bei den PV-Beziehenden mit SH um kumulierte Jahreszahlen. Dies erklärt den Rückgang im 2014, da es sich neu um Zahlen per Stichtag 31.12. handelt. ³Die Ausgaben für die Prämienverbilligungen der Sozialhilfe Riehen/Bettingen sind in den Zahlen «PV inkl. Beziehenden von Ergänzungsleistungen» enthalten, da sie im Gegensatz zur Sozialhilfe Basel im Budget des ASB integriert sind. Systemwechsel bei der Abgeltung der Krankenkassen für uneinbringliche Prämien, der im Jahr 2013 einmalig zu tieferen Ausgaben führte. 2014 kam es bei den Prämienverbilligungen zu einer systembedingten Zunahme der Ausgaben um rund 12 Mio. Franken. Ab 2014 wurden sämtliche Krankenkassenprämien im Rahmen der Prämienverbilligung ausbezahlt. Vorher war ein Teil der Prämienbeiträge durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt worden. Der Zunahme der Kosten bei der Prämienverbilligung steht eine entsprechende Abnahme bei den Ergänzungsleistungen gegenüber. Es handelt sich also um eine rein buchhalterische Verschiebung.

T12-2 Prämienverbilligungen - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	3 135	3 142	3 097	2 997	2 845	2 958	2 950	2 913	...	...
Ehepaare ohne Kinder	1 548	1 517	1 549	1 442	1 388	1 359	1 331	1 359	...	...
Einelfamilien	1 759	1 773	1 729	1 781	1 706	1 811	1 839	1 816	...	...
Einzelpersonen	6 952	7 161	7 323	7 449	7 414	7 793	7 944	8 240	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	201	217	219	240	236	271	297	298	...	...
Konkubinatspaare ohne Kinder	31	43	44	48	47	45	53	73	...	...
Total	13 626	13 853	13 961	13 957	13 636	14 237	14 414	14 699	...	...
Haushalte nach Anzahl Kinder										
Keine Kinder	8 531	8 721	8 916	8 939	8 849	9 197	9 328	9 672	...	...
1 Kind	2 219	2 269	2 238	2 257	2 199	2 247	2 225	2 236	...	...
2 Kinder	2 079	2 054	1 997	1 949	1 833	1 998	2 024	1 967	...	...
> 2 Kinder	797	809	810	812	755	795	837	824	...	...
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	1 724	1 627	1 631	1 722	1 681	1 831	1 988	2 050	...	...
20 000-39 999 Fr.	5 220	5 518	5 530	5 431	5 338	5 617	5 595	5 673	...	...
40 000-59 999 Fr.	3 651	3 740	3 754	3 868	3 812	3 906	3 953	4 113	...	...
60 000-79 999 Fr.	2 373	2 358	2 398	2 368	2 299	2 353	2 334	2 313	...	...
≥ 80 000 Fr.	658	610	648	568	506	530	544	550	...	...
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	9 815	9 331	9 308	9 428	9 252	9 682	9 821	10 053	...	...
10 000-19 999 Fr.	1 059	1 128	1 181	1 180	1 119	1 174	1 190	1 220	...	...
20 000-39 999 Fr.	1 041	1 219	1 241	1 190	1 198	1 240	1 259	1 233	...	...
≥ 40 000 Fr.	1 711	2 175	2 231	2 159	2 067	2 141	2 144	2 193	...	...
Haushalte nach Höhe des Beitrags pro Jahr										
< 2 000 Fr.	4 888	4 245	4 380	4 430	4 351	4 124	3 983	4 177	...	...
2 000-3 999 Fr.	5 558	5 980	5 975	4 432	4 646	4 088	4 017	4 313	...	...
4 000-5 999 Fr.	1 390	1 421	1 425	2 857	2 556	3 678	3 710	3 551	...	...
6 000-7 999 Fr.	878	1 081	1 122	998	974	909	1 139	1 091	...	...
8 000-9 999 Fr.	693	627	563	728	698	728	772	728	...	...
≥ 10 000 Fr.	219	499	496	512	411	710	793	839	...	...

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T12-3 Übernahme Krankenkassenausstände seit 2013¹

Jahr	Forderungen der Krankenkassen in Franken	Rückzahlungen in Franken ²	Nettoauszahlung in Franken	Versicherte mit Verlustscheinen	Verlustscheine
2013	9 352 197	9 697	7 939 670	...	...
2014	13 290 889	75 742	11 221 514	5 645	7 736
2015	15 319 275	349 350	12 672 034	5 398	9 962
2016	15 742 427	600 519	12 780 544	5 390	10 559
2017	17 189 312	439 892	14 171 023	5 716	11 014
2018	16 690 751	440 918	13 746 220	4 678	10 434

¹Die Anzahl versicherter Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen sowie die Anzahl übernommener Verlustscheine steht erst seit 2014 zur Verfügung. ²Die Krankenkassen müssen 50% vom Ertrag aus der Verlustscheinbewirtschaftung an die Kantone weitergeben.

T13-1 Sozialhilfe - Zahlfälle, Beziehende und Nettounterstützung I seit 2009

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Zahlfälle nach Gemeinde¹										
Stadt Basel	6 811	6 674	6 914	7 077	7 164	7 085	7 156	7 470	7 540	7 306
Riehen	423	440	395	428	450	449	460	481	494	492
Bettingen	7	7	15	14	13	14	23	11	11	11
Total	7 241	7 121	7 324	7 519	7 627	7 548	7 628	7 962	8 045	7 809
Beziehende nach Gemeinde²										
Stadt Basel	10 830	10 436	10 708	10 828	11 065	10 917	10 867	11 244	11 358	11 108
Riehen	770	707	657	688	710	681	709	745	788	794
Bettingen	11	14	23	19	18	19	16	15	19	18
Total	11 611	11 157	11 388	11 535	11 793	11 617	11 592	12 004	12 165	11 920
Sozialhilfequote nach Gemeinde in %³										
Stadt Basel	6,6	6,6	6,9	7,1	7,1	7,1	7,1	7,3	7,4	7,3
Riehen	3,7	3,4	3,2	3,3	3,4	3,3	3,4	3,5	3,7	3,7
Bettingen	0,9	1,2	1,9	1,6	1,5	1,5	1,3	1,3	1,6	1,5
Total	6,3	6,2	6,5	6,6	6,7	6,6	6,7	6,9	7,0	6,8
Nettounterstützung I nach Gemeinde⁴										
Stadt Basel	100,92	107,34	109,55	116,93	120,35	123,69	128,96	134,98	138,79	137,41
Riehen	5,46	5,10	6,34	5,37	6,14	5,77	5,20	7,21	6,02	5,86
Bettingen	0,12	0,16	0,22	0,17	0,10	0,09	0,12	0,19	0,28	0,17
Total	106,50	112,59	116,12	122,47	126,59	129,55	134,28	142,38	145,09	143,44
Zahlfälle nach Fallstruktur, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
Einzelperson	3 055	3 082	3 345	3 465	3 531	3 495	3 696	4 132	4 074	3 974
Einelternfamilie	840	889	892	887	912	895	896	965	987	951
Ehepaare ohne Kinder	156	159	164	175	161	181	187	199	226	202
Ehepaare und mit Kindern	445	428	429	440	466	438	473	494	517	483
Übrige und kein Eintrag	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1
Total	4 496	4 558	4 830	4 967	5 070	5 010	5 253	5 791	5 804	5 611
Abgeschlossene Fälle nach Austrittsgrund, ab 2017 inkl. Riehen und Bettingen										
Existenzsicherung Sozialversicherungen	808	690	604	611	670	590	635	624	688	696
Verb. wirtsch. Situation Erwerbstätigkeit	675	592	648	599	591	598	562	454	608	610
Verb. wirtsch. Situation Sonstige	332	291	258	310	307	291	310	273	336	324
Wegzug	213	221	238	244	262	286	256	311	391	366
Kontaktabbruch	211	218	202	192	218	189	181	163	166	175
Tod	40	22	40	42	42	35	32	28	38	40
Sonstige	7	2	17	46	27	3	5	52	15	9
Total	2 286	2 036	2 007	2 044	2 117	1 992	1 981	1 905	2 242	2 220
Zahlfälle nach Bezugsdauer, per Dezember, ab 2016 inkl. Riehen und Bettingen										
<4 Monate	516	474	501	485	534	462	527	526	491	431
4 bis 12 Monate	943	913	1 088	1 020	948	884	1 001	1 066	1 051	927
13 bis 36 Monate	1 235	1 399	1 479	1 597	1 573	1 521	1 477	1 662	1 661	1 571
>36 Monate	2 078	2 052	2 059	2 164	2 279	2 381	2 509	2 785	2 828	2 901
Mittelwert	44,8	45,4	44,5	45,1	47,2	49,7	49,9	50,8	52,7	55,6

¹Unterstützungseinheiten, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Es sind nur die Sozialhilfedossiers im engeren Sinn berücksichtigt. ²Personen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. ³Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlaufe eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. ⁴Unterstützungskosten gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe SKOS minus Rückerstattungen.

T13-2 Sozialhilfe - Beziehende und Quote nach Geschlecht, Heimat und Alter seit 2009¹

Jahr	Schweiz							Ausland							Unbe- kannt	Total
	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total	Bis 17	18-25	26-35	36-50	51-65	66 u.m.	Total		
Männer																
2009	822	403	480	835	514	10	3 064	798	298	590	802	387	11	2 886	—	5 950
2010	749	426	445	808	515	6	2 949	810	350	587	791	413	10	2 961	—	5 910
2011	750	396	490	808	551	14	3 009	864	473	664	864	453	8	3 326	8	6 343
2012	772	422	507	815	552	14	3 082	876	478	723	897	486	7	3 467	12	6 561
2013	775	476	518	788	567	13	3 137	970	453	722	894	478	7	3 524	10	6 671
2014	783	463	506	759	603	12	3 126	1 001	391	646	920	521	10	3 489	4	6 619
2015	734	423	475	741	654	15	3 042	1 047	436	641	964	579	14	3 681	—	6 723
2016	773	425	537	732	686	16	3 169	1 089	449	681	996	607	13	3 835	—	7 004
2017 ²	845	469	580	797	730	13	3 434	1 160	457	674	1 050	651	15	4 007	1	7 442
2018	832	416	592	762	741	13	3 356	1 155	450	629	1 035	650	15	3 934	—	7 290
Frauen																
2009	752	469	424	719	319	31	2 714	746	295	608	654	203	14	2 520	—	5 234
2010	719	478	404	653	324	34	2 612	708	306	587	678	219	13	2 511	—	5 123
2011	740	478	438	644	353	36	2 689	785	333	601	762	257	19	2 757	—	5 446
2012	715	465	464	604	374	33	2 655	812	367	627	781	279	13	2 879	—	5 534
2013	707	435	473	590	376	30	2 611	891	367	679	828	286	15	3 066	1	5 678
2014	710	427	467	575	373	21	2 573	899	371	683	830	299	17	3 099	1	5 673
2015	682	404	461	533	404	16	2 500	910	348	701	870	333	18	3 180	1	5 681
2016	688	408	513	542	436	22	2 609	928	363	686	902	354	20	3 253	—	5 862
2017 ²	787	428	563	601	503	28	2 910	1 022	369	724	1 022	392	20	3 549	—	6 459
2018	785	362	550	609	509	32	2 847	1 042	362	728	987	422	20	3 561	—	6 408
Sozialhilfequote der Männer in %																
2009	10,8	7,8	7,2	7,8	5,1	0,1	6,1	17,4	10,3	7,5	9,4	8,4	0,6	9,5	...	7,4
2010	9,8	8,2	6,4	7,7	5,1	0,1	5,8	17,5	13,0	7,7	9,1	8,9	0,5	9,8	...	7,3
2011	9,8	7,7	6,9	7,9	5,3	0,1	6,0	18,0	17,9	8,4	9,6	9,4	0,4	10,7	...	7,8
2012	10,1	8,2	6,9	8,2	5,3	0,1	6,1	17,7	18,1	9,2	9,7	9,8	0,3	10,9	...	8,0
2013	10,0	9,1	6,9	8,0	5,4	0,1	6,2	19,1	17,2	9,1	9,3	9,4	0,3	10,8	...	8,0
2014	10,1	8,9	6,7	7,9	5,7	0,1	6,1	19,3	15,1	8,1	9,4	9,9	0,4	10,6	...	7,9
2015	9,3	8,1	6,1	7,9	6,1	0,1	5,9	20,0	16,9	8,0	9,7	10,6	0,6	11,0	...	7,9
2016	9,8	8,2	6,8	8,0	6,3	0,2	6,2	20,4	17,8	8,7	9,8	10,8	0,6	11,3	...	8,2
2017 ²	9,0	8,2	6,7	7,8	5,8	0,1	5,8	19,3	17,1	8,3	9,3	10,2	0,6	10,8	...	7,7
2018	8,7	7,4	6,8	7,4	5,9	0,1	5,7	18,7	16,5	7,8	9,0	10,0	0,6	10,4	...	7,5
Sozialhilfequote der Frauen in %																
2009	10,6	7,5	6,2	6,5	2,7	0,2	4,5	17,0	10,2	8,0	9,1	6,0	0,8	9,3	...	6,0
2010	10,1	7,7	5,7	6,0	2,8	0,2	4,3	15,8	11,1	7,9	9,2	6,2	0,8	9,2	...	5,8
2011	10,5	7,7	6,0	6,2	3,0	0,2	4,5	17,2	12,0	7,8	10,0	7,0	1,1	9,8	...	6,2
2012	10,1	7,5	6,2	5,9	3,2	0,2	4,4	17,4	13,4	8,1	9,8	7,3	0,7	10,0	...	6,2
2013	9,9	7,0	6,1	5,9	3,2	0,2	4,4	18,8	13,2	8,4	10,0	7,1	0,8	10,3	...	6,3
2014	9,9	7,0	5,8	5,9	3,2	0,1	4,3	18,6	13,6	8,4	9,8	7,3	0,8	10,2	...	6,3
2015	9,3	6,8	5,5	5,6	3,4	0,1	4,2	18,5	13,3	8,7	10,0	7,7	0,9	10,4	...	6,3
2016	9,3	6,9	6,0	5,8	3,7	0,1	4,4	18,3	14,3	8,5	10,0	8,0	0,9	10,4	...	6,5
2017 ²	8,9	6,7	6,1	5,7	3,6	0,1	4,3	17,9	13,5	8,6	10,0	7,6	0,8	10,3	...	6,3
2018	8,7	5,7	6,0	5,8	3,7	0,2	4,2	18,0	13,1	8,7	9,4	7,9	0,8	10,1	...	6,2

¹Unter Sozialhilfebeziehenden sind hier alle Personen erfasst, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine bedarfsabhängige Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Dossiertypen Asyl und Flüchtling sind ebenfalls berücksichtigt. Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Negativentscheid (NEE-NE-Dossiers) werden aus den Auswertungen ausgeschlossen, weil diese Personen nicht Sozialhilfe, sondern nur Nothilfe erhalten. Die Sozialhilfequote zeigt den Anteil aller Sozialhilfebeziehenden innerhalb eines Jahres an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe gemäss Bevölkerungsstand Ende des entsprechenden Erhebungsjahres. ²Ab 2017 inklusive den Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern aus Riehen und Bettingen.

T14-1 Tagesbetreuung - Subventionierte Kinder und Ausgaben seit 2009¹

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Angebote nach Betreuungsangebot										
Subventionierte Tagesheime	1 247	1 294	1 378	1 409	1 409	1 555	1 586	1 656	1 681	1 738
nicht subventionierte Tagesheime	722	1 147	1 339	1 443	1 528	1 705	1 822	1 949	1 893	1 850
Firmen-Tagesheime	253	394	393	516	524	501	492	466	456	414
Tagesfamilien	94	93	102	89	99	98	87	90	85	85
Total	2 316	2 928	3 212	3 457	3 560	3 859	3 987	4 161	4 115	4 087
Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot										
Tagesheime	2 153	2 330	2 478	2 703	2 838	2 969	3 137	3 337	3 510	3 567
Tagesfamilien	209	204	205	197	209	228	222	233	243	244
Betreuungsbeiträge ²	153	152	157	157	130	110	124	...	...	...
Total	2 515	2 686	2 840	3 057	3 177	3 307	3 483	3 570	3 753	3 811
Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken										
Tagesheime	23,3	25,6	27,1	29,8	31,0	33,0	34,3	36,4	37,3	38,4
Tagesfamilien	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7
Betreuungsbeiträge ²	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	...	...	...
Total	25,4	27,8	29,3	32,0	33,1	34,9	36,3	37,8	38,8	40,1
Kinder in subventionierten Tagesheimen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	196	147	205	190	216	214	257	331	305	320
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	197	251	243	288	287	312	333	390	443	418
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	522	534	578	641	708	742	765	808	860	934
Kinder im Kindergarten	367	377	411	428	449	492	524	541	541	522
Kinder ab der Primarschule	552	556	524	532	480	484	483	504	543	565
Kinder in mitfinanzierten Tagesheimen mit Elternbeitragsergänzungen nach Alter										
Kinder bis 1.5 J.	62	79	87	104	125	103	136	135	175	144
Kinder 1.5 J. bis 2.5 J.	56	102	105	128	133	137	127	138	149	163
Kinder 2.5 J. bis Kindergarteneintritt	119	171	195	240	290	299	296	294	301	316
Kinder im Kindergarten	63	79	89	107	105	134	148	127	120	125
Kinder ab der Primarschule	19	34	41	45	45	52	68	69	73	60

¹Die Anzahl Kinder bezieht sich auf den Stichtag, welcher am 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist. ²Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhielten bis Ende 2015 Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduziert haben und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

T14-2 Tagesbetreuung - BISS seit 2011

Merkmal	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushalte nach Haushaltstyp										
Ehepaare mit Kindern	1 019	1 077	1 127	1 237	1 215	1 260	1 288	1 267	...	...
Einelternfamilien	795	799	757	747	723	754	783	770	...	...
Konkubinatspaare mit Kindern	250	290	331	375	393	426	467	471	...	...
Total	2 064	2 166	2 215	2 359	2 331	2 440	2 538	2 508	...	...
Haushalte nach Anzahl Kinder										
1 Kind	1 066	1 121	1 157	1 184	1 134	1 189	1 228	1 179	...	...
2 Kinder	773	819	839	947	960	991	1 029	1 039	...	...
> 2 Kinder	225	226	219	228	237	260	281	290	...	...
Haushalte nach Einkommen vor Freibetrag¹										
< 20 000 Fr.	311	247	252	254	235	49	23	24	...	...
20 000-39 999 Fr.	139	209	179	190	177	271	311	297	...	...
40 000-59 999 Fr.	393	419	385	409	404	563	591	582	...	...
60 000-79 999 Fr.	360	357	391	392	384	341	377	378	...	...
≥ 80 000Fr.	861	934	1 008	1 114	1 131	1 216	1 236	1 227	...	...
Haushalte nach Vermögen vor Freibetrag¹										
0-9 999 Fr.	1 446	1 390	1 352	1 386	1 326	1 361	1 401	1 321	...	...
10 000-19 999 Fr.	150	149	189	190	172	205	192	203	...	...
20 000-39 999 Fr.	141	168	162	197	201	205	236	231	...	...
≥ 40 000 Fr.	187	459	512	586	632	669	709	753	...	...

¹Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

T15-1 Tagesstrukturen - Plätze und betreute Kinder in der Stichwoche sowie Ausgaben seit 2009¹

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Bereitgestellte Plätze²										
Frühhort Primarstufe	...	...	...	188	326	474	488	416	404	416
Mittagsmodule Primarstufe	407	593	791	1 076	1 320	1 620	1 804	1 928	2 156	2 376
Nachmittagsmodul Primarstufe	407	580	719	945	1 320	1 612	1 804	1 928	2 156	2 376
Mittagsmodul Mittagstische	612	622	534	477	561	605	536	538	570	535
Nachmittagsmodule Mittagstische	207	288	268	266	290	314	246	294	326	330
Tagesferien ⁴	153	178	176	182	193	198	198	195	198	211
Betreute Kinder³										
Frühhort Primarstufe	...	...	200	230	187	250	250	193	183	187
Mittagsmodul Primarstufe	...	...	3 188	4 288	5 348	6 428	7 580	8 526	9 439	10 758
Nachmittagsmodul 1 Primarstufe	...	...	1 601	2 123	2 549	3 324	3 734	4 132	4 688	5 312
Nachmittagsmodul 2 Primarstufe	...	...	1 214	1 631	2 096	2 754	3 618	3 979	4 335	5 059
Verpflegung Sekundarstufe	...	...	...	...	...	...	1 111	2 735	3 526	3 532
Nachmittagsmodul Sekundarstufe	...	...	...	...	...	...	522	1 128	1 597	1 524
Mittagsmodul Mittagstische	1 253	1 907	1 794	1 462	1 809	2 050	1 775	1 923	1 949	2 077
Nachmittagsmodul 1 Mittagstische	...	392	340	314	478	520	439	564	519	536
Nachmittagsmodul 2 Mittagstische	341	357	306	220	361	387	380	462	475	518
Tagesferien ⁴	146	145	173	167	172	172	188	189	195	216
Auslastung nach Betreuungsangebot in Prozent										
Mittagsmodul Primarstufe	...	...	80,6	79,7	81,0	79,4	84,0	88,4	87,6	90,6
Mittagsmodul Mittagstische	...	...	66,4	63,9	64,8	69,7	67,9	67,5	68,4	77,6
Kantonale Nettoausgaben für Tagesstrukturen										
Mittagstische	1 852 519	1 780 568	1 885 343	1 595 875	1 735 243	2 035 203	2 072 269	1 944 553	2 186 051	2 212 294
Schulen	4 637 926	5 476 111	7 290 982	9 530 131	12 566 445	14 933 099	17 785 135	20 395 473	22 624 447	26 321 077
Tagesferien	345 167	371 130	430 862	437 062	458 696	512 627	530 678	545 008	571 722	628 723
Total	6 835 612	7 627 809	9 607 187	11 563 068	14 760 383	17 480 928	20 388 082	22 885 034	25 382 220	29 162 094

¹Stichwochen: 2009: November; 2010: Dezember; seit 2011: September. ²Bereitgestellte Plätze pro Tag einer Betriebswoche. ³Total der in der Stichwoche betreuten Kinder. Ein Kind, das an mehreren Tagen ein bestimmtes Angebot genutzt hat, wird mehrfach gezählt. ⁴Tagesferien werden an 11 Ferienwochen angeboten (nicht in Fasnachts- und Weihnachtsferien). Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

T16-1 KESB - Formelle Verfahren, Massnahmen und Beistandschaften seit 2013¹

Merkmal	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Formelle Verfahren										
	1 890	1 793	1 977	1 979	1 991	2 295	...	...	...	...
Erwachsene mit Beistandschaften nach Art der Beistandschaft										
Massgeschneiderte Beistandschaften	...	...	2 457	2 569	2 785	2 853	...	...	...	...
Umfassende Beistandschaften	...	...	312	283	142	139	...	...	...	...
Verfahrensvertretung	...	...	30	43	54	66	...	...	...	...
Massnahmen nach Art. 392	...	...	...	1	6	9	...	...	...	...
Verhinderung/Interessenkollision	...	...	7	9	5	9	...	...	...	...
Kinder nach Massnahme										
Beistandschaft	...	...	603	660	682	702	...	...	...	...
Verhinderung/Interessenkollision Eltern	...	...	138	154	138	123	...	...	...	...
Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht	...	...	96	88	84	81	...	...	...	...
Massnahmen nach Art. 307 ZGB	...	...	41	48	68	100	...	...	...	...
Vormundschaft	...	...	28	21	19	14	...	...	...	...
Kindesvermögen	...	...	19	19	22	24	...	...	...	...
Verfahrensvertretung	...	...	10	12	26	29	...	...	...	...
Beistandschaften von Kindern nach Unterstützungsart										
Beratung	...	...	318	345	344	419	...	...	...	...
Persönlicher Verkehr	...	...	98	121	146	206	...	...	...	...
Medizinische Behandlung	...	...	30	75	102	288	...	...	...	...
Feststellung Vaterschaft	...	...	91	106	103	130	...	...	...	...
Unterhalt	...	...	46	69	82	78	...	...	...	...
Schule, Berufslehre, etc.	...	...	3	4	4	2	...	...	...	...
Anderes	...	...	338	297	260	25	...	...	...	...
Personen mit Schutzmassnahmen und Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner²										
Erwachsene mit Schutzmassnahmen	...	...	2 773	2 864	2 949	3 023	...	...	...	...
Anzahl Fälle pro 1000 Erwachsene	...	...	17,1	17,6	18,0	18,4	...	...	...	...
Kinder mit Schutzmassnahmen	...	...	771	815	811	819	...	...	...	...
Anzahl Fälle pro 1000 Kinder	...	...	27,0	28,0	27,5	27,4	...	...	...	...

¹Die Statistik der KOKES liefert seit 2015 verlässliche Zahlen. Für die Jahre 2013 und 2014 existieren deshalb mit Ausnahme der Anzahl formeller Verfahren keine Vergleichswerte. ²Die Anzahl Einwohner des Kantons Basel-Stadt wird aus der STATPOP des Bundesamts für Statistik BFS entnommen. Für die Berechnung der Anzahl Fälle pro 1000 Einwohner findet jeweils die Bevölkerungszahl am 31. Dezember des Vorjahres Verwendung.

T17-1 Kinder- und Jugenddienst seit 2009²

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Meldungen erfolgt durch										
Kind	40	51	43	29	12	35	29	29	21	22
Eltern und näheres Umfeld	565	479	483	565	481	378	333	609	586	625
Behörden oder Polizei	247	247	213	200	355	430	418	420	494	484
Schule, Soziale Institutionen	372	389	362	406	274	277	237	267	250	226
Total	1 224	1 166	1 101	1 200	1 122	1 120	1 017	1 325	1 351	1 357
Neuaufnahmen										
	640	623	590	600	511	619	649	837	925	908
Aufnahmegründe¹										
Fehlende rechtliche Vertretung Minderjähriger	27	15	13	23	28	28	69	63	47	39
Psychische Gewalt und Vernachlässigung	32	42	48	42	59	59	85	106	100	85
Körperliche Gewalt an Minderjährigen	35	45	52	40	46	44	72	65	53	38
Krankheit oder Behinderung des Kindes	89	58	70	78	68	66	92	292	328	335
Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern	66	53	73	67	82	118	122	91	113	99
Probleme mit dem Besuchsrecht	98	97	91	87	123	126	126	142	147	170
Familiäre Konflikte	85	83	92	69	96	104	115	139	116	128
Integrationsprobleme	176	189	168	159	152	221	229	170	155	164
Erziehungsprobleme	197	158	171	157	191	246	219	277	224	249
Andere Gründe	61	66	52	56	36	49	72	48	73	52
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Geschlecht										
Männlich	1 315	1 388	1 372	1 315	1 236	1 237	1 265	1 644	1 679	1 735
Weiblich	1 063	1 108	1 085	1 075	987	1 008	1 060	1 218	1 281	1 325
Unbekannt	1	–	1	6	10	–	–	–	5	10
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070
Behandelte Klientinnen und Klienten nach Alter										
0-7 Jahre	565	499	508	510	498	547	589	1 085	1 078	1 154
8-16 Jahre	1 302	1 259	1 210	1 236	1 155	1 154	1 201	1 192	1 290	1 303
17-18 Jahre	323	369	385	360	441	421	414	449	441	442
18 Jahre u.m.	189	369	355	290	139	123	121	136	156	171
Total	2 379	2 496	2 458	2 396	2 233	2 245	2 325	2 862	2 965	3 070

¹Mehrfachnennungen möglich. ²Seit dem Jahr 2016 ist das Zentrum für Frühförderung ZFF beim KJD angesiedelt. Dies hat Einfluss auf die Meldungen durch die Kinder sowie auf einige Aufnahmegründe (insb. «Krankheit oder Behinderung des Kindes» und «Erziehungsprobleme»).

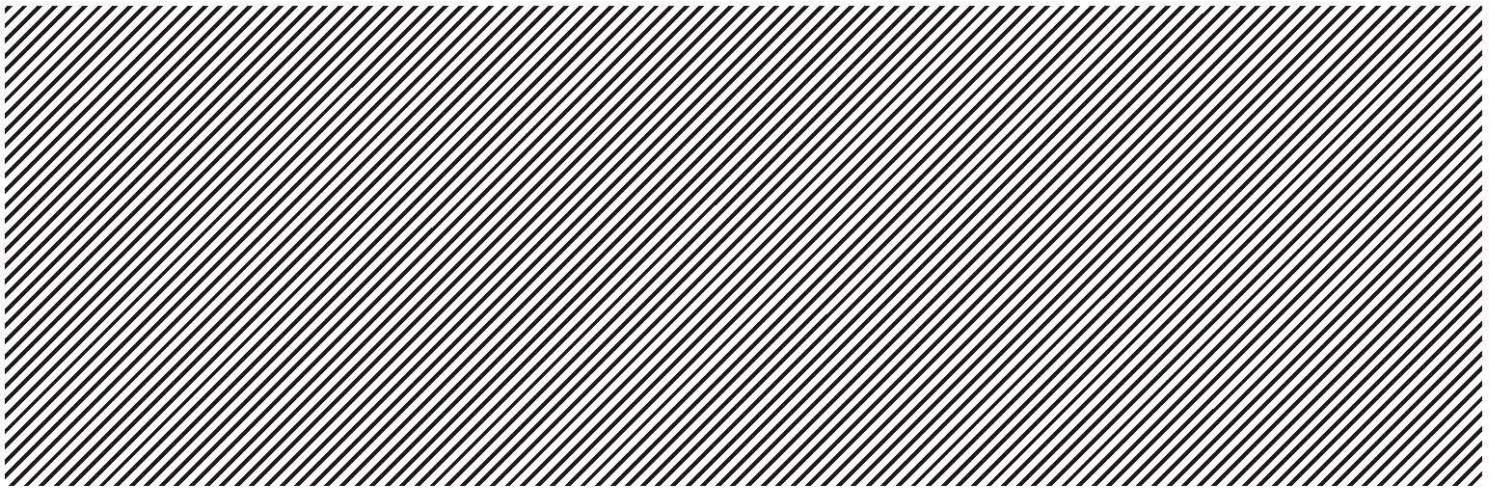
T17-2 Ausserfamiliäre Unterbringung seit 2009¹

Merkmal	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Platzierte Kinder und Jugendliche										
Per 31. Dezember	479	534	514	481	477	475	424	409	399	393
Im Verlaufe eines Jahres	893	875	867	807	786	762	736	743	621	664
Finanzierte Belegungstage	194 028	196 219	191 522	181 363	169 999	167 950	156 895	156 627	153 373	151 102
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter										
0-2 Jahre	14	12	21	18	18	20	10	17	17	22
3-6 Jahre	31	41	45	41	43	47	53	44	42	38
7-12 Jahre	124	139	134	127	130	139	114	108	104	111
13-17 Jahre	244	262	241	230	235	216	198	179	174	167
18 Jahre u.m.	66	67	69	65	51	53	49	61	62	55
Total	479	521	510	481	477	475	424	409	399	393
Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht										
Männlich	277	296	286	259	271	240	223	218	216	214
Weiblich	202	225	224	222	206	235	201	191	183	179
Total	479	521	510	481	477	475	424	409	399	393
Bruttokosten in Mio. Franken nach Unterbringungsart²										
Familienplatzierungen	3,9	4,1	3,9	3,7	3,8	3,4	3,0	2,3	2,5	1,9
Baselstädtische Institutionen	25,7	24,5	22,4	22,8	23,1	25,4	26,1	25,3	23,7	23,9
Ausserkantonale Institutionen	17,9	20,2	18,2	18,7	17,4	17,7	15,2	13,7	13,3	12,7
Jugendstrafrechtliche Massnahmen	...	...	3,7	3,0	2,9	2,9	2,5	...	...	...
Total	47,5	48,8	48,2	48,2	47,2	49,4	46,8	41,3	39,5	38,5

¹Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen. ²Seit 2011 ist die Unterteilung in Kosten für Pflegefamilien, stationäre Massnahmen sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen möglich. Im Zuge dieser Unterscheidungsmöglichkeit konnte auch der Anteil für jugendstrafrechtliche Massnahmen ausgewiesen werden. Da diese streng genommen nicht Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – auch wenn gewisse Massnahmen ebenfalls in Heimen vollzogen werden – sind, werden sie seit dem Jahr 2016 nicht mehr weiter ausgewiesen.

T19-1 Beistandschaften nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit Ende Jahr seit 2009

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beistandschaften nach Alter										
0 bis 17 Jahre	323	311	302	259	245	239	231	202	207	209
18 bis 30 Jahre	219	205	197	227	224	226	222	217	238	254
31 bis 64 Jahre	1 095	1 083	1 114	1 130	1 110	1 190	1 153	1 188	1 247	1 270
> 64 Jahre	576	570	629	678	715	760	821	869	879	883
Total	2 213	2 169	2 242	2 294	2 294	2 415	2 427	2 476	2 571	2 616
Beistandschaften nach Geschlecht										
Männlich	1 116	1 106	1 144	1 186	1 179	1 217	1 224	1 255	1 312	1 339
Weiblich	1 094	1 060	1 095	1 102	1 106	1 193	1 199	1 219	1 258	1 276
Unbekannt	3	3	3	6	9	5	4	2	1	1
Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit										
Schweiz	1 797	1 744	1 779	1 822	1 809	1 913	1 905	1 968	2 037	2 044
Ausland	380	386	410	429	437	449	469	508	532	572
Unbekannt	36	39	53	43	48	53	53	–	2	–



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.statistik.bs.ch